Die Entwicklung des Börsenzeithandels in Getreide und die Novelle vom 8. Mai 1908.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Großherzoglich Badischen Albert-Ludwigs-Universität

zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Walter Poppe

aus Erfurt.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Meiner lieben Mutter.

Dem Andenken meines teuren Vaters.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543125_0012

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung.

Der Terminhandel und seine wichtigsten Funktionen 1

B. Thema.

I. Die Entwicklung des Getreidehandels bis zur Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse 7

a) Der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands ruft auch eine teilweise ungesunde Spekulation hervor, die zu beseitigen ein deutsches Reichsbörsengesetz gefordert wird.

b) Das Börsengesetz vom Jahre 1896 kommt zustande, bringt aber keine Verbesserung, sondern auf Betreiben der Agrarier, die auf Unterdrückung der Börse ausgehen, das Verbot des Börsenterminhandels, d. h. eine Verschlechterung des bisherigen Zustands.

c) Die Berliner Produktenbörse löst sich infolge dieses Verbotes und infolge der Aufoktroyierung landwirtschaftlicher Vertreter in den Börsenvorstand auf.

d) Die Händler führen ihre notwendigen Lieferungsgeschäfte außerhalb der Börse auf der Basis des „Berliner Schlußscheines“ weiter.

e) Nach langen Verhandlungen gelingt es der Regierung, die Produktenbörse wiederherzustellen.

f) Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft vermag aber nur unvollkommen die Funktionen des Terminhandels abzulösen.

g) Die Judikatur des Reichsgerichts.

II. Die neue Börsengesetzgebung 31

a) Die unhaltbaren Zustände führen zu fortwährenden Reformbestrebungen.

b) Der Kampf um die Novelle.

1. Die Regierung hält in ihrem Entwurf das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide aufrecht, indem sie den Wünschen der Agrarier Rechnung trägt.

2. Hinsichtlich der Folgen des Abschlusses eines verbotenen Termingeschäfts gelingt es ihr jedoch, eine Erleichterung herbeizuführen.

Seite

3. Sie erklärt die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte der berufsmäßigen Erzeuger und Händler für rechtsgültig.
4. Den Agrariern, welche befürchten, daß dies erlaubte Zeitgeschäft zu reinen Spekulationszwecken ausgenutzt werden könnte, gelingt es, eine diesbezügliche Einschränkung in das Gesetz zu lancieren.
5. Es gelingt ihnen ferner, einen Deklarationszwang und
6. Scharfe Strafbestimmungen auf Übertretung des Gesetzes einzuführen.

c) Der Lieferungshandel unter der Novelle.

1. Welche Personen dürfen nunmehr rechtsgültige Lieferungsgeschäfte abschließen?
2. Welcher Art müssen die den Geschäften zugrunde liegenden Geschäftsbedingungen sein?
3. Wie ist die Vorschrift des § 68 hinsichtlich der Spielabsicht zu beurteilen?
   α) Es werden Geschäfte getroffen, die gar nicht vorkommen.
   β) Es können auch die wirtschaftlich notwendigen Lieferungsgeschäfte getroffen werden.
4. Hinsichtlich der Gültigkeit eines abgeschlossenen Lieferungsgeschäftes wird es daher wiederum ganz auf die Judikatur des Reichsgerichts ankommen.
5. Was ist von den Straf- und Ordnungsvorschriften zu halten?
6. Was ergibt sich also bei der Börsenreform für die Produktenbörse?

C. Schluß.

Zu fordern ist Wiederaufnahme des Kampfes zwecks Aufhebung des Terminhandelsverbotes im Interesse der Volkswirtschaft 84

Literaturverzeichnis.

Apt, Prof. Dr. Max, Börsengesetz. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1909.

Borgius, Mannheim und die Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels.

Gareis, Dr. K., Börsengesetz. Gießen 1908.

Goldenbaum, F., Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse. In Schmollers Jahrbüchern 24. Jahrg. 1900, 25. Jahrg. 1901.

Heinemann, Ernst, Das Problem der deutschen Börsenreform. Berlin 1901.

Hemptenmacher, Th., Börsengesetz. Berlin 1908.

Klapper, Edmund, Zur Reform des Getreidehandels. Leipzig 1896.

Landsburgh, Alfred, Zur Börsengesetzreform. Vortrag.

Loeb, Dr. Ernst, Die volkswirtschaftliche Schädigung Deutschlands durch das Börsengesetz. Berlin 1902.

Rießer, Dr., Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte. Berlin 1900.

Sonndorfer, Dr. Rudolf, Die Warenbörsen, deren Einrichtung und Bedeutung für den internationalen Handel. Wien 1899.

Stillich, Börse und Börsengeschäfte. 1909.

Weber, Dr., Die Novelle zum Börsengesetz. In der Deutschen Juristenzeitung 1908 Nr. 11.

Wermert, Dr. Georg, Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte. Leipzig 1904.

Wiedenfeld, Kurt, Der deutsche Getreidehandel. In Conrads Jahrbüchern 3. Folge Bd. 7.

Wiedenfeld, Kurt, Die Börse in ihrer wirtschaftlichen Funktion und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetz. Berlin 1898.

Wiener, J., Die Organisation des deutschen Getreidehandels. Im Plutus 1908 Heft 44.

Berichte und Beschlüsse der Börsenenquetekommission. Berlin 1894.

Bericht der 15. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderung des Börsengesetzes. Abdruck der Nr. 847 der Drucksachen des Reichstags XII. Legislaturperiode I. Session 1907/08. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Deutsche Agrarzeitung, Herausgeber Edmund Klapper, v. 13. 10. 1907, 12. 1. 1908 u. 19. 4. 1908.

Deutsche Juristenzeitung von 1900 Heft 5 und 1904 Heft 9.
Drucksachen des Reichstags VIII. Legislaturperiode I. Session 1890—1892 Nr. 528.
Drucksachen des Reichstags IX. Legislaturperiode IV. Session 1895/96 Nr. 14.
Drucksachen des Reichstags XII. Legislaturperiode I. Session 1907/08 Nr. 483.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 34, 55. Leipzig.
Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Börsengesetzes, dem Reichstag vorgelegt am 22. 11. 1907. Berlin, Carl Heymanns Verlag.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode I. Session 1907/08.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 49, N. F. Bd. 34 Heft 1 u. 2. Stuttgart 1900.

Einleitung.

Die tiefgreifende Wandlung der Struktur des deutschen Getreidehandels in den letzten fünf Jahrzehnten, in deren Verlauf Deutschland vom Getreideausfuhr- zum Einfuhrland wurde, war schon wiederholt Gegenstand eingehender Untersuchungen.[1]) Rasche Bevölkerungszunahme, aufblühende Städte mit Industrietätigkeit führten zu einer solchen Steigerung des Konsums, daß auch die intensiver betriebene Landwirtschaft demselben nicht mehr gerecht zu werden vermochte. Als erstes Anzeichen des beginnenden Umschwungs wird das Zurückbleiben der Ausfuhrhinter den Einfuhrziffern Ende der fünfziger Jahre betrachtet. Diese Verschiebung setzte sich im nächsten Jahrzehnt fort und endigte schon kurz nach 1870 mit der völligen Umkehrung des Verhältnisses. Die überraschend schnelle Entwicklung, wesentlich begünstigt durch die Fortschritte des Verkehrswesens, änderte die Stellung Deutschlands auf dem Getreideweltmarkt zunächst in der Hinsicht, daß es weit mehr wie bisher in das Getriebe wirklich internationaler Handelsbeziehungen hinein geriet. Während früher nur einzelne Nachbarländer als Absatzgebiete in Betracht kamen, in die der jeweilige Überschuß leicht abgestoßen werden konnte, sieht man sich jetzt zur Deckung des inländischen Bedarfs auf die Agrarstaaten Europas und der übrigen Welt angewiesen: erst jetzt hat sich ein Welthandel in Getreide entwickelt. Ferner ging Hand in Hand mit dem versiegenden Export eine Änderung der Bedeutung der deutschen Seehäfen an der Nord- und Ostsee, den früheren Zentren des Getreidetermingeschäfts.

---

[1]) vgl. besonders Borgius, Mannhein und die Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels.

Mit dem wachsenden Import zog sich letzteres von Hamburg und einigen andern Küstenstädten immer energischer nach den Börsenplätzen des Binnenlandes, vor allem nach Berlin, das, durch seine Lage als Knotenpunkt eines weit verzweigten Eisenbahnnetzes begünstigt, bald eine dominierende Stellung erlangte. Und während das Getreidegeschäft in Hamburg schließlich ganz aufgegeben werden mußte, stiegen in Berlin die Umsätze ins Riesenhafte und bewiesen, daß die Metropole im deutschen Getreidehandel nicht nur die Führerrolle übernommen hatte, sondern zu einer der ersten Getreideterminbörsen der Welt geworden war.

Es sei mir gestattet, einleitend auch die wichtigsten Funktionen des Terminhandels in Getreide kurz zu erörtern. Der jahrelange Streit hierüber hat eine Hochflut von Literatur gezeitigt und die berühmtesten Sachkenner zu eingehenden Untersuchungen veranlaßt. Ein riesiges Material lieferte hierzu die Börsenenquete, und die meisten neueren Arbeiten stützen sich auf dieselbe.

Zweifellos verdankt der Terminhandel seine Entstehung dem Bedürfnis des Handels nach Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs, sowie dem Bestreben, ein übernommenes Risiko möglichst schnell und einfach wieder abzuwälzen. Erst in zweiter Linie wurde er zum ausgesprochenen Träger der Spekulation; doch ist diese Funktion heute unverkennbar in den Vordergrund getreten.

Durch Festsetzung gewisser Mindestquantitäten und bestimmter Abnahmetermine, vor allem aber durch Schaffung von Qualitätstypen ist die Fungibilisierung des Getreides in vollendetster Weise durchgeführt. Dies erst gewährt die Möglichkeit jederzeitiger Ausnutzung günstiger Konjunkturen, weil es die jederzeitige Kompensation der Geschäfte gestattet; ein Teilnehmer am Terminhandel kann mit Sicherheit darauf rechnen, bis zum Erfüllungstage seine Pflicht zur Lieferung oder Abnahme durch ein entgegengesetztes Geschäft aufzuheben. Durch Verkauf auf Termin sichert sich beispielsweise ein Importeur einen bestimmten Preis und beschränkt auf diese einfache Weise das Risiko eines Preisrückganges, daß er für die ganze oft Monate währende

Zeit zwischen Einkauf einer Getreidemenge im Ausland und Verkauf derselben läuft.[1]) Die volkswirtschaftliche Wichtigkeit dieser Funktion für Deutschland mit seiner Mehreinfuhr von Getreide ist einleuchtend: nur das Zeitgeschäft sichert einen regelmäßigen Bezug der Ware aus dem Ausland. Stets neu erschlossene Produktionsgebiete, der von so vielen Momenten abhängende Ausfall der Ernte u. a. erzeugen eine täglich sich ändernde Geschäftslage mit unberechenbaren Preisschwankungen, gegen die sich zu sichern, dem Händler nicht verwehrt werden kann. Im Bericht der Börsenenquetekommission schildert ein Stettiner Getreidehändler aus seiner Erfahrung mehrere verhängnisvolle Krisen im Getreidegeschäft und schreibt deren schlimme Wirkungen ausschließlich dem Fehlen des Terminhandels und der daraus resultierenden Unmöglichkeit der Preissicherung zu. Ohne letztere bleibt der Import wenigen kapitalkräftigen Firmen überlassen, die die gekauften Mengen sofort bezahlen und die verkauften sofort liefern können und bei denen die Größe der Umsätze im effektiven Geschäft einen Ausgleich heutiger Verluste durch morgige Gewinne bringt. So war z. B. die Sachlage in Mannheim, das trotz des großen Umfangs seiner Geschäfte keinen Terminhandel kannte. Die zunehmende Demokratisierung des Getreidehandels hat jedoch auch hier das Zeitgeschäft gefordert, und gegen Ende d. J. 1909 wurde die bundesratliche Genehmigung eingeholt zur Einführung des börsenmäßigen Zeithandels in Getreide, so daß neben Berlin künftighin auch Mannheim (und Danzig), jedenfalls zum nicht geringen Schaden Berlins, als Terminmarkt eine Rolle spielen wird.

Begünstigt durch die Ausdehnung und Leistungsfähigkeit der modernen Verkehrsmittel hat der Terminhandel zu einer räumlichen und zeitlichen Verteilung und Ausgleichung der Weltvorräte geführt. „Diese örtliche Verteilung geht in der Weise vor sich, daß der Terminhandel die Waren des Weltverkehrs so lange gewissermaßen in der Schwebe hält, bis sie dorthin gelangt sind, wo der höchste Preis den größten Bedarf anzeigt. Die zeitliche Verteilung

[1]) vgl. S. 48 u. 73.

ist bei all den Waren notwendig, deren Produktion nicht gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt ist, sondern die, wie Kaffee, Getreide usw., vielleicht in einem Monate in ungeheuren Massen geerntet werden, während der Konsum sich über das ganze Jahr erstreckt. Hier hat der Terminhandel die Aufgabe der zeitlichen Verteilung, damit nicht der Überfluß der Ernte mit einem Male den Markt überflutet und dann wieder in den Monaten vor der Ernte nichts zu haben ist."[1])

Zum eigentlichen Träger der Spekulation ist der Terminhandel geworden durch die denkbarste Erleichterung und die augenscheinlichen Vorteile, die er im Gegensatz zum Kassageschäft der Spekulation bietet. Die Vereinfachung in der Geschäftsabwicklung, die den Umsatz von Tausenden ohne besonders große Kapitalien ermöglicht, weil infolge Kompensation schließlich alles durch Zahlung bezw. Empfangnahme der Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis erledigt wird, ist es in erster Linie gewesen, die den Kreis der Teilnehmer ins Ungemessene erweitert hat. Dazu kommt, daß die Eigenart des Termingeschäfts jede Überlegung bezüglich Quantität, Lieferzeit, Bedingungen usw. erübrigt, so daß der Händler seine Aufmerksamkeit nur der Preisfrage zuzuwenden braucht.

Soviele Vorteile eine derartige Markterweiterung auch bietet, ist doch eine darin liegende Gefahr nicht in Abrede zu stellen: die Beteiligung von Personen ohne genügende Urteilsfähigkeit wird wegen der unausbleiblichen Vernichtung kleiner Existenzen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt immer als schädlich bezeichnet werden müssen, während der Börse selbst die Beteiligung möglichst weiter Schichten nur als Vorteil erscheint, was in der Börsenenquetekommission unverhohlen zum Ausdruck gebracht wurde.[2]) Ist es doch dem berufsmäßigen Börsianer ein leichtes, das Risiko auf den Unerfahrenen abzuwälzen.

Wo aber liegt die Grenze zwischen berechtigter und unberechtigter Spekulation? Wer bestimmt untrügliche Merkmale, die das wirtschaftlich notwendige Termingeschäft vom reinen

---

[1]) Stillich, Börse und Börsengeschäfte S. 187.

[2]) vgl. Bericht S. 1366ff., 3151, 3160 usw.

Spiel äußerlich erkennbar unterscheiden? Alle hierauf abhebenden Versuche haben in zahlreichen Fällen versagt, wie die im Bericht der Börsenenquetekommission enthaltenen Beispiele beweisen.[1]) Aus diesem Grund kehrt Wiedenfeld zur Forderung des Börsenregisters zurück (Wörterb. d. Volksw. Bd. 1 S. 980), eine Ansicht, die in Kreisen der Praktiker natürlich niemals Anhänger finden wird und gefunden hat.

Die Spekulation begünstigend wirkt auch die Tatsache, daß der Spekulant beim Terminhandel nicht nur wie beim Kassageschäft aus dem Steigen der Preise Gewinn ziehen kann, sondern durch Leer- oder Blankoverkäufe ebensogut beim Preisrückgang zu profitieren vermag; selbstverständlich ist hier nur eine Baissespekulation möglich. Wohl auf diesen Umstand ist der von den Agrariern immer und immer wieder erhobene Einwand, der Terminhandel wirke preisdrückend, zurückzuführen. Die Ansichten über die Einwirkung des Termingeschäfts auf die Preisbildung sind im allgemeinen weit weniger geklärt als jene über seine vorstehend erörterten zwei Hauptfunktionen, Risikoversicherung und Spekulation. Zwar steht fest, daß der Terminhandel infolge des bei ihm gegebenen Wirksamwerdens des Gesamtangebots der Welt mit der Gesamtnachfrage diejenige Geschäftsform ist, die für eine regelrechte Preisbildung eigens geschaffen scheint. Immerhin ist aber auch zuzugeben, daß keine andere Geschäftsart so sehr die verschiedensten preisbeeinflussenden Manipulationen erleichtert wie gerade der Terminhandel. Stillich (a. a. O. S. 212) hebt hervor, „daß bei großer Beteiligung der Outsiders an der Börse nicht der am besten Informierte, der Händler, sondern der weniger Informierte einen entscheidenden Einfluß auf den Preis erhält, d. h. derjenige, der Produktion und Absatz und die sonstigen Verhältnisse nicht zu beurteilen vermag". Sachunkundige Elemente verstärken bei erregter Spekulation die herrschende Richtung durch gedankenloses Mitlaufen, so daß hier natürlich von regelmäßiger Preisbildung keine Rede mehr ist. Für die den Terminhandel angeblich innewohnende Baissetendenz beweist dies alles aber gar nichts,

[1]) S. 1610, 2067, 2433, 2443 u. a.

und es ist bis jetzt vergeblich versucht worden, dieselbe schlagend nachzuweisen. Die Baissespekulation, wie sie im Überwiegen von Angeboten zum Ausdruck kommt, braucht, von allem abgesehen, überhaupt nicht durchaus schädlich zu sein. „Es gibt ökonomische Situationen, in denen der überladene Markt durch eine Baisse von spekulativen, auf die Dauer nicht haltbaren Engagements gereinigt wird wie die mit Staub und Kohlenstoff erfüllte Luft durch ein dieselbe Wirkung ausübendes Gewitter.“[1]) Zwar ist im Terminhandel ein großes ungedecktes Angebot wohl denkbar; es vermag dasselbe auch einen Preisdruck auszuüben, aber doch höchstens nur für ganz kurze Zeit, so daß ein wirklicher Einfluß auf die Preisbildung gar nicht zur Entwicklung gelangt, da hierfür letzten Endes immer die reale Weltmarktslage ausschlaggebend ist; diese ist es, die im Terminhandelspreis am reinsten zum Ausdruck kommt.

Das Termingeschäft bildet Weltmarktspreise unbekümmert um die speziellen Produktionskosten der einheimischen Ware, und hierin liegt der letzte Grund der agrarischen Gegnerschaft. Als Produzenten fordern sie, daß ihre Produktionsbedingungen preisbestimmend seien, ein ständiges Wachsen des Weltangebots aber vermögen sie nicht zu verhindern. In diesem natürlichen Auftreten stets neuer Konkurrenzländer liegt die Baissetendenz begründet, nicht aber in der Geschäftsart des Handels. Es läßt sich im Terminhandel weder eine Erhöhung noch ein Sinken der Preise als ausgeprägte direkte Folgewirkung nachweisen. Insbesondere kann man das für die Waren behaupten, wo im Gegensatz zum Effektenhandel die Unbestimmbarkeit der Produktionsmenge die Beeinflussung der Preise sicherlich erschwert. Dagegen wirkt die Spekulation dadurch, daß sie zukünftige wichtige Ereignisse schon jetzt in Rechnung zieht, preisausgleichend und verhindert starke Preisschwankungen. Eine vielleicht erst nach Monaten zu verwertende reiche Ernte findet im Termingeschäft heute schon die weitgehendste Berücksichtigung, wird die Preise allmählich den später wirklich eintretenden näher rücken und so den bei günstigem Ernteausfall

---

[1]) Stillich a. a. O. S. 187.

sonst unvermeidbaren Preissturz verhüten. Allerdings wird diese Ermäßigung der Preisschwankungen nur dann festzustellen sein, wenn die Spekulation die Zukunft richtig beurteilt, so daß die Terminpreise mit den später sich ergebenden Preisen ziemlich übereinstimmen. Nun zeigen unter andern die Untersuchungen von Cohn und Kantorowicz, daß dies in immer größerem Maße der Fall ist, daß bedeutende Abweichungen immer seltener werden, so daß man heute mit mehr Recht denn je die Behauptung stützen kann, daß der Terminhandel durch das Ineinandergreifen von Gegenwart und Zukunft die Preise reguliert und ausgleicht, den Markt vor heftigen und sprungweisen Preisschwankungen bewahrt.

Die Entwicklung des Getreidehandels.

Nicht zu verwundern war es, wenn der eingangs erwähnte große Aufschwung unseres Wirtschaftslebens auch Kreise an die Börse zog, die ihrem ganzen Wesen nach nicht dahin gehören, die aber die günstige Konstellation benutzen wollten, um auch aus den Börsengeschäften Gewinn zu ziehen, Kreise, die lediglich die Absicht hatten, durch Aufwendung relativ kleiner Mittel an möglichst großen Kursdifferenzen zu profitieren. Ein wildes, ungesundes Börsenspiel hatte sich zeitweise sowohl an der Effekten- als auch an der Produktenbörse entwickelt, und es waren, wie dies ja auch bei dem geringen Alter des Terminhandels in Deutschland nicht anders zu erwarten war, gewisse Mißstände vorgekommen, die zur Kritik herausforderten und Abhilfe erheischten. So wurde schon nach dem Börsenkrach der siebziger Jahre ein Eingreifen des Staates in die Verhältnisse der Börsen verlangt, und es gelangten Petitionen an den Reichstag, die ein energisches Vorgehen des Gesetzgebers gegenüber den Auswüchsen der Börsengeschäfte forderten. Es sei natürlich, so sagte man, und könne der Börse nicht einmal zum Vorwurf gemacht werden, daß dieselbe bei allen Einrichtungen, die sie treffe, lediglich ihr Interesse im Auge habe. Dieses Interesse stehe aber oft im völligen Gegensatz zur Allgemeinheit und der

am Börsenhandel beteiligten Erwerbsgruppen. Durch die Auswüchse des Terminhandels und durch das Differenzspiel seien dem Nationalwohlstand tiefe Wunden geschlagen worden, durch die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen lediglich nach den Bedürfnissen des Börsenverkehrs würden namentlich die Interessen der Landwirtschaft schwer geschädigt. Hier könne nur der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung und durch eine energische Börsenaufsicht helfen; von der freien Initiative der Börse eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Zustände und Verhältnisse zu erwarten, sei eine vergebliche Hoffnung. Von seiten der Industrie dagegen wurde jeder Gedanke an eine Einmischung der Reichsgesetzgebung wie jedes andere staatliche Eingreifen in die Angelegenheiten der Börse als den Grundsätzen der modernen Staatsidee, der des Rechtsstaates, widersprechend zurückgewiesen und alles Heil von der Selbsthilfe, von der autonomen Regelung der Börsenverhältnisse durch die Börse, d. h. durch die beteiligten Geschäftskreise, erwartet.[1]) Vorläufig kam es auch nicht zu einer Einmischung in das Leben der Börsen und zu einer reichsgesetzlichen Regelung. Erst die schon in Verbindung mit der Aufstellung eines autonomen Zolltarifes und insbesondere der Frage der Getreidezölle entstandene Bewegung, die von dem Gedanken belebt war, die Börse verhindere eine gesunde Preisbildung, brachte die Frage der Schaffung eines deutschen Börsenrechtes in Fluß. Dazu kamen einige an einzelnen Börsenplätzen besonders hervorgetretene Mißstände, namentlich der Zusammenbruch einiger bedeutender Bankhäuser, welche die Aufdeckung einer ungesunden Börsenspekulation und umfangreicher Depotsveruntreuungen zur Folge hatten. Verlangte man diesen Ereignissen und Wahrnehmungen gegenüber einerseits Schutz des deutschen Publikums im ganzen, so traten auf der anderen Seite die den Charakter polizeistaatlicher Bevormundung noch mehr tragenden Forderungen hervor, man solle den einzelnen vor den Gefahren, die das Börsenspiel in sich schließt, privat-, ja sogar strafrechtlich schützen. Wenn auch verschiedene von Reichstagsmitgliedern im Jahre 1891 eingebrachte

[1]) Berichte der Börsenenquetekommission S. 28/29.

Initiativanträge[1]) durch Schluß der Reichstagssession unerledigt geblieben waren, so nahm die Regierung die ihr gewordenen Anregungen doch auf. Zunächst wurde in Ausführung eines kaiserlichen Erlasses die Abhaltung einer Enquete über die Zuständigkeit an den deutschen Börsen beschlossen und hierzu eine Kommission, die Börsenenquetekommission, berufen. Dieselbe, aus Bankfachmännern, Vertretern von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, ferner aus Staatsbeamten und Professoren der Nationalökonomie bestehend, eröffnete die Sitzungen am 6. April 1892 und übergab am 11. Novbr. 1893 dem Reichskanzler als Resultat ihrer Untersuchungen einen ausführlichen Bericht mit einer Reihe von Vorschlägen, die später dem Börsengesetz vom Jahre 1896 zugrunde gelegt wurden.

Die Majorität der Kommissionsmitglieder hatte den Standpunkt eingenommen, daß der Terminhandel, speziell der in Getreide, erhebliche Vorteile im Geschäftsverkehr biete und daher als eine berechtigte Form des Handels anzuerkennen sei. Die Mitglieder führten aus, daß die Art seiner Entwicklung und das Maß seiner Ausdehnung jedoch sowohl hinsichtlich der daran beteiligten Personen als auch seiner Objekte beträchtliche Nachteile für die allgemeinen Interessen — und zwar wieder in erhöhtem Maß beim Getreide — gezeitigt hatten, und glaubten nach beiden Richtungen eine Einschränkung befürworten zu müssen. Sie gelangten jedoch nicht, was besonders hervorgehoben werden muß, zu dem Resultat, daß für bestimmte Gattungen von Wertpapieren oder Waren der Terminhandel durch Gesetz verboten werden sollte. Auf Grund der Ergebnisse der Börsenenquete beschloß der Reichstag im April 1894, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald ein Reichsbörsengesetz vorzulegen. Unterdessen waren die Vorschläge der Börsenenquetekommission von den berufensten Handelsvertretungen beraten und in Eingaben und Gutachten kritisiert worden. Im Herbst 1894 traten dann in Berlin die Vertreter der beteiligten Bundesstaaten zusammen, um die Grundzüge für ein deutsches Börsengesetz festzustellen. Daran schlossen sich weitere Beratungen

[1]) Drucks. d. Reichst. VIII. L.-P. I. Sess. 1890/92 Nr. 528.

in den betreffenden Reichsämtern sowie im Bundesrat, und am 3. Dezember 1895 wurde dem Reichstag der Entwurf eines Börsengesetzes vorgelegt. Die erste Beratung im Plenum des Reichstages v. 9. bis 11. Januar 1896 endete mit der Verweisung des Entwurfes an eine Kommission, welche in 27 Sitzungen ihre Aufgabe erledigte.

Wie bereits die Börsenenquetekommission, so hatte auch die Regierung keineswegs die Absicht, mit dem neuen Gesetz den Börsenterminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ganz und gar zu verbieten, und auch in der 1. Lesung des Reichstages wurden derartige Anträge nicht gestellt. Erst in der Kommission wurden Wünsche auf ein Verbot vorgebracht, die sich bald so verdichteten, daß am 22. Februar 1896 beschlossen wurde, eine Untersagung des Börsenterminhandels von der Regierung zu fordern. Als aber die Vertreter der Regierung dagegen Einspruch erhoben, wurde die Vorlage zunächst abgelehnt und gelangte ohne ein solches Verbot wieder an den Reichstag. Allerdings hatte die Regierung einige Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, so z. B. die zwangsweise Besichtigung jeder Lieferung durch die Sachverständigenkommission vor der Andienung, wodurch gewisse Schäden des Terminhandels beseitigt werden sollten. Aber diese Verschärfungen der Regierungsvorlage genügten der Mehrheit des Reichstages nicht, und in der 2. Lesung im Plenum wurde von seiten der agrarischen Parteien der Antrag auf Untersagung des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten eingebracht.

Diese Forderung und die ihr zugrunde liegenden Anschauungen wurden sofort der Gegenstand heftiger Angriffe, die allerdings hin und wieder den Rahmen einer rein sachlichen Polemik überschritten. Immerhin aber sprang deutlich genug in die Augen, daß sich die Antragsteller nicht etwa nur von volkswirtschaftlichen Erwägungen, sondern zum guten Teil von politischen und egoistischen Motiven leiten ließen. „Der Terminhandel sollte vernichtet, die Börse zerstört und an deren Stelle die Landwirtschaft gesetzt werden.“[1]) Keinen geringeren Plan hatten

[1]) vgl. Ed. Klapper, Zur Reform des Getreidehandels, Leipzig 1896; ferner Kornhaus und Kanitz.

damals die Agrarier, als die Börse ganz auszuschalten, das Land mit einem Netz von Kornhäusern zu umspannen, die das Getreide aufnehmen sollten, um namentlich im Herbst, wenn dasselbe in größeren Mengen auf den Markt gelangt, als Getreidespeicher zu dienen. Sie gedachten auf diese Weise den Preisdruck paralysieren und durch eine bloße Beleihung dahin wirken zu können, daß der Landwirt zu der Zeit, wo er gerade flüssige Mittel nötig hat, solche erhält, ohne das Getreide zu einem billigen Preis verkaufen zu müssen. Sie ahnten dabei wohl nicht, daß sie niemals die gewaltigen Funktionen einer Börse zu übernehmen imstande sein würden. Der damals mächtigen agrarischen Bewegung wagte sich niemand ernstlich entgegenzustellen, und so wurde denn das Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten am 6. Juni 1896 im Reichstage mit der beträchtlichen Majorität von 200 gegen 39 Stimmen angenommen,[1]) vom Bundesrat genehmigt und vierzehn Tage später publiziert.

Daß der Terminhandel im Verkehr der großen Produktenbörsen mancherlei Mißstände gezeitigt hatte, ist unverkennbar und wurde auch von Seiten der Produktenhändler zugestanden; ebenso unbestritten ist es, daß an einer richtigen Ordnung und Regelung des Terminhandels auch Produzenten und Konsumenten ein gewisses Interesse haben. Im Getreideterminhandel der Berliner Börse vor allem soll mehrfach der Übelstand bemerkbar geworden sein, daß nicht lieferbare Ware angedient wurde. Die Zurückweisung seitens des Käufers hatte dann weiter keine Folge für den Verkäufer, als daß die Andienung als nicht geschehen galt; sie konnte aber bis zum Ende der Lieferungsfrist, die früher zwei Monate, später einen betrug, nachgeholt werden. Es soll sogar vorgekommen sein, daß fortgesetzt dieselbe unlieferbare Partie angedient wurde. Diese Manipulationen dienten regelmäßig den Interessen der Baissiers, da schon die Tatsache der Andienung größerer Quantitäten unter Umständen einen Preisdruck herbeizuführen vermag. Aber man darf nicht vergessen,

[1]) Bezeichnend ist, daß der Abg. Bennigsen an diesem Tage im Reichstage sagte, man könne „dreist behaupten“, neun Zehntel aller Geschäfte an der Produktenbörse seien Spielgeschäfte (Reichst.-Ber. S. 2059).

daß diese Fälle doch nur Ausnahmen waren. Einen solchen Mißbrauch zu beseitigen, hätte ja schon der § 53 des Gesetzes ausgereicht, durch den die Bestimmung getroffen worden war, daß der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungsverzug geraten soll, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Um jenen Übelständen entgegenzutreten, hatte der Entwurf des Gesetzes daher dem Bundesrat einen maßgebenden Einfluß auf die Zulassung des Terminhandels und die Ausgestaltung seiner Bedingungen einräumen wollen. Diesem System hätte man meines Erachtens im Vertrauen auf eine sachgemäße und vorsichtige Anwendung jener Befugnisse durch den Bundesrat wohl zustimmen können, zumal nicht bestritten werden kann, daß die Zulassung des Terminhandels gerade in Getreide weit über die betreffende Börse hinaus auf das gesamte deutsche Wirtschaftsgebiet zurückwirken kann. Nicht Unterdrückung, sondern Verbesserung des Terminhandels war daher der Grundgedanke des Regierungsentwurfes gewesen. Den agrarischen Vertretern hatten jedoch diese Bestimmungen nicht genügt; sie wollten eben dem Terminhandel in Getreide überhaupt den Garaus machen, da sie vor allem den Berliner Getreideterminhandel für die niedrigen Getreidepreise verantwortlich machten. Daß diese Ansicht, wie überhaupt die Anschauung, daß der Terminhandel als solcher stets die Baisse begünstigt, keineswegs zutreffend ist, unterliegt nach den Feststellungen von J. Conrad[1]) für jeden unbefangenen Beurteiler keinem Zweifel mehr. Es lag also durchaus kein Grund für den Erlaß eines so tief einschneidenden Verbotes vor. Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Terminhandel auf die Dauer die natürliche Preisbildung stört, so konnte das den Agrariern nicht das mindeste nützen. Der Getreidehandel ist international, und das Verbot eines Terminhandels in einem einzelnen Lande mußte daher von vornherein als ein gewagtes Experiment erscheinen. Wie sich später zeigte, geriet Deutschland hierdurch nur in Abhängigkeit zu den nicht eingeschränkten Börsen des Auslandes, und die Mitwirkung

[1]) Conrads Jahrb. III. F. Bd. 11 Heft 4 S. 602 ff.

eines ausländischen Terminhandels machte sich auch bei uns geltend.

„Das Mißtrauen unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung zum Getreideterminhandel hatte einen tieferen Grund. Sie sah und sieht noch heute im Terminhandel die Geschäftsform, die ganz wesentlich dazu beigetragen hat, die Getreidepreisbildung auf internationale Grundlage und fast unabhängig von den heimischen Produktionsverhältnissen zu stellen. Sie übersieht dabei aber, daß die Tatsache der Internationalität der Getreidepreisbildung nicht durch ein Verbot der sie erleichternden Form aus der Welt geschafft wird, ganz abgesehen davon, ob es überhaupt wünschenswert ist, Deutschland im Getreidehandel zu isolieren. Denn wenn auch die Interessen unserer Getreide bauenden Landwirtschaft — nicht nur der einzelnen Landwirte — für das deutsche Volkstum und für die allgemeine Volkswirtschaft so wichtig sind, daß man sich mit den anscheinend gegen die Interessen unseres Handels bestehenden hohen Getreidezöllen abfinden kann, so dürfen doch auch andrerseits die Interessen unseres aufblühenden Handels nicht hintangesetzt werden. Der Handel bezw. die Exportindustrie sind aber darauf angewiesen, mit der Konkurrenz der ausländischen Gewerbe zu rechnen, und können es nicht vertragen, in ihren Lebensbedingungen auf eine fundamental andere, stets schwankende Grundlage gestellt zu werden; die Isolierung Deutschlands im Getreidehandel und im Getreidepreis würde aber einen Faktor darstellen, der sich jeder Vorausberechnung entziehen würde. Da wir einmal im Weltverkehr stehen, so muß man damit als einer unabänderlichen Tatsache rechnen.“ [1]) Hatten so die Vertreter der agrarischen Parteien aus reinem Egoismus für das Terminhandelsverbot in Getreide gestimmt, so kann man den übrigen Abgeordneten, die für ein solches eingetreten waren, den Vorwurf der krassesten Unkenntnis in börsentechnischen Fragen nicht ersparen. Übereifer und blinder Haß gegen Börse und Handel hatten aus dem wohldurchdachten, sorgsam vorbereiteten und im ganzen in richtigen Grenzen sich bewegenden Entwurf der Regierung ein

---

[1]) Dr. Kurt Wiedenfeld, Die Börse S. 56.

Gesetz gemacht, welchem die Kaufmannschaft mit banger Sorge entgegengesehen hatte und welches früher oder später im Interesse aller am Handel beteiligten Personen und im Interesse unserer Volkswirtschaft eine vollständige Umänderung erfahren mußte, wenn anders der deutsche Getreidehandel nicht seine weltwirtschaftliche Bedeutung verlieren sollte.

Die Agrarier, denen es somit gelungen war, den nach ihrer Meinung preisdrückenden Terminhandel in Getreide zu unterbinden, gaben sich mit diesem Erfolg noch keineswegs zufrieden. Sie wollten auch die Aufsicht über die Preisnotierungen an sich ziehen, um sich auf diese Weise ein für allemal das Übergewicht über den Kaufmannsstand zu sichern. Um die infolge der Teilnahme unberufener Personen am Börsengeschäft vorgekommenen Mißstände hinsichtlich der Preisbildung zu beseitigen, hatte sich bereits die Börsenenquetekommission mit der Frage beschäftigt, wie die Kursnotierungen so zuverlässig wie irgend möglich gestaltet werden könnten, und auch durchaus verständige Vorschläge für die Feststellung der Kurse und Preise gemacht. Die agrarische Agitation kümmerte sich jedoch weder um Tatsachen noch um die Vorschläge der Börsenenquetekommission und die sich daran anlehnenden Bestimmungen des Gesetzgebers. Da nach ihrer Meinung die Börse ein ganzes System von Unehrlichkeiten darstellte, so konnten auch die Notierungen der Börse nicht ehrlich sein. Die Landwirte mußten daher eine Art Aufsicht über dieselben gewinnen, dann hatten sie auch die Herrschaft über den Börsenpreis. Und auch nach dieser Richtung hin hatten sie einen Erfolg errungen. Es war ihnen gelungen, eine Vorschrift in die Börsenordnung hineinzubringen, nach der in den Vorständen der Produktenbörsen die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden sollten. Infolge dieser Bestimmungen wurde in Preußen den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen übertragen und fünf Vertreter der Landwirtschaft und zwei Vertreter des Müllereigewerbes in den Vorstand der Berliner Produktenbörse delegiert, wobei angeordnet wurde, daß bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte mindestens zwei der als Vertreter der

Landwirtschaft ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung berufen werden sollten.[1]) Somit wurde seitens der Agrarier nichts unversucht gelassen, was ihnen den ersehnten Einfluß auf die Produktenbörse sichern konnte.

Für die Getreidehändler war nun aber das Maß voll. Nicht nur, daß von seiten der Landwirte andauernd die schlimmsten Verdächtigungen gegen die Produktenbörse ausgesprochen wurden, hier sollte ihr ein Aufsichtsorgan aufoktroyiert werden, welches die Ehre des Kaufmannsstandes gefährden mußte. Da sie keine Möglichkeit gesehen hatte, hiergegen Front zu machen — man hatte sie von diesen Bestimmungen zwei Tage vor Inkrafttreten des Gesetzes in Kenntnis gesetzt —, löste sich die Produktenbörse am 2. Januar 1897 auf, und es bildeten sich „Freie Vereinigungen" zunächst in Berlin, dann aber auch in anderen Städten, wie z. B. Halle, Magdeburg, Stettin usw., die unter Schaffung eines privaten Marktes sich bemühten, den früheren Börsenverkehr, wenn auch ohne seine bisherigen Formen und Gebräuche, tunlichst weiter fortzuführen, ohne an das Börsengesetz gebunden zu sein. Die Geschichte dieses Kampfes und der sich hieran anknüpfenden Folgen ist außerordentlich interessant, kann aber hier nicht näher behandelt werden. Eine umfangreiche, sehr anschauliche Schilderung gibt Goldenbaum in Schmollers Jahrbüchern.[2]) Es sollen hier nur die Umrisse gegeben werden, um noch einmal die wirtschaftlichen Verhältnisse des damaligen Getreidetermingeschäfts zu vergegenwärtigen.

In welche rechtliche und wirtschaftliche Lage sah sich der Getreidehandel nach dem Börsengesetz versetzt? Wollte er seine wirtschaftlich notwendigen Lieferungsgeschäfte auch weiterhin abschließen, so mußte er jetzt eine Form suchen, die ihm ermöglichte, dies zu tun, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu geraten.

Im § 50 des Gesetzes war der „börsenmäßige Terminhandel" in Getreide und Mühlenfabrikaten untersagt. Eine Begriffs-

---

[1]) Dr. Rudolf Sonndorfer, Die Warenbörsen.

[2]) Bd. 24 Heft 3, Bd. 25 Heft 1.

bestimmung dieses börsenmäßigen Terminhandels gab im Gegensatz zum jetzt geltenden Recht der § 48 des Börsengesetzes, indem er als Merkmal einen festbestimmten Lieferungstermin, durch den Börsenvorstand festgesetzte Geschäftsbedingungen und amtliche Feststellung von Lieferungspreisen bezeichnete. Die Praxis der Rechtsprechung hatte jedoch, wie noch zu erörtern sein wird, verschiedentlich da, wo Käufe nach typischen Bedingungen unter Beseitigung jeder Individualität auf Zeit geschlossen wurden, ein Termingeschäft als vorliegend angenommen mit der Begründung, daß jene drei Momente für die Beurteilung als Börsentermingeschäft im wirtschaftlichen Sinne nicht wesentlich wären. Wer die Bedingungen festsetzte, ob sie überhaupt ausdrücklich festgesetzt wurden oder sich nur gewohnheitsmäßig zu Handelsgebräuchen entwickelten, ob ferner der Lieferungstermin einer bindenden Fixierung unterlag, hat sich als völlig belanglos erwiesen. Durch starres Festhalten an jener gesetzlichen Charakterisierung wäre bald die Mehrzahl wirklicher Termingeschäfte vom Börsengesetz nicht erfaßt worden. Das bekannteste Beispiel hierzu liefern die Zeitgeschäfte an der Hamburger Produktenbörse, gegen deren Bezeichnung als Termingeschäfte nichts eingewandt werden kann, da doch in erster Linie das wirtschaftlich Gewordene, nicht das gesetzlich Geschaffene als das Natürliche zu betrachten ist. Und doch ist an der Regelung dieses ziemlich ausgedehnten Geschäftsgebarens keinerlei Börsenorgan (sondern nur die sogen. Liquidationskasse) beteiligt.[1])

Auf der anderen Seite kann ein Terminhandel seine wirtschaftlichen Aufgaben sehr wohl erfüllen auch ohne amtliche oder nichtamtliche Feststellung von Terminpreisen. Das Moment einer amtlichen Feststellung von Terminpreisen ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht als ein wesentliches Merkmal des Terminhandels anzusehen. Die am Platz selbst wohnenden Händler bedürfen einer amtlich festgesetzten Terminnotiz nicht, für sie ist eine Feststellung von Preisen überhaupt entbehrlich,

---

[1]) vgl. Dr. Kurt Wiedenfeld, Die Börse S. 53.

sie kennen die Tendenz des Marktes ohnehin. Die amtlichen Notierungen sind notwendiger für den Außenstehenden; sie sind ein Mittel, um dem nicht am Börsenplatz wohnenden Händler die Teilnahme am Geschäft und die Kontrolle seines Kommissionärs zu erleichtern, ebenso um dem Privatpublikum die Spekulation möglich zu machen, welches gar kein anderes Mittel an der Hand hat, um sich über die Lage des Marktes zu orientieren. Der Terminmarkt kann also durch das Fehlen der amtlichen Notierungen unter Umständen verengert und in seiner Leistungsfähigkeit wohl beschränkt, aber nicht unmöglich gemacht werden; denn sehr wohl ließe sich Ersatz schaffen durch telegraphische und briefliche Kursberichte eines oder mehrerer voneinander unabhängiger Kommissionäre, die entweder direkt oder durch ihre Agenten dem Privatpublikum die nötige Aufklärung geben könnten.

Um alles zu vermeiden, was nur im entferntesten der für Börsentermingeschäfte üblichen Form ähnlich sah, verzichtete nun die freie Vereinigung der Händler sowohl auf die Festsetzung von Geschäftsbedingungen durch den Börsenvorstand als auch auf eine amtliche Notierung von Terminpreisen. Die Berliner Produktenhändler entwarfen unter Zuziehung von Juristen Bestimmungen, die dem effektiven Lieferungsgeschäft von nun an als Normen zugrunde gelegt wurden. Sie empfahlen sich den Interessenten für Abschlüsse in Weizen, Roggen, Hafer usw., ohne aber positive Bedingungen zu setzen. Damit hatte die Berliner Produktenbörse aufgehört zu bestehen (1. 1. 1897).

Der Wortlaut des Gesetzes hatte es also den Produktenhändlern leicht gemacht, ihre notwendigen Getreidelieferungsgeschäfte auch fernerhin auszuführen. Die Definition des Börsentermingeschäftes hatte dafür gesorgt, daß der Handel — allerdings unter Aufwendung von Kosten und mit Unbequemlichkeiten in der Abwicklung — Formen herausbildete, die sehr wohl die wirtschaftlichen Funktionen des Terminhandels erfüllen konnten und auf der Basis eines neuen, des sogen. Berliner Schlußscheines von jetzt ab auch erfüllten. „Der Diamant im Ringe des Börsengesetzes“, wie die Agrarier das Terminhandels-

verbot frohlockend genannt hatten, mußte in einem höchst eigentümlichen Lichte erscheinen.

An der typischen Lieferungsqualität, Mindestquantum und Lieferungsfrist hatte man festgehalten; sie waren dieselben wie beim bisherigen Termingeschäft. Dagegen hatte man die Form des Fixgeschäftes fallen lassen, indem für den Verzug die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 354—356 u. 343), die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte betreffend, in Anwendung kamen, wenn man auch tatsächlich in allen Fällen des Verzuges oder der Nichterfüllung die gegenseitigen Ansprüche der Vertragschließenden durch ein freundschaftliches Schiedsgericht regelte.

Gegenüber der früheren Technik, die sich in langen Jahren erprobt hatte, hatte also dieses Gesetz zwar im juristischen, nicht aber im volkswirtschaftlichen Sinne wesentliche Änderungen gebracht. Das Lieferungsgeschäft, wie es die Produktenhändler jetzt betrieben, war ein Geschäft in fungibler Ware von typischer Qualität. Alle wesentlichen Punkte des Vertrages waren dem Belieben der Kontrahenten entrückt; soweit dies nicht ausdrücklich der Fall war, waren sie es kraft stillschweigender Übereinkunft der Interessenten. Auch Außenstehenden war die Möglichkeit wieder gegeben, Differenzgeschäfte zu machen, und vor allem der Hauptzweck des Terminhandels war erreicht, das mit dem Getreideimportgeschäft verknüpfte Risiko wieder abwälzen zu können. Und doch trug der neue Terminmarkt ein anderes Antlitz als der vor dem Börsengesetz. Keine festgesetzten Bedingungen, keine für Börsentermingeschäfte üblichen Formen oder doch Formen, die, äußerlich betrachtet, jenen so unähnlich waren wie möglich. Es fehlte die Ausarbeitung der Formen bis ins Detail hinein, wie sie aus langer Erfahrung heraus in der Börsenordnung und den Lieferungsbedingungen sich fanden; es fehlte vor allem die alle bindende Norm, die öffentlichrechtliche Garantie, die Möglichkeit, dem einzelnen gegenüber Organisation und Bedingungen zu erzwingen, die Stelle endlich, deren Kompetenz für den ganzen Umkreis des geschäftlichen Verkehrs unbestritten war.[1]) Man mußte sich darauf verlassen, daß der Gemeinsinn

[1]) F. Goldenbaum Bd. 1 S. 273.

und das gemeinsame Interesse genügende Stützen für den Verkehr abgeben würden. Daher lag in der Organisation des Getreidehandels eine große Gefahr. Der Händler muß wissen, ob er unbedingt auf Erfüllung rechnen kann, ohne Rücksicht auf die Person; denn sonst hört jede zuverlässige Kalkulation auf. Es bestand also eine gewisse rechtliche Unsicherheit im Getreidehandel, die notwendigerweise zu seiner Einschränkung führen mußte, und die Wirkungen ließen auch nicht lange auf sich warten: das blühende Termingeschäft ging zurück, damit aber auch der Kreis der Teilnehmer, und bald konnte man feststellen, daß die Zahl der Umsätze gegen früher nur noch ca. 25% betrug. Freilich muß man sich vor Augen halten, daß vor Erlaß des Börsengesetzes die Spekulation in Getreide bei weitem das Maß überschritten hatte, welches erforderlich ist, um einen durchaus leistungsfähigen Terminmarkt zu schaffen. Ein teilweiser Rückgang würde also für das solide Geschäft keineswegs störend gewesen sein, aber es blieb trotzdem noch ein erheblicher Unterschied gegen die vorhergehenden Jahre.

Es kamen dazu weitere Nachteile. Die Landwirte, die früher die kränkendsten Angriffe gegen den Handelsstand erhoben hatten, die direkt behauptet hatten, daß die Börse die Notierungen bewußt zuungunsten der Produzenten fälsche, d. h. daß die amtlichen Notierungen bewußt niedriger gehalten würden, als der Marktlage entspräche, um von den Produzenten vorteilhaftere Ankäufe zu erlangen, sahen bald ein, daß das Fehlen jeglicher Preisnotierungen ihnen selbst zum größten Schaden gereichte; denn die Terminnotierungen bildeten die Richtschnur der zwischen Landwirten und Kaufleuten abgeschlossenen Geschäfte in ganz Deutschland. Sie waren sozusagen das Barometer, von dem alle Welt die Stimmung des Marktes ablas, um diese dann auf seinen lokalen Kreis zu übertragen.

Zwar wurden von dem Kaiserlichen Statistischen Amt und der Zentralnotierungsstelle der preußischen Landwirtschaftskammern Lokonotierungen festgesetzt, die nach den Meinungen der Agrarier die Terminnotierungen nicht nur ersetzen, sondern sogar etwas Besseres an deren Stelle setzen sollten. Aber es

war klar, daß diese Preisnotizen den Ansprüchen der Interessenten keineswegs genügen konnten. Es mußte sich bald zeigen, welchen Wert die amtliche Notierung der Terminkurse gehabt hatte, an denen jeder Interessent täglich die Veränderungen der Weltmarktlage ablesen konnte. Es trat eine allgemeine Verwirrung in der Preisbildung ein, da niemand wußte, wie er kaufen und verkaufen sollte. Nach den erwähnten Marktberichten konnte man sich nur ungenügend richten, und so mußte dieser Zustand bald sowohl bei den Produktenhändlern als auch bei den Landwirten selbst den lebhaftesten Wunsch wach rufen, die Getreidebörsen wiederherzustellen. Die Regierung selbst empfand das Unbefriedigende dieser Verhältnisse. Sie machte wiederholt Versuche, öffentliche Preisnotierungen, bei denen Landwirte und Kaufleute mitwirkten, wieder herbeizuführen, aber ohne Erfolg. Die Kaufleute, denen man es nicht verdenken konnte, wenn sie jede Verhandlung mit den Landwirten nach den gemachten Erfahrungen für unersprießlich hielten, lehnten entweder alle Beteiligung an den Beratungen ab, zu denen sie von der Regierung aufgefordert wurden, oder wenn wirklich Verhandlungen zustande kamen, so verliefen sie ergebnislos.

Einer der strittigsten Punkte betraf die Zusammensetzung des Börsenvorstandes. Gerade die Bestimmung der Berliner Börsenordnung (v. 23. 12. 1896), daß zu den zwölf Kaufleuten des Vorstandes noch sieben vom Landwirtschaftsminister ernannte Mitglieder, nämlich fünf Landwirte und zwei Vertreter der Müllerei kommen sollten, hatte den äußeren Anlaß zu der vorerwähnten Auflösung der Produktenbörse gegeben. Es war den Getreidehändlern auch nicht zu verdenken, wenn sie in dieser oktroyierten Vermehrung der Vorstandsmitglieder einen Eingriff in ihre Selbstverwaltung und eine Anzweiflung der Rechtlichkeit und Unparteilichkeit ihres Geschäftsgebarens erblickten. Allmählich nahmen sie aber doch bei den verschiedenen Einigungsversuchen eine versöhnlichere Haltung ein und gaben sich damit zufrieden, daß neben dem Handel auch der Landwirtschaft eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen eingeräumt werden sollte. Nur mit der ministeriellen Ernennung

der landwirtschaftlichen Vertreter vermochten sie sich nicht abzufinden. Man überwand schließlich auch diese Schwierigkeit und einigte sich dahin, daß sämtliche Vorstandsmitglieder, sowohl die aus dem Handelsstande als auch die aus der Landwirtschaft, aus Wahlen hervorzugehen hätten. Um neben der Vertretung des Handels auch eine solche der Landwirtschaft im Wahlkörper zu sichern, sollte den Landwirten die Möglichkeit des Eintritts in die Produktenbörse gewährleistet werden. Während nun aber die Händler wünschten, daß die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder gemeinsam durch alle Börsenmitglieder vollzogen werde, forderten die Vertreter der Landwirtschaft die Bildung zweier Wahlkörper, von denen jeder die ihm zukommende Zahl zu wählen hätte. Es würden hierdurch Reibungen und Reibereien um die Mehrheit im Wahlkörper vermieden. Die Landwirte machten ferner den Vorschlag, der eine Wahlkörper könne der Kammer eine Anzahl von Kandidaten aus ihrer Mitte präsentieren, worauf diese die in Frage kommende Anzahl von Vorstandsmitgliedern auswählen sollte. Jedenfalls verlangten sie, daß die Landwirtschaftskammer zur Entsendung von Landwirten in den Vorstand berechtigt sein sollte. Diesen Vorschlag erklärten jedoch die Mitglieder des Vereins der Berliner Produktenhändler für unannehmbar, und unter diesen Umständen erschienen weitere Verhandlungen zunächst aussichtslos. Die Regierung blieb aber weiter bemüht, die Anknüpfungspunkte mit den Vertretern der Kaufmannschaft nicht zu verlieren. Nach langwierigen Verhandlungen kam man endlich überein, daß sämtliche Vorstandsmitglieder durch freie Wahl der Mitglieder der Börse ernannt werden sollten, und zwar sollten von den siebzehn zu wählenden Mitgliedern des Vorstandes zwölf aus Vertretern von Handel und Gewerbe, darunter zwei Müllereiinteressenten, bestehen, während fünf Mitglieder Vertreter der Landwirtschaft sein mußten, die von den Mitgliedern der Börsen aus einer vom Landesökonomiekollegium präsentierten Liste von zehn Personen zu wählen seien. Außerdem sollten die Ältesten der Kaufmannschaft noch vier Mitglieder in den Börsenvorstand delegieren, so daß er aus 21 Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Es waren auf diese Weise zwar einige Landwirte im Vor-

stand der Produktenbörse verblieben, aber das Gehässige in der Auswahl war vermieden. Auch konnte der Einfluß der Landwirtschaft nicht allzu stark werden, und die Händler konnten auf diese Weise zeigen, daß es an der Börre nichts zu verheimlichen gibt, ja es mußte sogar in ihrem Interesse liegen, wenn endlich einmal die verkehrten Ansichten des Agrariertums über das Tun und Treiben an den Börsen richtiggestellt wurden.

Aber auch hinsichtlich der Vorschriften, durch welche den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung bei den Preisnotierungen eingeräumt worden war, kam endlich eine Einigung zustande. Es war den geschäftskundigen Kaufleuten leicht, nachzuweisen, daß die in die Börsenordnung aufgenommenen Vorschriften als praktisch unbrauchbar sich tatsächlich in den wenigsten Fällen durchführen ließen. Gerade die Agrarier hatten seinerzeit die rigorosen Bestimmungen gefordert, weil sie glaubten, in ihnen ein nachhaltigeres Mittel gefunden zu haben, um den Börsenhandel zu erschweren. Da sie allmählich eingesehen hatten, daß der Mangel eines geordneten Börsenverkehrs und das Fehlen einer der Marklage entsprechenden sachgemäßen Notierung entschiedene Nachteile im Gefolge gehabt hatten — hielten sich doch die Inlandspreise nach Inkrafttreten des Börsengesetzes weit unter der Parität des Weltmarktspreises —, zeigten sie sich jetzt leichter geneigt, auf die Wünsche der praktisch erfahrenen Kaufleute einzugehen.[1]) Später hat sich gezeigt, daß in der Regel bei der Kursfeststellung überhaupt kein einziger der landwirtschaftlichen Vertreter sich die Mühe nahm, zu erscheinen, so daß die Beteiligung der Landwirtschaft an der Kursnotierung ja doch illusorisch war.

Nun fürchteten aber weiterhin die Landwirte, daß das früher betriebene börsenmäßige Termingeschäft durch die Hintertür des auf Grund des Berliner Schlußscheines getätigten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes wieder einschlüpfen könnte. Die Händler jedoch erklärten ihnen, daß sie nur unter der Bedingung zur Mitwirkung bei der Wiederherstellung der Pro-

---

[1]) G. Wermert S. 67.

duktenbörse bereit seien, daß das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auch fernerhin als eine nach dem Börsengesetz erlaubte Geschäftsform anerkannt werde. Nun war ja das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, solange es nicht an der Börse betrieben wurde, solange überhaupt keine Getreidebörse bestand, unter keinen Umständen als Börsentermingeschäft zu betrachten. Wie aber, wenn der Verkehr an der Börse wieder aufgenommen wurde? Die Agrarier behaupteten natürlich, sobald die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte sich an der Börse vollziehen, wären es weiter nichts als Börsentermingeschäfte.[1]) Es wäre wohl auch jetzt noch nicht zu einer Einigung gekommen, wenn nicht die Regierung, die einen geordneten Zeithandel an der Produktenbörse wieder einführen wollte, energisch auf eine Klärung der Ansichten gedrungen hätte. Die Händler, des langen Kampfes müde, einigten sich schließlich auf der Basis des neuen Schlußscheines, dessen Bestimmungen das Wesentliche des früheren Terminhandels in fungibler Ware festhielten und nur das Unwesentliche preisgaben, im übrigen aber den Vorschriften des Börsengesetzes genügten. Die amtliche Feststellung von Lieferungspreisen, die eins der Hauptmomente gewesen war, welche den gewöhnlichen Lieferungshandel zum Börsenterminhandel des Gesetzes machten, wurde auf eigenen Wunsch und Willen der Händler wieder aufgenommen, und der Handel in der Produktenbörse wurde wieder eröffnet.

Man kann nicht behaupten, daß die letzten Verhandlungen der beiden Parteien in dem Tone voller und allseitiger Befriedigung ausgeklungen wären. „Die Regierungskommissare hatten erklärt, daß sie zwar Lieferungsgeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten nach Lage der Gesetzgebung nicht für ausgeschlossen hielten, daß aber irgendeine Garantie für die gesetzliche Zulässigkeit solcher Geschäfte auf Grund der neuen Schlußscheinformulare nicht gegeben werden könne, da es wesentlich von der Gestaltung und Ausbildung des auf Grund dieser Formulare sich tatsächlich entwickelnden Handels abhänge, ob er mit den Bestimmungen des Gesetzes vereinbar sei oder

[1]) F. Goldenbaum Bd. 2 S. 274.

nicht. Und die Vertreter der Landwirtschaft erkannten nach Kenntnisnahme des vorgelegten Schlußscheines an, daß auf Grund desselben ein legales handelsrechtliches Lieferungsgeschäft an der Berliner Börse, ebenso aber auch die Entwicklung eines börsenmäßigen Terminhandels möglich wäre.[1]) Hier war also offen ausgesprochen, daß nur eine Vertagung des Streites, nicht eine befriedigende, endgültige Lösung der Frage herbeigeführt worden war. Weder die Wünsche der Agrarier, die die Organisation des internationalen Getreidehandels hatten sprengen wollen, noch die Wünsche der Produktenhändler, die zwar den Terminhandel in fungibler Ware, aber als eine rechtlich unsichere und anfechtbare Institution gerettet hatten, waren erfüllt worden. Ein notdürftiges Kompromiß war zustande gekommen, welches eben keinen der Gegner befriedigte, und früher oder später mußte hier eine Reform des Börsengesetzes notwendig werden. Man kann verschiedener Meinung sein darüber, ob es von den Händlern damals richtig war, den Kampf so enden zu lassen, wie er nun einmal geendet hat. Angesichts der fortwährenden Angriffe wird man ja ihre Nachgiebigkeit verstehen, aber meines Erachtens hätten sie unbeirrt darlegen müssen, daß für sie und nicht zuletzt für die ausreichende Versorgung des mitten im Weltverkehr stehenden Deutschland mit Brotgetreide nur ein von allen Fesseln befreiter Terminhandel gefordert werden und die Bestimmungen des Börsengesetzes dementsprechend rektifiziert werden müßten. Bei energischerer Vertretung dieses Standpunktes und vor allem bei einer zielbewußten Aufklärung und Agitation in den Kreisen der Abgeordneten hätten sie vielleicht doch die Regierung auf ihre Seite ziehen können, zumal ein Teil der Agrarier im Laufe der Zeit den allerextremsten Reformgedanken doch schon etwas abhold geworden war.

Die Judikatur des Reichsgerichtes.

Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, wie es seit dem Jahre 1900 an der Börse bestand, war in juristischem Sinne dem verbotenen Börsentermingeschäft, wie wir gesehen hatten,

[1]) F. Goldenbaum Bd. 2 S. 286.

so unähnlich wie nur möglich. Nicht vom Börsenvorstand festgesetzt, sondern hervorgegangen aus dem freien Übereinkommen der Produktenhändler und der Landwirte war es kein Fixgeschäft, bediente sich auch nicht des Kündigungsbureaus, konnte aber in wirtschaftlicher Beziehung im großen und ganzen sehr gut die Bedürfnisse des Handels befriedigen. Durch den Berliner Schlußschein wurden den Geschäften keine individuellen Warenposten zugrunde gelegt, sondern nach generellen Merkmalen gekennzeichnetes Getreide. Da alle Geschäfte nach einer Schablone abgeschlossen wurden, war die Möglichkeit der Beteiligung weiter Kreise gegeben und damit die Möglichkeit, daß sich ein großer Markt bildete, auf dem der Importeur jederzeit kaufen und verkaufen konnte, wenn auch die Abwicklung der Geschäfte sehr erschwert war, da sie ohne Benutzung der Börseneinrichtungen, des Liquidationsvereins, Skontrierung usw. erfolgte. Der Abschluß von Lieferungsgeschäften erforderte freilich ein gewisses Vertrauen der Kontrahenten zueinander, und die Teilnehmerzahl der beteiligten Kreise war dementsprechend eine geringere geworden; dafür waren aber auch die früheren Mißstände verschwunden, und der Verkehr bewegte sich in solideren Bahnen. Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft hatte die Funktionen des früheren Börsenterminhandels abgelöst, und man hätte sich mit dieser Sachlage abfinden können, wenn ihm nicht durch die Judikatur des Gerichts jegliche rechtliche Grundlage genommen worden wäre. Wenn auch an der Produktenbörse kein Fall vorgekommen ist, daß ein Differenzeinwand auf Grund eines handelsrechtlichen Zeitgeschäftes vor Gericht entschieden werden mußte, so läßt sich doch aus den Entscheidungen des Reichsgerichts v. 12. Oktober 1898, 28. Oktober 1899 und 1. Dezember 1900, bei denen es sich um Differenzeinwände an der Fondsbörse handelte, ein Schluß ziehen, welches Schicksal auch diesem Geschäft in Getreide bevorgestanden hätte, wenn sich hier ein derartiger Fall ereignet hätte.

Bei der Reichsgerichtsentscheidung v. 12. Oktober 1898 handelte es sich um den Abschluß eines Fixgeschäftes auf handelsrechtlicher Grundlage, welches nach dem § 48 BörsG. ein Börsentermingeschäft nicht sein konnte, da ihm die beiden wesentlichen

Erfordernisse eines solchen — die Geschäftsbedingungen des Terminhandels und Feststellung von Terminpreisen — fehlten. Das Gericht gelangte jedoch zu dem Ergebnis, daß der wirtschaftliche Zweck des Börsengesetzes eine Anwendung von § 66 BörsG. auf einen „wirklich im betreffenden Falle vorliegenden Börsenterminhandel" zuließ, der sich nur den gesetzlichen Folgen habe entziehen wollen.[1]) Denn, so lautete es in der Begründung: Termingeschäfte, die inhaltlich von den amtlich festgestellten Bedingungen auch in erheblichem Maße abweichen, werden deshalb vom § 66 berührt, weil ihr Charakter als Termin- sowie als Börsengeschäft durch diese Abweichung oder den Ausschluß in keiner Weise alteriert wird.

Durch dieses Urteil des Reichsgerichts wurden Fixgeschäfte, sobald sie sich an der Börse vollziehen, als „Börsentermingeschäfte" gestempelt, trotzdem die sonstigen Erfordernisse letzterer nicht vorhanden waren.[2])

Dagegen handelte es sich bei dem zweiten Urteil, was hier besonders interessiert, um ein Lieferungsgeschäft ohne Fixcharakter, ja es war sogar ausdrücklich bestimmt worden, daß der vereinbarte Erfüllungstag nicht als ein festbestimmter Zeitpunkt im Sinne von § 48 BörsG. zu gelten habe, und daß der säumige Teil von dem nichtsäumigen die Gewährung einer Nachfrist beanspruchen konnte. Weiterhin waren die Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Börse kontraktlich ausgeschlossen worden.[3]) Auch in diesem Falle gelangte das Reichsgericht zu dem gleichen Urteile, wenn es auch diesmal nicht die Begriffsbestimmung des § 48 dem § 66 zugrunde legte. Es nahm hier an, daß das vorliegende Geschäft, obwohl es sich mit der Definition des § 48 nicht deckte, seinem materiellen Inhalt und seiner wirtschaftlichen Natur und Zweckbestimmung nach unter solche Geschäfte zu fallen habe, von denen angenommen werden könne, daß der Gesetzgeber sie habe treffen wollen und auch getroffen haben

---

[1]) vgl. Ernst Heinemann, Das Problem der deutschen Börsenreform.

[2]) G. Wermert S. 16.

[3]) Dr. Rießer S. 63ff.

würde, wenn er ihre Einkleidung in eine andere Rechtsnorm als diejenige, die er formulierte, vorausgesehen hätte.

Das Reichsgericht stellte sich bei diesen Entscheidungen demnach auf den Standpunkt, daß die beteiligten Kreise es von vornherein darauf abgesehen hätten, das Gesetz zu umgehen und den Willen des Gesetzgebers zu vereiteln. Der wahre, aus dem Zusammenhange des Gesetzes erkennbare Wille des Gesetzgebers dürfe aber keine Einbuße seiner Wirksamkeit erleiden. Der Richter, betonte es, habe die wichtige Aufgabe, aus dem Geist des Gesetzes dessen Zweck zu ermitteln und dieses so auszulegen, daß dieser Zweck auch erreicht werden könnte. Auf Grund dieser Erwägung gelangt das Reichsgericht also zu der Annahme, daß der § 66 sich nicht bloß auf die eigentlichen offiziellen Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48, sondern darüber hinaus auf alle Termingeschäfte, die zugleich dem Börsenverkehr angehören und unter den allgemeinen Begriff der Börsengeschäfte fallen, beziehe.

Akzeptiert man diesen Gedankengang, so ist eigentlich unerfindlich, wozu das Börsengesetz überhaupt eine Definition des Börsenterminhandels bezw. börsenmäßigen Terminhandels gegeben hatte. Der § 48 hatte nun einmal dem Börsentermingeschäft scharf umgrenzte Merkmale beigelegt, über die man sich nicht hinwegsetzen durfte, und auf der anderen Seite hatte es durchaus nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, mit dem § 48 wirklich alle Zeitgeschäfte von der Börse auszuschließen, wie dies schon aus den Vorstadien des Börsengesetzes sowohl in der Börsenenquetekommission als in der Reichstagskommission hervorgeht. Mit Recht bemerkt daher Rießer zu diesen Entscheidungen:

„Es bleibt wohl die ernste Frage übrig, ob eine Auslegung des angeblichen Gesetzeswillens denn wirklich so weit gehen darf, daß von dem Gesetzeswort nichts mehr erkennbar ist, oder ob ihr nicht schon die Tatsache entgegenstehen muß, daß hierbei der ganze § 48, der dann ebensogut fehlen könnte, nichts als ein Blatt Papier wäre. Hinter dem Gesetzeswort dem Gesetzeswillen zu seinem Rechte zu verhelfen, ist die schönste Aufgabe und die schönste Pflicht des Richters. Das Gesetz oder

den Gesetzeswillen zu ergänzen, wäre er selbst dann nicht befugt, wenn er zu der Ansicht gelangte, daß eine solche Ergänzung eine Verbesserung oder die Ausfüllung einer Lücke darstellen würde, oder daß ohne eine solche Ergänzung die von ihm — mit Recht oder Unrecht — unterstellte Absicht des Gesetzgebers nicht oder nicht vollständig erreicht werden würde".[1])

Trotzdem diese beiden Urteile seiner Zeit ungeheures Aufsehen in allen Börsenkreisen und weit darüber hinaus hervorriefen, hielt das Reichsgericht an seinem Standpunkt fest, wie solches durch eine weitere Entscheidung v. 1. Dezember 1900 dargetan wird, die uns nicht minder interessiert, zumal es sich hier um ein verbotenes Börsentermingeschäft (in Bergwerk- und Fabrikanteilen) handelte. Nach Ansicht des Reichsgerichts werden nämlich die in § 50 verbotenen Börsentermingeschäfte nicht wirksam genug unterdrückt, wenn man ihre zivilrechtliche Wirkung bestehen läßt. Eine wirkliche Abhilfe würde nur erzielt, wenn die gegen ein solches Verbot geschlossenen Geschäfte nichtig sind und keine Verbindlichkeit erzeugen. Mit dieser Annahme hat sich das Reichsgericht in direkten Gegensatz gestellt zu der Absicht der verbündeten Regierungen und des Reichstages, die an die verbotenen Börsentermingeschäfte nur die Folgen des § 51 des Börsengesetzes knüpfen wollten. Der Kommissar des Bundesrates und Reichsbankpräsident Dr. Koch erwiderte am 6. Juni 1896 im Reichstage auf einen Antrag, im Ausland geschlossene verbotene Termingeschäfte für unwirksam zu erklären, daß der Entwurf des Börsengesetzes die Wirkung der von ihm vorgeschlagenen objektiven Verbote erschöpfend bestimme, und es lediglich beabsichtigt wäre, insoweit ein solches Verbot erlassen ist, die trotzdem gemachten Geschäfte in den verbotenen Papieren mit der Wirkung des § 51 von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen.[2])

Es lag hiernach nicht in der Absicht der Gesetzgebung, die zivilrechtliche Nichtigkeit derartiger Geschäfte herbeizuführen, zumal auch nach § 134 BGB. nur dann die Nichtigkeit aus-

---

[1]) Dr. Rießer S. 33.

[2]) vgl. Sten. Ber. der BEK., Berlin 1893, S. 2449 ff.

gesprochen ist, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 51 waren aber nur börsenpolizeilicher Natur.

Was nun die Auffassung des Reichsgerichts anbelangt, ob in gegebenem Falle ein Börsenterminhandel vorliegt oder nicht, so hat es sich über die Begriffsbestimmung des § 48 vollständig hinweggesetzt und die darin aufgestellten Kriterien für unwesentlich erklärt. So hält es für unwesentlich 1. die Feststellung eines Liquidationskurses, auf Grund dessen von einer besonderen Kommission die Termingeschäfte der beteiligten Mitglieder der Börse erledigt werden, 2. die Einhaltung fester Mengeneinheiten, da dieselben nur zur Erleichterung der Abwicklung dienen und allerdings zweckmäßig sind, 3. die Art der Preisfeststellung und den Umstand, ob das betreffende Geschäft an der Börse abgeschlossen ist oder nicht.[1])

Wesentlich dagegen ist: 1. daß das Geschäft zu einem festen Termin abgeschlossen ist, 2. daß es mit typischem Inhalt, daher ohne Rücksicht auf besondere persönliche Bedürfnisse der Parteien abgeschlossen ist, 3. daß es vereinbart worden ist zu einem Preise, der sich an der Börse infolge des Zusammenwirkens und Zusammentreffens der Börsenbesucher bildet. Wie dagegen die Feststellung des Preises erfolgt und ob das Geschäft an der Börse selbst abgeschlossen wird, ist wiederum nicht von Bedeutung.

Was den ersten Punkt anbelangt, so war es gar nicht ausgeschlossen, daß das Reichsgericht unter allen Umständen an dem festen Termin festhalten würde, hatte es doch schon mit dem Urteil v. 28. Oktober 1899 ein handelsrechtliches Lieferungsgeschäft mit Ausschluß des Fixcharakters und kontraktlicher Verpflichtung der Nachfrist als Börsentermingeschäft bezeichnet. Da die Einhaltung von festen Mengeneinheiten von ihm auch nicht für erforderlich gehalten wurde, so dürfte es direkt schwer sein, ein handelsrechtliches Lieferungsgeschäft auf Zeit an der Börse nachzuweisen, dem überhaupt nicht der Charakter eines börsenmäßigen Termingeschäftes im Sinne des Reichsgerichts

---

[1]) vgl. S. 16.

innegewohnt hätte. Darum war es für die Getreidebörse gar nicht ausgeschlossen, daß die Rechtsprechung jederzeit zu dem Urteil gelangen konnte, daß auch die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in Getreide und Mehl, gegen deren entschiedene Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit in einem entwickelten Handelsverkehr sich, wie allgemein anerkannt wurde, keine stichhaltigen Gründe erbringen lassen, als verbotene Börsentermingeschäfte zu betrachten seien.

Die Getreidehändler waren daher nicht nur andauernd dem Spieleinwand, sondern auch dem Einwand der Nichtigkeit ihrer Geschäfte ausgesetzt und mußten infolgedessen gewärtig sein, daß das Geleistete noch nach 30 Jahren zurückgefordert werden konnte, so daß sie eigentlich nie eine exakte Bilanz in ihrem Geschäft zu ziehen vermochten. Würde aber einmal die Rechtsprechung zu jenem Ergebnis gekommen sein, dann wäre die Folge gewesen, daß alle nach dem Berliner Schlußschein geschlossenen Geschäfte nichtig gewesen wären. Denn diese hatten genau die nämliche äußere Form und gehörten ebensogut dem Terminmarkt an wie ein nach demselben Schlußschein etwa zwischen zwei Rentiers, die nie ein Korn Getreide besessen haben, abgeschlossenes Geschäft.

Der Standpunkt des Reichsgerichts war daher sehr zu beklagen, und es konnte nicht wundernehmen, wenn sich die Zahl der Differenzeinwände derartig vermehrte, daß Treu und Glauben aus dem kaufmännischen Verkehre sozusagen beseitigt schienen. So wurde seiner Zeit im preußischen Herrenhaus ein typischer Fall erwähnt: Ein Müller hatte mit einer Firma ein Geschäft auf Lieferung von Getreide zu verschiedenen Zeiten abgeschlossen; nachher stellte sich aber heraus, daß er das Geschäft anderswo hatte besser abschließen können, worauf er kam und dem Prokuristen erklärte, er halte sich nicht mehr an das Geschäft gebunden, er hätte es ja nicht nötig. Dies ist nur einer von den vielen Fällen. Vergegenwärtigt man sich die Judikatur der Reichsgerichts, dann wird man es begreiflich finden, daß unter diesen Umständen die Händler gar nicht versuchten, eine Entscheidung bei einem Differenzeinwand herbeizuführen, sondern daß sie es vorzogen, lieber den Verlust zu tragen, um

nicht die ganze Technik des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes überhaupt in Frage zu stellen.

Ein unerquicklicher Zustand. Auf der einen Seite erkannte der Staat die wirtschaftlich unbedingte Notwendigkeit des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes an, auf der andern vollzogen sich solche Geschäfte ohne jegliche rechtliche Grundlage. Hätte das Reichsgericht auch nur einmal diese Lieferungsgeschäfte auf Zeit als börsenmäßige Termingeschäfte erklärt, so wäre auch diese Verkehrsform dem Moloch des Börsengesetzes verfallen und damit das mühsam errichtete Gebäude der Produktenbörse nochmals zusammengebrochen. Der frühere von allen Seiten als unerwünscht und unhaltbar empfundene Zustand hätte wieder Platz gegriffen. Trotz äußerlicher Wiederherstellung konnte daher die Produktenbörse, solange die handelsfeindlichen Bestimmungen des Börsengesetzes bestehen blieben, ihre frühere Bedeutung nicht wieder erlangen.

Reformbestrebungen.

Was die wirtschaftlichen Folgen des so heißumstrittenen Verbotes des Terminhandels in Getreide anbelangt, so konnten die Verluste, die die Produktenbörsen im Laufe der Jahre erlitten, da der Abschließende bei der bestehenden Rechtsunsicherheit erst immer seinen Gegenkontrahenten auf den Differenzeinwand hin ansehen mußte, nichts anderes bedeuten als eine Beschränkung ihrer Geschäfte. Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft war außerdem zu schwerfällig, als daß es die Funktionen des Terminhandels völlig hätte ablösen können, und konnte nur als Notbehelf angesehen werden. Eine immer schärfer werdende Verengerung des Marktes mußte die Folge sein, da sich die Umsätze zusehends verringerten, und die Machtstellung des deutschen Getreidehandels mußte herabgedrückt werden. Der Händler tief im Innern von Rußland richtete nicht mehr, wie es bisher der Fall gewesen war, seine Blicke nach dem Markt der Berliner Börse, sondern andere Städte traten von dieser Zeit an an die führende Stelle und wurden geradezu, wie z. B. New-

York und Chicago, ausschlaggebend für den Weltmarkt. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf die schwerwiegenden Folgen des gemachten Fehlers einzugehen. Ich verweise auf die interessanten Ausführungen von Wermert, Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte, auf die Besprechungen im Tag 1907 Nr. 81, 94, 113 und 120 und auf die im Bankarchiv Bd. 1 S. 73, Bd. 2 S. 83, Bd. 3 S. 37, 85, 105, Bd. 4 S. 97, 129, Bd. 5 S. 113, Bd. 6 S. 25, 49, 67, 81, 161, 294, Bd. 7 S. 65, 81, 133. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes kamen die scharfen Verurteilungen desselben nicht zur Ruhe, und es gab wohl nicht eine Stimme, die sich unbedingt zu seinen Gunsten geäußert hätte. So urteilte unter anderen Max Apt im Archiv für bürgerliches Recht[1]): „Als verfehlt muß der moralisierende Teil des Börsengesetzes erachtet werden, wie er im 4. Abschnitt desselben (Börsenterminhandel) zum Ausdruck gelangt ist". Desgleichen äußerte sich Prof. Baron, Bonn, am 11. Januar 1900 in der Köln. Ztg.: „Das Verbot des Terminhandels in Getreide war ein arger Mißgriff".

Dazu kommt, daß die Agrarier selbst keinen Vorteil von dem Verbot des Terminhandels gehabt haben. In der Deutschen Agrarztg. v. 12. Januar 1908 stellt der Bund der Landwirte es immer noch als einen großen Erfolg des Börsengesetzes hin, daß die Preisschwankungen des Getreides in Deutschland seit dem Jahre 1897 geringer gewesen sind als auf dem Weltmarkt, und daß infolgedessen die Landwirte mit größerer Sicherheit auf eine gleichmäßige Verwertung ihrer Ernte rechnen können. In der Tat ist ja anzuerkennen, daß die Schwankungen nach dem Jahre 1896 etwas schwächer geworden sind, aber es dürfte doch zum mindesten ein sehr eigenartiger Vorteil für die Landwirte sein, wenn diese geringen Schwankungen auf Kosten der Preishöhe erreicht werden. Stellt man nämlich die amtlichen Notizen Berlins den Preisen einiger anderer Plätze in den Jahren 1886 bis 1907 gegenüber, so ergibt sich, daß nach Überwindung des niederen Preisniveaus von 1893—1895 überall ein Steigen der Preise eingesetzt hat, und daß gerade Deutschland, besonders

---

[1]) Bd. 19 S. 211—250.

was den Preis des zum internationalen Börsenterminartikel gewordenen Weizens anbelangt, ganz bedeutend hinter dem Auslande zurückgeblieben ist. Wo bleibt da der erstrebte Vorteil für die Landwirtschaft? (S. Tabelle S. 33/34.)

Jahresdurchschnittspreise von Weizen

Mark per 1000 kg

Jahr	Berlin	Paris	Chicago	New-York	Antwerpen
1892	176	188	121	140	143
1893	151	169	104	117	117
1894	136	156	86	105	96
1895	142	155	92	110	103
1896	156	157	98	114	118
1897	174	205	125	140	150
1898	185	206	135	151	152
1899	155	162	110	125	135
1900	152	163	110	127	135
1901	164	165	111	127	130
1902	163	178	115	128	129
1903	161	186	120	140	133
1904	174	180	153	173	140
1905	175	191	148	168	142
1906	180	192	121	139	130
1907	207	195	137	165	154
Steigerung					
von 1896—1897	+ 18	+ 48	+ 27	+ 26	+ 32
1896—1898	+ 29	+ 49	+ 37	+ 37	+ 34
1896—1899	— 1	+ 5	+ 12	+ 11	+ 17
1896—1900	— 4	+ 6	+ 12	+ 13	+ 17
1896—1901	+ 8	+ 8	+ 13	+ 13	+ 12
1896—1902	+ 7	+ 21	+ 17	+ 14	+ 11
1896—1903	+ 5	+ 29	+ 22	+ 26	+ 15
1896—1904	+ 18	+ 23	+ 55	+ 59	+ 22
1896—1905	+ 19	+ 34	+ 50	+ 54	+ 24
1896—1906	+ 24	+ 35	+ 23	+ 25	+ 12
1896—1907	+ 51	+ 38	+ 39	+ 51	+ 36
	+ 177	+ 126	+ 307	+ 329	+ 232
Steigerung im Durchschnitt	+ 16,1	+ 26,9	+ 27,9	+ 29,9	+ 21,1

Jahresdurchschnittspreise von Roggen
Mark per 1000 kg

Jahr	Berlin	Paris	Amsterdam
1892	176	134	133
1893	134	114	106
1894	118	101	83
1895	120	88	83
1896	119	94	85
1897	130	128	97
1898	146	133	119
1899	146	113	121
1900	143	119	117
1901	141	123	110
1902	144	125	112
1903	132	129	112
1904	135	124	108
1905	152	128	124
1906	161	132	124
1907	193	151	151
Steigerung			
von 1896–1897	+ 11	+ 34	+ 12
1896–1898	+ 22	+ 39	+ 34
1896–1899	+ 27	+ 19	+ 36
1896–1900	+ 24	+ 25	+ 32
1896–1901	+ 22	+ 29	+ 25
1896–1902	+ 35	+ 39	+ 27
1896–1903	+ 13	+ 35	+ 27
1896–1904	+ 16	+ 30	+ 29
1896–1905	+ 33	+ 34	+ 39
1896–1906	+ 42	+ 38	+ 39
1896–1907	+ 72	+ 57	+ 66
	+324	+379	+360
Steigerung im Durchschnitt	+ 29,4	+ 34,4	+ 32,7

Nach allem mußte es daher nicht nur im Interesse der Regierung und des Handels, sondern auch der Landwirtschaft liegen, sobald als möglich eine gründliche Abänderung des Börsengesetzes herbeizuführen, damit endlich Zustände zur Herrschaft gelangten, welche den Anforderungen einer modernen Volkswirtschaft entsprächen. Ein anderer Ausweg blieb der

Regierung nicht übrig; denn entweder bestand sie mit den Agrariern darauf, den Terminhandel als ein Werkzeug des Imports zu unterdrücken, weil er durch Bewirkung niedriger Getreidepreise die deutsche Landwirtschaft schädige, dann reichten jedoch nach den sicheren Erfahrungen der letzten Jahre die bestehenden Bestimmungen nicht aus; oder sie erkannte ihn für die Getreideversorgung Deutschlands als notwendig und berechtigt an, dann hatte sie die Pflicht, jene gesetzlichen Vorschriften aufzuheben, die, solange sie bestanden, trotz aller milden und lässigen Handhabung den Getreidehandel in der Erfüllung seiner Aufgabe dauernd beunruhigen und hindern mußten. Für die Berechtigung ihrer Forderungen konnte sich die Kaufmannschaft auch auf eine Persönlichkeit berufen, die selbst in stockagrarischen Kreisen als unbeeinflußt angesehen werden wird. Ich meine den Grafen von der Schulenburg-Grünthal, der seiner Zeit im preußischen Herrenhause unter anderem folgendes ausführte: „Der § 48 BörsG. hat die Termingeschäfte in Getreide- und Mühlenfabrikaten verboten, aber die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in diesen Produkten erlaubt. In keinem der Kommentare ist über die Grenze zwischen den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften und den börsenmäßigen Termingeschäften etwas angegeben, und auch die Entscheidungen des Reichsgerichts haben darüber keine Klarheit geschaffen. Man kann aber doch nicht bei einem Geschäft sich vorher fragen, was die Judikatur des Gerichts nachher darüber bestimmen wird. Im allgemeinen läßt man sich von einer Animosität gegen die Börse leiten, die nicht immer berechtigt ist. Vorgestern sind in der Deutschen Tageszeitung die Fallissements mehrerer Berliner Getreidefirmen besprochen worden. Da heißt es, die höchste Blüte des modernen kaufmännischen Geschäftes sei es, daß ein Kaufmann etwas verkauft, was der Verkäufer selbst noch gar nicht besitzt. Da fragte ich mich: bin ich denn noch ein reeller Mann? Verpflichte ich mich doch, in einem Jahr täglich so und so viel Liter Milch zu liefern, und ich habe vielleicht noch nicht einmal selbst die Kühe gekauft! In einer Buchhandlung habe ich neulich ein Buch gekauft und gleichzeitig bezahlt, das der Buchhändler erst selbst aus Leipzig besorgen mußte. Wenn man den Terminhandel für

Effekten wieder zulassen will, so nehme ich dasselbe Recht auch für die Getreidehändler in Anspruch. Zu dieser meiner Auffassung haben mich nicht akademische Abhandlungen gebracht, sondern ein langjähriges Beobachten an der Börse selbst. Ich will den Umfang des Kreises derer, die Getreidegeschäfte besorgen dürfen, nicht erweitern, aber ich will, daß der Händler das erhält, was er erhalten muß: Rechtssicherheit.“ Auf diese Ausführungen erwiderte der Handelsminister, er könne dem Vorredner darin nur beistimmen, daß die jetzigen Bestimmungen des Börsengesetzes und die Entscheidungen des Reichsgerichts eine Rechtsunsicherheit herbeigeführt haben, die die Regierung nicht mehr dulden könne.

Es wurde auch darauf vom Bundesrat ein Börsenausschuß eingesetzt, der sich eingehend mit der Frage einer Reform des Börsengesetzes in zwei Sitzungen am 11. u. 12. Juni 1901 beschäftigte und zur Erkenntnis kam, daß eine baldige Abhilfe der Mißstände dringend erforderlich sei. Hinsichtlich der Produktenbörse wurde ohne irgendwelchen Widerspruch vorgeschlagen, die nach §§ 50 u. 66 BörsG. untersagten Termingeschäfte den in den §§ 162—164 BGB. geregelten Spiel- und Wettgeschäften gleichzustellen, d. h. die Rückforderung des einmal Geleisteten auszuschließen. Bei Anfechtung eines Geschäftes solle der Anfechtende verpflichtet sein, sich die Gewinne aufrechnen zu lassen, die ihm aus anderen zu gleicher Zeit mit derselben Stelle abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäften erwachsen sind. Ferner sollte das aus §§ 50 u. 66 BörsG. oder § 764 BGB. hergeleitete Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu verweigern, zeitlich auf sechs Monate beschränkt werden. Hiernach fand am 18. u. 19. Dezember 1901 unter Vorsitz des Handelsministers Möller eine Besprechung statt über die Abänderung einiger Vorschriften des Börsengesetzes, in welcher außer den Kommissaren des Reichsamts des Innern, des Reichsjustizamts, des preußischen Justizministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministeriums für Handel und Gewerbe Vertreter der Landwirtschaft und der Börsen sowie hervorragende Rechtsgelehrte und Parlamentarier teilnahmen. Hierbei wurden die angeführten Punkte ausführlich besprochen, aber zu

einer Beschlußfassung kam es nicht. Es wurde jedoch eine Unterkommission aus angesehenen Juristen eingesetzt, die die gefaßten Vorschläge im Sinne der voraufgegangenen Besprechungen formulierten, und die preußische Regierung stellte alsbald einen diesbezüglichen Antrag an den Bundesrat. Aber erst am 19. Februar 1904 wurde dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes betr. die Änderung des die Vorschriften über den Börsenterminhandel enthaltenden Abschn. 4 BörsG. (§§ 48—69) vorgelegt.

In demselben wurden grundsätzlich die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte der Produktenbörse vom Gesetzgeber anerkannt und von den Vorschriften über den Börsenterminhandel ausgenommen. Da die in Frage kommenden Getreidelieferungsgeschäfte aber nur für die berufsmäßig sich mit dem Umsatz der Ware befassenden Personen freigegeben werden sollten, so schien es der Regierung nicht angebracht, den Differenzeinwand ganz zu beseitigen, zumal sie der Meinung war, daß ein Differenzeinwand unter handelsgerichtlich eingetragenen Kaufleuten ja doch nur in Seltenheitsfällen erhoben würde. Dagegen ist einzuwenden, daß schon die vorhandene Möglichkeit, daß der Gegenkontrahent jederzeit den Differenzeinwand erheben kann, lähmend auf den soliden Handel einwirken muß. Dieser Entwurf, der aber immerhin einige Erleichterungen für die Produktenbörse brachte, wurde im Reichstage sehr kühl aufgenommen und an eine Kommission verwiesen, die in drei Lesungen darüber beriet, aber fast sämtliche Verbesserungen strich und am 23. Mai 1905 einen schriftlichen Bericht erstattete.[1]) Infolge Schlusses des Reichstages gelangte die Angelegenheit jedoch nicht mehr an das Plenum.

Die verbündeten Regierungen legten daher im nächsten Jahre — 28. November 1906 — einen neuen Entwurf vor, und zwar genau auf der Grundlage des Kommissionsberichtes v. 23. 5. 1905. Aber auch dieser Entwurf blieb infolge der vorzeitigen Auflösung des Reichstages stecken und wurde nicht Gesetz.[2])

---

[1]) Drucks. d. Reichst. XI. L.-P. I. Sess. III/IV Nr. 835.

[2]) K. Gareis, BörsG. S. 3.

Das Verlangen nach einer gründlichen Reform des Börsengesetzes wurde immer dringender — besonders war es der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes der immer wieder auf Abänderung drängte —, und endlich im Jahre 1907 bot sich der Regierung Gelegenheit, den dritten Reformversuch, diesmal mit mehr Erfolg, zu wagen. Die Reichstagsvorlage v. 22. November 1907,[1]) die sich „Entwurf eines Gesetzes betreffs Anderung des Börsengesetzes" betitelte, zeichnete sich zwar durch Einfachheit ihrer Vorschläge sowie durch die Klarheit ihrer Begründung vorteilhaft von ihren beiden Vorgängern aus, brachte auch der Fondsbörse einige Erleichterungen, wich aber hinsichtlich der Behandlung des Börsenterminhandels in Getreide und-Mühlenfabrikaten, auf dessen Unterdrückung es die mächtige Partei der Agrarier wiederum konsequent abgesehen hatte, von dem Entwurf des Herbstes 1906 durchaus nicht ab; denn entsprechend den Beschlüssen der Reichstagskommission von 1906 beließ es der Entwurf von 1907 bei dem gesetzlichen Verbote des Börsenterminhandels in diesen Produkten.

Die erste Beratung im Plenum des Reichstags fand am 12. und 13. Dezember desselben Jahres statt[2]) und endigte mit der Verweisung der Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern.[3]) Die Kommission, die XV. der XII. L.-P. I. Sess. 1907/08, konstituierte sich am 8. Januar 1908 und wählte zu ihrem Vorsitzenden den Abgeordneten Singer, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten v. Brockhausen; als Schriftführer wurden gewählt die Abgeordneten Dr. Frank, Freiherr v. Pfetten und Mommsen. Mit der Berichterstattung wurde der Abgeordnete Dr. Weber beauftragt, der einen schriftlichen Bericht einreichte. Die Kommission beriet den Gesetzentwurf in zwei durch eine 14tägige Pause getrennten Lesungen, von denen die zweite als Resultat einen Gesetzentwurf lieferte, welcher sowohl von der Regierungsvorlage als auch gegenüber den Ergebnissen der ersten Lesung formell wie materiell grundverschieden war.[4])

---

[1]) Drucks. d. Reichst. 1907/08 Nr. 483.

[2]) 72. u. 73. Sitzung, Stenogr. Ber. S. 2189 ff., 2219 ff.

[3]) Stenogr. Ber. S. 2244.

[4]) Komm.-Ber., Reichst.-Drucks. Nr. 847 S. 83 ff.

Es war nämlich in dem Kampf der diametral entgegengesetzten Meinungen von nationalliberaler Seite ein Kompromißantrag gestellt worden,[1]) welcher seitens der sogen. Blockparteien in der Kommission und dann auch im wesentlichen im Plenum des Reichstages Annahme fand. Letzterer nahm die zweite Beratung des Gesetzentwurfs betr. Änderung des Börsengesetzes in seiner 142. Sitzung am 7. April und die dritte in seiner 143. Sitzung am 8. Mai 1908 vor.[2]) An dem zuletzt genannten Tage wurde das Gesetz in namentlicher Abstimmung angenommen, wobei 371 Stimmzettel abgegeben wurden, von denen 202 auf Ja, 167 auf Nein lauteten, zwei ungültig waren.[3]) Der Bundesrat trat den Majoritätsbeschlüssen des Reichstages bei, die kaiserliche Unterschrift wurde dem so entstandenen Gesetze am 8. Mai 1908 zuteil, und am 18. Mai 1908 wurde es im Reichsgesetzblatt (S. 183 ff.) veröffentlicht.

Der Kampf um die Novelle.

Wer den leidenschaftlichen Erörterungen vor und nach dem Börsengesetz, den Kämpfen für und wider die Börse gefolgt ist, der wird konstatieren müssen, daß auf seiten der agrarischen Parteien und ihrer Gesinnungsfreunde in ihrer Stellungnahme zur Börse in den letzten Jahren sich kaum eine Änderung der Anschauungen vollzogen hatte. Bezüglich der Produktenbörse hatten sie zwar eingesehen, daß neben den volkswirtschaftlich schädlichen Differenzgeschäften auch die reellen Getreidelieferungsgeschäfte vollinhaltlich unter die Definition des § 48 und damit unter das hierauf gestützte Verbot des § 50 fallen konnten. Ja, wie sie zugeben mußten, hatte gerade die Landwirtschaft an der Verbesserung dieser inkorrekten Grundlage des geltenden Börsengesetzes das lebhafteste Interesse. Daß jedoch an dem Verbot des eigentlichen Börsenterminhandels in Getreide nicht gerüttelt werden durfte, das stand bei ihnen von vornherein fest;

[1]) Drucks. Nr. 847 S. 84, 126—135, Antrag Nr. 55.
[2]) Stenogr. Ber. S. 4747—4783, 4838—4842.
[3]) Stenogr. Ber. S. 4846.

noch immer war, um mit ihren Worten zu reden, der Börsenterminhandel ein Handelsgeschäft, das unreellem Geschäftsgebaren zu großen Spielraum gewähre.[1]) Die Regierung, die mit den politischen Machtfaktoren im Parlament rechnen mußte und nur einen vermittelnden Standpunkt einnehmen konnte, hielt denn auch in ihrem Entwurf zur Abänderung des Gesetzes das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide aufrecht, wollte aber unter allen Umständen dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft die dringend geforderte Sicherstellung geben.

Bei Eröffnung der Kommissionsverhandlungen sah sie sich veranlaßt, die Schäden und Mängel des 1896er Gesetzes klarzulegen, indem sie Gelegenheit nahm, zunächst auf die historische Entwicklung des Börsengesetzes hinzuweisen:

Die Gesetzgebung habe, so führte die Regierung aus, mit ihrem Verbot des Termingeschäftes in Getreide und Mehl keineswegs die legitimen Zeitgeschäfte in dieser Branche treffen wollen. Das Reichsgericht habe nach Inkraftreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Erkenntnis, daß die Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäftes nur einen Teil der Geschäfte berühre, die wirtschaftlich die Funktionen des Börsenterminhandels übernehmen können, diese Begriffsbestimmung nicht als maßgebend anerkannt und die Bestimmungen über Börsenterminhandel auch auf alle Geschäfte angewandt, die den im § 48 bezeichneten gleichstehen. Es sei hierdurch eine Unsicherheit im Abschluß von Zeitgeschäften in Getreide entstanden, die sowohl für Handel als auch Landwirtschaft auf die Dauer unerträglich wäre. Das Zeitgeschäft, welches jetzt auf Grund des Berliner Schlußscheins getätigt würde, bestände zwar zu allseitiger Zufriedenheit, aber auf einer höchst zweifelhaften rechtlichen Grundlage. Das Reichsgericht habe bisher bei der Frage, ob ein Börsentermingeschäft vorliege, stets den Grundsatz vertreten, daß es es nicht auf die Absicht ankäme, welche die Vertragsschließenden im konkreten Falle mit dem Geschäft verfolgt hätten, sondern allein darauf, ob die maßgebenden äußeren Kriterien vorhanden wären. Die vom Reichsgericht aufgestellten Merk-

[1]) Deutsche Agrarztg. v. 13. 10. 1907 S. 641 und v. 19. 4. 1908 S. 242.

male lägen aber bis auf eines sämtlich bei den nach dem Berliner Schlußschein abgeschlossenen Getreide- und Mehlgeschäften vor. Es bestände lediglich der Unterschied, daß bei diesen Geschäften dem säumigen Kontrahenten von dem nichtsäumigen eine angemessene Nachfrist zu bestimmen wäre, daß es sich also nicht um Fixgeschäfte handelte. Trotzdem wäre es aber nicht ausgeschlossen, daß das Reichsgericht auch diese Geschäfte als Börsentermingeschäfte ansehen könnte, und dann würde die Folge die Nichtigkeit aller nach dem Berliner Schlußschein abgeschlossenen Geschäfte sein, so daß nichts weiter übrig bliebe, als auch diese Geschäfte zu verbieten. Wenn aber das Reichsgericht solche Geschäfte event. nicht als Börsentermingeschäfte erklären würde, dann würde die Möglichkeit inauguriert, daß wieder Zustände einreißen könnten wie die zur Zeit vor dem Börsengesetze.[1])

Der Regierungsentwurf wollte daher nach beiden Richtungen hin vorbeugen, indem einmal die börsenmäßigen Zeitgeschäfte, soweit sie die Regierung für wirtschaftlich berechtigt ansah, festgehalten, aber innerhalb dieser Grenzen vor Vernichtung geschützt werden sollten.

Nach dem Wortlaut des Börsengesetzes von 1896 war der „börsenmäßige Terminhandel“ in Getreide und Mühlenfabrikaten verboten. Da, wie bereits erwähnt, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts das gesetzliche Verbot des „börsenmäßigen Terminhandels“ nach § 134 BGB. die Nichtigkeit der abgeschlossenen Börsentermingeschäfte zur Folge hatte, dieser Standpunkt aber unhaltbar war, so schien es der Regierung geboten, die bestehenden Zweifel, die der Entwurf v. 28. November 1906 noch der Wissenschaft und der Rechtsprechung hatte überlassen wollen, im Börsengesetz selbst zu entscheiden.[2]) Sie sah daher in ihrem Entwurf von der Verwendung des mehrdeutigen Wortes „börsenmäßiger Terminhandel“ ab und richtete ihr Verbot nunmehr schlechthin gegen Börsentermingeschäfte in Getreide, wobei sie es jedoch wohlweislich vermied, diesmal im Gesetz eine De-

[1]) Ber. d. 15. Kommission S. 29.

[2]) Entw. S. 22.

finition des „Börsentermingeschäftes“ zu geben. Als Begründung hierfür führt sie auf S. 19 des Entwurfs ungefähr folgendes an:

„Die Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäftes, wie sie im § 48 des geltenden Gesetzes enthalten ist, hat sich als unzureichend erwiesen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dem Börsentermingeschäft nicht bestimmte Geschäftsformen eigentümlich sind, die es scharf von anderen Zeitgeschäften unterscheiden. Das Zeitgeschäft kann vielmehr der technischen Funktion des Terminhandels in den mannigfachsten Formen dienstbar gemacht werden. Der Beweglichkeit des Handels wird es unschwer gelingen, neue Formen ausfindig zu machen, wenn dem gesetzlichen Begriffe des Börsentermingeschäfts bestimmte Formen zugrunde gelegt werden. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, daß ein gewöhnliches Zeitgeschäft in Formen zum Abschlusse gelangt, deren sich auch der Börsenterminhandel bedient. Ebensowenig wäre es berechtigt, das Kennzeichen in der Art zu suchen, wie das einzelne Geschäft zur Abwicklung gelangt. Auch Börsentermingeschäfte werden vielfach unmittelbar zwischen den beiden Vertragsschließenden durch Lieferung der Ware und Zahlung des Kaufpreises erfüllt, während andererseits gewöhnliche Zeitgeschäfte gemäß § 376 Abs. 1, 2 HGB. durch Vergütung des Unterschieds zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Börsen- oder Marktpreis zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung oder in der Weise abgewickelt werden, daß eine Partei ihre Verpflichtung auf ihre Rechnung und Gefahr durch einen Dritten erfüllen läßt. Es würde die Durchführung des Gesetzes gefährden, wenn der Rechtsprechung für die Beantwortung der Frage, ob ein Börsentermingeschäft vorliegt, nicht freie Hand gelassen würde“.

Man kann im Zweifel darüber sein, ob die Fortlassung der Legaldefinition, die die extensive Interpretation des Reichsgerichts allerdings illusorisch gemacht hatte, durchaus ein Fortschritt ist, und es ist die Frage, ob man sich den obigen Ausführungen der Regierung anschließen soll. In der Tat dürfte es ja schwer sein, eine umfassende Begriffsbestimmung des „Börsentermingeschäfts“ zu geben, aber muß nicht mit der Beseitigung der Legaldefinition der letzte Rest von Rechtssicherheit schwinden,

und ist dann nicht die Börse auf Gnade und Ungnade der Judikatur des höchsten Gerichtshofes übergeben? Daß letzteres so ist, hat ja der Handelsminister Delbrück am 12. Dezember 1907[1]) mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit selbst zum Ausdruck gebracht, indem er sagte:

„Und deshalb haben die verbündeten Regierungen es für richtiger gehalten, sich auf den Standpunkt des Reichsgerichts zu stellen und es der Judikatur überlassen, das Termingeschäft als solches begrifflich festzustellen".

Ob mit dieser Stellungnahme dem Ansehen des Reichsgerichts gerade ein guter Dienst geleistet wurde, erscheint fraglich. Auf jeden Fall ist die Schwierigkeit nur erhöht worden, die Entscheidungen so zu treffen, daß die von irgendeiner Seite wohl immer erfolgenden Angriffe und Vorwürfe über Mangel an Konsequenz, Verletzungen des Rechtsgefühls usw. stets entkräftet werden können.

Was aber eine solche Konstellation für die Börse und im besonderen für den Terminhandel zu bedeuten hat, das ergibt sich am deutlichsten aus dem klassischen Ausspruch, den das Reichsgericht seinerzeit in seinem Urteil v. 1. Dezember 1900 tat: Hierdurch aber würde die „Spekulation" nicht unterdrückt. Wie in den Kreisen der Agrarier ein Gesetz mit dieser Grundlage als eine „Konzession" der Börse gegenüber aufgefaßt werden kann,[2]) ist meines Erachtens völlig unerfindlich.

Etwas drastisch wird in Holdheims Monatsheften (1908 Nr. 2) diese Entwicklung als ein Sieg des Reichsgerichts über das Parlament beurteilt mit der Bemerkung, daß Börsengesetze dem Anschein nach nicht in Berlin, sondern in Leipzig gemacht würden.

Das Verbot sollte sich also nicht mehr gegen den „börsenmäßigen Terminhandel", sondern schlechthin gegen „Börsentermingeschäfte" richten. Da man weiterhin unter den Mühlenfabrikaten des 1896er Gesetzes aber auch eine Ware verstehen konnte, die bisher schon in der Form der börsenmäßigen Zeit-

---

[1]) Stenogr. Ber. 1907/08 S. 2193.

[2]) Deutsche Agrarztg. v. 19. 4. 1908 S. 248.

geschäfte gehandelt wurde und die in Mühlen hergestellt wird, nämlich das Rüböl, es aber durchaus nicht die Absicht des Gesetzgebers war, auch den Börsenterminhandel in Rüböl zu verbieten, mußte sich die Gesetzgebung klarer ausdrücken.[1]) Sie wählte daher den Ausdruck: „Erzeugnisse der Getreidemüllerei", so daß der neue § 65 BörsG. die Fassung erhielt:

„Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei sind verboten".

Aus den Bestimmungen der §§ 52—60 über den Börsenhandel an den Effektenbörsen geht hervor, was übrigens auch in den Kommissionsverhandlungen betont wurde und wie dies auch inzwischen durch ein Urteil des OLG. Hamburg vom 25. Juni 1909[2]) bestätigt worden ist, daß sich das Verbot jedoch nicht auf Termingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, die an einer ausländischen Börse ausgeführt werden, erstreckt. Maßgebend für die Beurteilung solcher Abschlüsse ist das ausländische Recht, so daß was nach deutschem Recht keine Verbindlichkeit begründen würde, nach ausländischem aber einwandfrei ist, auch in Deutschland den erlaubten Börsengeschäften gleichgestellt wird. Es wurde dies auch nach altem Recht von der Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen.[3]) Zur vollen Wirksamkeit müssen die Voraussetzungen der §§ 52 bis 62 natürlich gegeben sein. Dagegen finden die §§ 63—70 (verbotene Börsentermingeschäfte, handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte) keine Anwendung auf Geschäfte der Inländer an ausländischen Börsen.

Mit Bezug auf die verbotenen Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei schlug die Regierung vor, daß die trotz des Verbotes geschlossenen Geschäfte keine rechtliche Wirksamkeit äußern sollten, daß aber das bei oder nach der Abwicklung des Geschäftes zu seiner Erfüllung Geleistete nicht mehr zurückgefordert werden dürfe. Wenn der Regierungsentwurf die verbotenen Börsentermingeschäfte nicht für absolut ungültig erklären wollte, wie es die Mehrzahl der

[1]) Th. Hemptenmacher S. 213.
[2]) s. HansGZ. Hbl. Nr. 1 S. 7.
[3]) s. auch RGE. Bd. 55 S. 183.

Kommissionsmitglieder forderte, so war die Erwägung maßgebend, daß beim Abschluß eines verbotenen Börsentermingeschäftes sich beide Teile gleichmäßig gegen das Gesetz vergehen. Wie der Regierungsvertreter betonte, wollte der Staat seine Machtmittel (Gerichte und Gerichtsvollzieher) nicht für solche Geschäfte zur Verfügung stellen; er versagte deshalb Klage und Einrede. Es wäre deshalb nur folgerichtig, daß er auch demjenigen kein Klagerecht gewährte, der etwas auf Grund des verbotenen Geschäftes geleistet hätte und nun das Geleistete zurückverlangte; denn der Kläger müßte die Klage dann auf seine eigene verbotswidrige Handlungsweise stützen. Befänden sich beide Teile in pari turpitudine, so müßten sie es bei dem tatsächlichen Zustande bewendet sein lassen, wie er sich durch ihr Zutun gestaltet hätte. Es würde zu ganz unerhörten Konsequenzen führen, wenn man die Vorschrift wiederum in das Börsengesetz einführen wollte, daß das Geleistete zurückgefordert werden könnte. Die Folge wäre nur, daß vermöge der dann eingetretenen Nichtigkeit das auf Grund des Geschäftes Geleistete nach Maßgabe der §§ 812 ff. BGB. zurückgefordert werden könnte. Das Rückforderungsrecht würde also zu versagen sein, wenn der Leistende wußte, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war. Diese Schranke müßte aber fallen, da es anderenfalls möglich werden würde, daß bei einem durch effektive Leistung abgewickelten Börsentermingeschäft der Verkäufer die gelieferte Ware zurückfordere, wenn er sie anderweitig besser verwerten könnte. Die Lieferung würde also sozusagen immer nur unter dem stillschweigenden Vorbehalt der Rückforderung bei wechselnder Konjunktur erfolgen, was auf eine direkte Förderung des Betruges hinausliefe. Mit der Einführung des Rückforderungsrechtes würde es ferner ermöglicht werden, daß der Käufer den bezahlten Kaufpreis zurückfordern könne, obwohl er selbst gar nicht in der Lage sei, die erhaltene Ware zurückzugeben.[1])

In der gesamten deutschen Gesetzgebung findet sich tatsächlich keine ähnliche Bestimmung. So hatte auch schon der Börsenausschuß im Juni 1901 einstimmig einen Antrag Gamp-

[1]) Ber. d. 15. Kommission S. 53.

Hinrichsen angenommen, daß auch bei verbotenen Geschäften das Geleistete nicht zurückgefordert werden dürfte, und auf denselben Standpunkt hatte sich ebenfalls die Reichstagskommission vom Jahre 1905 gestellt.[1])

Trotzdem rief dieser Vorschlag bei der Beratung die lebhaftesten Bedenken hervor. Man gab zwar zu, daß eine Rückforderungsfrist von 30 Jahren, wie sie bisher bei der Anwendung des § 134 tatsächlich bestand, zu lang ist, wollte aber einer Abschwächung des bestehenden Rechtes in so weitem Umfange nicht zustimmen und bezeichnete eine Frist von drei Jahren als hinreichend, nach welcher das Geleistete nicht mehr zurückverlangt werden dürfe. Man befürwortete eine solche um so lebhafter, als eine dreijährige Frist im österreichischen Recht enthalten ist, und hielt es für zweckmäßig, eine gleichmäßige Bestimmung auch bei uns einzuführen. Die Befürworter dieses Antrages hielten es direkt für wünschenswert, in dieser „alle Kulturstaaten interessierenden Frage des Börsenterminhandels in Getreide usw. auf die Möglichkeit einer internationalen Verständigung hinzuwirken, die durch eine mit den österreichischen Bestimmungen harmonierende Verjährungsfrist erleichtert würde", und wiesen darauf hin, daß man die zivilrechtlichen Folgen verbotener Getreidetermingeschäfte nicht allzusehr abschwächen dürfe. Es wäre eben nie außer acht zu lassen, daß der Terminhandel in Getreide durch seine störende Einwirkung auf eine ordnungsgemäße Preisbildung die schwersten wirtschaftlichen Nachteile für weite Kreise haben könne, und daß daher ein öffentliches Interesse vorläge, die Rechtswirkung eines derartigen, verbotenen Geschäftes nicht zu schwach zu gestalten. Man erinnerte ferner an eine in der Börsenenquetekommission gefallene Äußerung des Getreidehändlers Deutsch in Berlin, der seinerzeit erklärt hatte, daß schlechte Ware nicht nur die Preise für schlechte, sondern auch für gute Ware drücke, daß also der Terminhandel die Manipulation mit schlechter Ware erleichtere, und erklärte sich daher höchstens mit einer Rückforderungsfrist von 3 Jahren einverstanden.[2]) Nachdem diesen Ausführungen

[1]) Ber. d. 15. Kommission S. 53.

[2]) Ber. d. 15. Kommission Antrag Nr. 29 S. 49.

jedoch von der Regierung und von verschiedenen anderen Seiten entgegengehalten worden war, daß bei einer Frist von nur drei Jahren jede Rechtssicherheit fehlte, während es doch zweifelsohne die Absicht aller Interessenten und auch der Mehrheit des Reichstages wäre, die jetzigen leidigen Zustände und die herrschende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, einigte sich schließlich die Kommission dahin, daß das Recht, das auf Grund des Geschäftes Geleistete zurückfordern zu können, mit dem Ablauf von zwei Jahren seit der Bewirkung der Leistung erlöschen soll. Wenn dagegen die Rückgabe vor dem Ablauf der Frist dem anderen Teile gegenüber schriftlich erklärt worden ist, so soll das Recht auf Rückforderung nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst in 30 Jahren seit Bewirkung der Leistung verjähren (§ 66).

Die Rechtswirkungen, die der Abschluß eines solchen verbotenen Börsentermingeschäftes in Getreide nach sich zieht, sind demnach schärfer als die bei einem verbotenen Termingeschäft in Wertpapieren, da bei letzterem das Geleistete überhaupt nicht mehr zurückgefordert werden kann. Es wird also im § 66 ein mehr der Nichtigkeit sich nähernder Zustand geschaffen. Die zweijährige Frist soll mit dem Zeitpunkt der Leistung beginnen, und ihr Ablauf hat das Erlöschen des Rechts auf Zurückforderung zur Folge, wenn nicht innerhalb derselben der Zurückfordernde sein Verlangen dem Verpflichteten gegenüber schriftlich erklärt hat.[1])

Es ist leicht zu begreifen, daß man gegenüber dieser

[1]) Das Rückforderungsrecht unterliegt jedoch den in den §§ 814 u. 817 BGB. normierten Beschränkungen. Die Rückforderung ist daher nach § 814 ausgeschlossen, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, d. h. wenn er die Nichtigkeit der Geschäfte kannte. Dagegen hat das RG. entschieden, daß dem Rückfordernden nicht der Einwand entgegengehalten werden könne, daß die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen habe (BGB. § 814), oder daß die Rückforderung gegen die guten Sitten verstoße (BGB. § 817). In besonderen Fällen kann jedoch der erstere Einwand nach der Rechtsprechung des RG. begründet sein, z. B. wenn der Rückfordernde Kaufmann ist und durch die Rückforderung seine kaufmännische Ehre schädigen würde (Holdheims Monatsschr. 1904 S. 73).

Schlechterstellung der Termingeschäfte in Getreide den Einwurf erhebt, die Gesetzgebung bezwecke nur, durch Erhöhung der Rechtsunsicherheit in schärferem Maße vor einer Spekulation in diesem Artikel abzuschrecken.

Wurde so das Verbot des Börsenterminhandels auch fernerhin aufrechterhalten, so waren sich doch Regierung sowohl als Reichstag — nicht am letzten die agrarischen Abgeordneten — darüber einig, daß das wirtschaftlich unter allen Umständen erforderliche Lieferungsgeschäft durch die Reform nicht nur nicht unterdrückt werden, sondern die dringend geforderte rechtliche Sicherstellung erfahren sollte.

Wie die Regierung selbst bemerkte, hielt sie einen börsenmäßigen Zeithandel in Getreide, besonders einen solchen mit inländischem Getreide für durchaus unentbehrlich. „Es wird dies überzeugend dargetan", so heißt es in der Begründung, „durch die Tatsache, daß bedeutende landwirtschaftliche Genossenschaften in beträchtlichem Umfange an dem Zeitgeschäft an der Berliner Börse teilnehmen. In der Tat ist es auch klar, daß die Genossenschaften ihre Aufgabe, das Getreide in ihrem Wirkungskreis an sich zu ziehen und es demnächst je nach Bedarf dem Konsum zuzuführen, ohne Übernahme eines unübersehbaren spekulativen Risikos nicht erfüllen können, wenn sie nicht die nur an einer Börse zu findende Möglichkeit haben, sich die gegenwärtigen Preise zu sichern."[1]) Daß aber auch ein Getreideimporthandel notwendig ist und die rechtliche Sicherstellung erfahren müßte, wurde während der Verhandlungen um die Novelle vom Tische der Regierung aus betont. Man kann zugeben, daß ein solcher in der Weise denkbar ist, daß der Importeur das Getreide ankauft und an den Konsumenten verkauft, dem er es dann nach der Ankunft liefert. Doch sind derartige Geschäfte überaus riskant. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird es einem solchen Importeur möglich sein, zu derselben Zeit, zu welcher er eine Schiffsladung Weizen durch seine Agenten im Ausland einkauft, hier in Deutschland die Konsumenten zu finden, die ihm gerade diesen Weizen und gerade für die Zeit zu welcher er in Deutschland ankommt, schon jetzt abkaufen wollen. Der

[1] Entw. S. 23/24.

regelmäßige Verlauf der Dinge ist vielmehr der, daß die Importeure warten, bis das gekaufte Getreide angekommen ist, und es dann auf Grund der aus der Schiffsladung gezogenen Proben verkaufen. Bei dieser Art des Importhandels tragen also die Importeure die große Gefahr der Preisschwankungen innerhalb der nach Wochen und Monaten zählenden Zwischenzeit. Ist der Preis inzwischen gestiegen, so verdienen sie; ist er gefallen, so verlieren sie. Die Berliner Produktenhändler betrachten jedenfalls ein solches Verfahren nicht als vereinbar mit soliden kaufmännischen Grundsätzen, sondern halten es vielmehr für sachgemäß, daß der Importeur das effektiv angekaufte Getreide, welches erst nach Wochen oder Monaten zur Lieferung gelangt, alsbald börsenmäßig auf Zeit verkauft.

Die Regierung sagte sich, daß ein Verbot des Börsenterminhandels in Getreide, wie es im § 65 ausgedrückt ist, auch eine große Gefahr für den einwandfreien Binnen- und Importverkehr in Getreide in sich schließen mußte, und sah sich daher der Aufgabe gegenübergestellt, für den wirtschaftlich gebotenen Lieferungshandel klar festzustellen, in welchen Bahnen er sich mit Sicherheit bewegen konnte, ohne gegen § 65 zu verstoßen. Da sie keine Möglichkeit gesehen hatte, den Gegenstand des Verbotes selbst scharf zu umgrenzen, so mußte sie den anderen Weg beschreiten, d. h. durch das Gesetz zum Ausdruck bringen, daß ganz bestimmte Geschäfte eben nicht unter das Verbot fallen sollten. Bei der Regelung dieser Frage griff sie nun auf den Gesetzentwurf v. 19. Februar 1904 zurück, der bereits vorgeschlagen hatte, für das dem effektiven Handel dienende Zeitgeschäft zwei Kennzeichen aufzustellen, nämlich auf der einen Seite die beteiligten Personen, auf der anderen den Geschäftsinhalt.

In diesem Entwurf war bereits bestimmt, daß Geschäfte zwischen Erzeugern und Verarbeitern, ins Handelsregister eingetragenen Kaufleuten oder eingetragenen Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf und Verkauf von Waren der betreffenden Art gehört, nicht zu den verbotenen Börsentermingeschäften gerechnet werden sollten.[1]) Die Regierung nahm

[1]) XI. L.-P. I. Sess. 1903/05 Nr. 244.

diese Bestimmungen in ihrem Entwurf jetzt wieder auf, hielt es aber für angebracht, genannte Kategorien noch ganz wesentlich einzuschränken. Da man zu den Erzeugern auch den kleinen Landwirt und zu den Verarbeitern auch den kleinen Lohnmüller rechnen muß, die Regierung aber eine Beschränkung des Zeithandels auf größere Betriebe für wünschenswert hielt, so erwähnte der Entwurf die Müller überhaupt nicht. Hierdurch wurden die kleinen Müller ganz ausgeschieden, während die größeren Mühlenbesitzer in ihrer Eigenschaft als Kaufleute zugelassen werden sollten. Die Ausscheidung der kleinen Landwirte vom Lieferungshandel suchte die Regierung in der Weise herbeizuführen, daß sie nur diejenigen Geschäfte vom Terminhandelsverbot ausnehmen wollte, bei welchen es sich um eine die Jahresproduktion oder den Jahresverbrauch des abschließenden Landwirtes übersteigende Menge handelte, und da die usancemäßige Mindestmenge eines Abschlusses in Berlin 50 Tonnen beträgt, so hätte diese Regelung ja immerhin schon den Besitz eines nicht unbedeutenden Areals vorausgesetzt.[1]) Unter Landwirten sollten nicht nur gelernte Landwirte, sondern alle Erzeuger und Verbraucher von Getreide in eigenen oder auch gepachteten landwirtschaftlichen Betrieben zu verstehen sein.[2]) Freilich ist diese Abgrenzung nach der Höhe der Erzeugung und des Verbrauches nicht scharf, aber im Interesse des kleinen und kleinsten Bauern glaubte die Regierung eine solche Begrenzung rechtfertigen zu können. Die Größe des bewirtschafteten Besitzes auf der anderen Seite wäre ja auch kein geeignetes Kennzeichen gewesen bei der genugsam bekannten Tatsache, daß Größe und Leistungsfähigkeit zahlloser landwirtschaftlicher Güter in keinem normalen Verhältnis zueinander stehen.

In zweiter Linie sollten nach den Regierungsvorschlägen nicht als verbotene Getreidetermingeschäfte solche Zeitgeschäfte zu betrachten sein, die abgeschlossen werden von solchen Kaufleuten oder eingetragenen Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der An- oder Verkauf von Getreide gehört, wie es eben-

---

[1]) Entw. S. 24.

[2]) Ber. d. 15. Kommission S. 30.

falls der Entwurf von 1904 schon besagt hatte; jedoch sollten von dieser Vergünstigung alle nicht ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute und auch Personen, die zwar im Handelsregister eingetragen sind, deren Betrieb aber nicht über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht, ausgeschlossen sein, so daß demnach zum Abschluß eines gültigen Zeitgeschäftes die Eigenart eines Vollkaufmanns erforderlich gewesen wäre. Eingeschlossen wären hierbei auch die Handelsgesellschaften, auf welche nach § 6 HGB. die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften Anwendung finden.[1]) Den Personenkreis noch schärfer abzugrenzen, so daß in keinem Falle ein Zweifel über die Zugehörigkeit des einzelnen entstehen könne, hielt die Regierung nicht für opportun. Sache des soliden Handels sollte es sein, sich von zweifelhaften Grenzfällen fernzuhalten.

Diese Vorschläge fanden bei der Beratung im allgemeinen Anklang. Es wurde anerkannt, daß alle Unbefugten vom Getreideterminhandel auszuschließen, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft aber in die Hände der berufenen Kaufleute und Genossenschaften zu legen sei, um die Produkte der Landwirtschaft bestens verwerten zu können. Jedoch wurde die Vorlage in der zweiten Lesung in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung, wonach Landwirte, deren Jahreserzeugung oder Jahresverbrauch die bei dem Geschäft gehandelte Menge der Ware erreicht, Lieferungsgeschäfte an der Börse abschließen durften, bemängelt, da jeder Landwirt dies Verbot ja doch umgehen könnte, insofern er das von ihm erzeugte Quantum Getreide verkaufen könnte, so oft es ihm beliebte, was doch entschieden nicht in der Absicht des Gesetzgebers läge. Wie sollte auch der Gegenkontrahent prüfen, ob der Landwirt nicht bereits anderwärts sein Jahresquantum verkauft hätte.[2]) Ferner müsse die Bestimmung, wonach entgegen dem öffentlichen Glauben des Handelsregisters Handwerker usw., auch wenn sie im Handelsregister eingetragen sind, von der Kaufmannsqualität ausgeschlossen werden, gestrichen werden. Ein solcher Eingriff

[1]) Entw. S. 25.
[2]) Ber. d. 15. Kommission S. 27.

in das bestehende Recht und die dadurch erzielte Beschränkung des öffentlichen Glaubens des Handelsregisters wäre zu verwerfen, um so mehr als der Vorschlag der Regierung zu den langwierigsten Prozessen führen könnte. Etliche Kommissionsmitglieder betonten, daß wenn nicht einmal der Handelsregisterrichter in der Lage gewesen wäre, festzustellen, ob ein Handwerker in das Handelsregister gehöre oder nicht, man dies noch viel weniger von einem Laien verlangen könne, und machten den Vorschlag, lieber durch Vermittlung der Landesjustizbehörden die Richter anzuweisen, in Zukunft schärfer darauf zu achten, daß nicht solche Handwerker im Handelsregister Aufnahme finden, die nicht hineingehören.[1])

In zweiter Lesung beschloß die Kommission daher, daß die Fähigkeit, Zeitgeschäfte in Getreide usw. abschließen zu können, auf

1. Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art wie die, welche den Gegenstand des Geschäftes bilden, und
2. solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf, der Verkauf oder die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört,

erweitert werden sollte, wie es nunmehr der § 67 BörsG. besagt.

Es dürfen also von jetzt ab zunächst diejenigen, welche Getreide oder Erzeugnisse der Getreidemüllerei produzieren oder verarbeiten, Lieferungsgeschäfte mit rechtlicher Wirksamkeit abschließen, aber immer nur in denjenigen Waren, die sie erzeugen oder verarbeiten. Landwirte können daher am Börsenzeithandel in denjenigen Arten von Getreide, Weizen, Roggen, Hafer und Mais teilnehmen, welche sie in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe produzieren. Dagegen dürfen sie, wenn sie nur Roggen, Hafer oder Mais bauen, keine Lieferungsgeschäfte in Weizen abschließen. Müller können in denjenigen Arten von Getreide, welche sie verarbeiten, und in Roggenmehl, wenn sie solches in ihrem Mühlenbetriebe erzeugen, am Lieferungshandel teilnehmen und Bäcker endlich in Roggenmehl, wenn sie es in

[1]) Ber. d. 15. Kommission S. 28.

ihrer Bäckerei verarbeiten. Nach der bisherigen Entwicklung des Börsenverkehrs kämen bei diesen Abschlüssen in Getreide: Weizen, Hafer, Roggen und Mais und bei den Erzeugnissen der Getreidemüllerei nur Roggenmehl in Betracht, weil sich nur in diesen Waren ein börsenmäßiger Zeithandel in typischen Formen herausgebildet hat.

Was die unter Nr. 2 bezeichneten Personen anbelangt, so würden hierhin zu rechnen sein: die Importeure ausländischen Getreides, die Getreidehändler und landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche im Inlande das Getreide von den Landwirten kaufen und an andere Händler oder Verbraucher weiterverkaufen, die kaufmännisch betriebenen Mühlen, welche Getreide kaufen und Mehl verkaufen, die Furagehändler in Hafer und Mais sowie alle diejenigen Händler, welche die Versorgung des Mehlkonsums bewirken. Es kämen ferner hinzu diejenigen Kaufleute, zu deren Geschäftsbetriebe die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört, so z. B. Bankiers, die das Warenlombardgeschäft pflegen.[1]) Dabei ist zu bemerken, daß die Kommission den Ausschluß der Minderkaufleute, wie er von der Regierung vorgeschlagen wurde, fallen gelassen hat, so daß demnach eine Eintragung der oben Genanten in das Handelsregister zum Abschluß gültiger Geschäfte nicht notwendig ist.

Hinsichtlich der zum Börsenzeithandel zugelassenen Personen beantragte die Regierung, daß dieselben nach vom Bundesrat genehmigten Geschäftsbedingungen Geschäfte schließen sollten, und fand mit dieser Forderung auch allseitig Anklang bis auf einen Vertreter der Kommission, welcher sich dafür aussprach, die dem Bundesrat vorbehaltene Genehmigung der Geschäftsbedingungen fallen zu lassen, da in Berlin z. B. auch heute noch eine große Anzahl rein spekulativer Zeitgeschäfte abgeschlossen würde, ohne daß es die Staatsregierung merkte oder dagegen einschritte.[2]) Der Grund dieses Vorschlags war wohl der, daß er besorgte, die Geschäftsbedingungen könnten seitens des Bundesrates nicht scharf genug abgefaßt werden.

[1]) Th. Hemptenmacher S. 218.

[2]) Ber. d. 15. Kommission S. 25 ff.

Was den Inhalt der Geschäftsbedingungen anbelangt, so bestand bei den beratenden Kommissionsmitgliedern Einverständnis darüber, daß die Bedingungen der Berliner Schlußscheine zweckentsprechend waren. Diese Geschäftsbedingungen vollinhaltlich in das Gesetz selbst aufzunehmen, hielt man allgemein für nicht angängig; denn es handelt sich zum großen Teil um für den Charakter des Geschäftes ganz nebensächliche Bestimmungen, beispielsweise über die Speicher, an denen abgenommen werden muß.[1]) Eine Änderung in den Speicherverhältnissen müßte ja auch eine jedesmalige Gesetzesänderung notwendig machen, abgesehen davon, daß die Bedingungen an den verschiedenen Börsenplätzen verschieden sind. Nur die Punkte, die für das Wesen der Geschäfte von besonderer Bedeutung sind, sollten im Gesetz selbst festgelegt werden. Es wurde daher bestimmt, daß Zeitgeschäfte unter den obengenannten Personen zum Börsenhandel zugelassen werden sollen, wenn in den Geschäftsbedingungen folgende Normen festgesetzt sind:

1. daß im Falle des Verzuges der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen kann, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen;
2. daß nur eine Ware geliefert werden darf, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung) von beeidigten Sachverständigen untersucht und lieferbar befunden worden ist;
3. daß auch eine nicht vertragsmäßig beschaffene Ware geliefert werden darf, wenn der Minderwert nach der Feststellung der Sachverständigen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und dem Käufer vergütet wird, sowie daß ein entsprechend von den Sachverständigen festgestellter Mehrwert bis zu einer bestimmten Höhe dem Verkäufer zu vergüten ist.

Mit diesen Bestimmungen des § 67 werden die erwähnten umschriebenen Geschäfte, auch wenn sie alle Merkmale eines Börsentermingeschäfts tragen, von den in § 65 verbotenen Börsen-

[1]) Entw. S. 25.

termingeschäften ausgenommen. Auf der anderen Seite werden sie aber auch nicht als erlaubte Börsentermingeschäfte angesehen; denn die für diese getroffenen Vorschriften sollen gleichfalls keine Anwendung finden. Sie bilden daher eine besondere Art von börsenmäßigen Geschäften, welche als Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen.

Dadurch, daß der Abschluß dieser sogenannten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte nach vom Bundesrat genehmigten Geschäftsbestimmungen erfolgen muß, ergibt sich sofort ein leicht erkennbares Kriterium, und es wird gleichzeitig hierdurch eine gewisse Ausnahmestellung bedungen. Es ist natürlich nicht gesagt, daß Geschäfte, die nicht nach vom Bundesrat genehmigten Bedingungen abgeschlossen und keine handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte sind, nunmehr Börsentermingeschäfte sein müßten, sondern es können dies vielmehr die gewöhnlichen einfachen Kaufgeschäfte sein, die sich auf individuelle, bestimmte Waren beziehen, die allerdings auch unter die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches, nicht aber unter den § 67 fallen. Es würden beispielsweise zu solchen gehören: Geschäfte, die zwischen Landwirten und Müllern, Landwirten und Händlern, Landwirten und Verbrauchern über die Produktion der Landwirte abgeschlossen werden, sowie zwischen Müllern und Bäckern oder sonstigen Verbrauchern und zwischen Müllern und Händlern, fernerhin zwischen inländischen und ausländischen Händlern über die Ware, die auf bestimmten Schiffen verladen oder in bestimmten Speichern gelagert ist. All diese Geschäfte, auch wenn sie auf spätere Lieferung abgeschlossen sind, werden demnach nicht von dem § 67 berührt, da dieser nur einen börsenmäßigen Lieferungshandel nach typischen Geschäftsbedingungen im Auge hat.[1])

Wenn so mit diesen Bestimmungen die Legitimität des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes gewährleistet worden

---

[1]) Der Bundesrat hat in seiner Bekanntmachung v. 29. 5. 1908 die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin, die uns besonders interessiert, für den Zeithandel in Getreide und Mehl festgesetzt (s. Anhang).

war, so wollte die Regierung jedoch vermeiden, daß ein solches Geschäft auf der anderen Seite zu unwirtschaftlichen Spielzwecken ausgenutzt werden könnte. Diese Gefahr liegt ja in der Tat nahe, und es hatte sich gezeigt, daß die Möglichkeit immerhin nicht ausgeschlossen war, auch trotz des im bestehenden Gesetz enthaltenen Verbotes des Börsenterminhandels ein reines Spielgeschäft, wenn auch nur in geringem Maße, zu treiben. Dem wollte sie vorbeugen und beantragte daher, daß bezüglich der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte die Vorschriften der §§ 762 u. 764 unberührt bleiben sollten, weil, wie sie betonte, man nicht jedem Geschäft von vornherein ansehen könnte, ob es legitim oder illegitim abgeschlossen wäre.[1]) Deshalb wollte sie die Möglichkeit offen lassen, in jedem einzelnen Falle untersuchen zu können, ob ein Differenz- und Spielgeschäft vorliegt, oder ob es sich wirklich um ein auf effektiver Lieferungsabsicht beruhendes Zeitgeschäft handelt.

In der ersten Lesung wurde jedoch dem entgegengehalten, daß es unlogisch wäre, diese Spielparagraphen auch auf die sanktionierten und zu legalisierenden Geschäfte Anwendung finden zu lassen. Wolle man unter Festsetzung streng begrenzter Normen ein völlig rechtswirksames, handelsrechtliches Lieferungsgeschäft an der Börse schaffen, das den auf Grund des Berliner Schlußscheines an der Produktenbörse eingeführten Lieferungsgeschäften entspreche, dann wären die §§ 762 u. 764 nicht nur überflüssig, sondern direkt schädlich, da ja dann dieselben rechtsunsicheren Zustände Platz greifen würden, die heute sehr zum Schaden unseres gesamten Wirtschaftslebens an den deutschen Produktenbörsen herrschten.

Aber gleichwohl befürchteten die agrarischen Parteien, daß die Legalisierung dieser Geschäfte ein allgemeines Börsenspiel und damit eine allgemeine Preisdrückung zur Folge haben würde, wenn nicht ein solcher Mißbrauch des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes in seinen zivilrechtlichen Folgen der Übertretung des Verbotes von Börsentermingeschäften gleichgestellt würde. Sie hoben hervor, die Regierung befördere mit dieser Erleichterung

---

[1]) Entw. S. 25.

geradezu noch den Terminhandel, und es gelang ihnen, in zweiter Lesung einen Antrag durchzubringen, der dann im Reichstage trotz des Widerspruchs der freisinnigen Parteien zur Annahme gelangte.

Wird nämlich ein auf Lieferung von Getreideerzeugnissen der Getreidemüllerei lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so soll eine Verbindlichkeit nicht begründet werden (§ 66), auch wenn es sich nicht um ein verbotenes Börsentermingeschäft handelt, und zwar soll dies auch dann gelten, wenn nur die Absicht des einen Teils auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß (§ 68 Abs. 1).

War so mit diesen Bestimmungen die Wirkung der Spielabsicht schon geregelt, insofern hier entsprechend (§ 66) ausgedrückt wird, daß bei einem Spielgeschäft die Rückforderung des Geleisteten noch während zweier Jahre zulässig ist, so wurde diesen Vorschriften des weiteren hinzugefügt, daß bei einem auf wirkliche Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei lautenden Vertrag die Vorschriften der §§ 762 u. 764 BGB. außer Anwendung bleiben sollen (§ 68 Abs. 2).

Damit ist eine gewisse Unklarheit über die Rechtswirkungen der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte geschaffen worden; denn dieselben werden zunächst, indem sie von den Vorschriften des Börsengesetzes ausgenommen sind, nach § 67 den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit auch dem § 764 unterworfen.[1]) Allerdings sind nach § 68 die Wirkungen, die an den Abschluß von Lieferungsgeschäften zum Zwecke des Spiels geknüpft sind, gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch verschärft. Andererseits ergibt sich, daß die reellen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte insofern wieder günstiger gestellt sind, als sie dem Spieleinwand (§ 762 BGB.) entzogen wurden.

---

[1]) vgl. Max Apt S. 205.

Den agrarischen Vertretern der Kommission genügten diese Vorschriften, die in jeder Beziehung die Beweglichkeit des Handels einengen, aber noch keineswegs. Sie forderten ferner, daß über jedes an der Börse abgeschlossene Geschäft in Getreide und Mehl eine Ausfertigung des Schlußscheines dem Staatskommissar zur Registrierung zu übergeben sei, der dann die Aufbewahrung dieser Noten zu veranlassen hätte.[1]) Auf diese Weise sollte dem Kommissar die Möglichkeit gegeben werden, eine Kontrolle über die an der Börse geschlossenen Geschäfte auszuüben, um wiederum einer Spekulation an den Produktenbörsen Einhalt tun zu können. Ohne einen solchen Deklarationszwang hielten sie eine genügende Kontrolle für unmöglich, da die Behörden ohne Einreichung der über die geschlossenen Geschäfte ausgestellten Schlußscheine gar keine Unterlage für ihre Aufsicht hätten. Der Kommissar könnte aber durch die Notierung aus dem Schlußscheine jedesmal feststellen, ob es sich in den einzelnen Fällen um ein reelles, effektives Geschäft oder ein reines Spekulationsgeschäft handelte. Sie wiesen darauf hin, daß es direkt für die Allgemeinheit wünschenswert sei, wenn ein derartiger Deklarationszwang bei uns eingeführt würde, um kontrollieren zu können, ob im gegebenen Falle eine Preisbewegung nach oben oder nach unten aus volkswirtschaftlichen Gründen angebracht wäre, oder ob dieselbe lediglich durch Spekulation in Szene gesetzt würde.[2])

Wenn auch ein solcher Vorschlag bereits in der Börsenenquetekommission auftauchte und verschiedene Redner sich hierfür ausgesprochen hatten, und wenn auch z. B. an der Berliner Börse bereits der Börsenvorstand und der Staatskommissar das Recht haben, in die Geschäfte der einzelnen Beteiligten Einsicht zu nehmen, so wird man doch ernste Bedenken gegen diese vorgeschlagene Neuerung nicht abweisen können. Wenn der Handel sich einem derartigen Zwang auch wirklich fügen würde, so würde wohl nur ein ungeheures, nicht verwertbares Material an Schlußnoten angehäuft werden, während eine wirklich korrekte

---

[1]) Ber. d. 15. Kommission S. 25.

[2]) Ber. d. 15. Kommission S. 31, 32.

Notiz aus den Angaben derselben doch kaum zu erhalten sein dürfte und volkswirtschaftlich schädliche Geschäfte dadurch doch nicht erkenntlich gemacht würden. Bisher ist es jedenfalls gelungen, alle unsoliden Machenschaften an den Produktenbörsen auch ohne Deklarationszwang festzustellen. Führt man aber eine Deklarationspflicht ein, so besteht die Gefahr, daß eben alle bedenklichen Geschäfte nicht mehr an der Börse abgeschlossen und so überhaupt der Feststellung entzogen werden. Außerdem ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch die wirklichen effektiven Lieferungsgeschäfte die Börsen verlassen; denn eine durch die Deklaration preisgegebene Aufgabe des Geschäftsgeheimnisses wird den Handel nur veranlassen, die Börse nach Möglichkeit zu umgehen. Je größer aber der Markt ist, desto größer ist auch die Gewähr für eine sichere Kursbildung; je kleiner er ist, desto mehr kommen Zufälligkeiten bei der Kursfeststellung in Frage. Man sollte daher gerade den Handel mit allen Mitteln an die Börse zu ziehen versuchen, statt ihn durch hemmende Klauseln von diesem öffentlichen Markt immer mehr ins Privatkontor zu drängen. Ein kaufmännisches Geschäft wird auch bei der heute gebotenen Ausnützung aller zeitlichen und technischen Erleichterungen praktisch die Weitläufigkeit einer amtlichen Registrierung gar nicht ertragen. „Mann kann ein Geschäft wohl stempeln", so wurde von einem Abgeordneten im Reichstag mit Recht hierzu geäußert, „und durch den Stempelfiskal mit Stichproben kontrollieren lassen, ob die gesetzliche Verpflichtung eingehalten ist, aber wenn man will, daß wirkliche Geschäfte abgeschlossen werden, dann darf man dieselben nicht unter den Deklarationszwang stellen." [1]) Es kommt ferner hinzu, daß das Publikwerden von Käufen oder Verkäufen großer und erstklassiger Firmen für Draußenstehende leicht Veranlassung bietet, sich spekulativ zu betätigen, um sich durch Beteiligung an derartigen Geschäften Gewinn zu verschaffen. An der Effektenbörse kann man z. B. oft konstatieren, daß wenn eine ernst zu nehmende Firma Transaktionen in einem Wertpapier vornimmt, dies häufig zu Käufen bezw. Verkäufen von

[1]) Stenogr. Ber. 1907/08 S. 2197.

weniger ernsthaften Spekulanten und Geschäftsleuten führt, die solchen Firmen stets nachlaufen.

Die Regierung verhielt sich denn auch dem Antrage auf Einführung eines Deklarationszwanges gegenüber durchaus ablehnend, da sie sich einen wirklichen Erfolg hiervon nicht versprach.[1])

Dagegen gelangte in zweiter Lesung als Erfolg der auf Einführung des Deklarationszwanges für alle an der Börse geschlossenen Geschäfte über Getreide und Erzeugnisse der Getreidemüllerei gerichteten Bestrebungen ein modifizierter Antrag zur Annahme: Personen, die verdächtig sind, verbotene Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei abgeschlossen zu haben, soll auf Antrag des Staatskommissars die Vorlegung eines Verzeichnisses aufgegeben werden, in welchem die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte, soweit sie der unter Tarif Nr. 4b des Reichsstempelgesetzes v. 3. 6. 1906[2]) angeordneten Angabe unterliegen, aufzuführen sind (§ 78).

Desgleichen müssen die auf die fraglichen Geschäfte Bezug habenden Schlußnoten und Geschäftspapiere und auf besondere Anordnung auch die Geschäftsbücher vorgelegt werden. Zweifelsohne werden die Bestimmungen dazu dienen, die wirksame Durchführung des Verbotes von Differenzgeschäften zu sichern, ohne daß jedoch die oben gezeigten Nachteile verschwinden; dazu kommt noch, daß durch den nun eingeführten, wenn auch abgeschwächten Deklarationszwang einzelne Personen auf eine bloße Verdächtigung hin genötigt werden können, ihre intimsten Geschäftsgeheimnisse preiszugeben, weshalb auch im Reichstage

---

[1]) Ber. d. 15. Kommission S. 32.

[2]) Unter Tarif Nr. 4b des Reichsstempelgesetzes fallen Kauf und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw. Geschäfte) über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden. Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden. Für Berlin kommt zurzeit Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Roggenmehl in Frage.

wohl nicht ganz mit Unrecht von diesem Paragraphen als einem Verdächtigungsparagraphen gesprochen wurde.

Aus Furcht, daß trotz aller dieser Einschränkungen noch Lieferungsgeschäfte abgeschlossen werden könnten, die nur Differenzspekulationen sind, wurde auf Veranlassung der Agrarier in der zweiten Lesung den Gesetzesvorschriften über den Getreidehandel noch eine Reihe scharfer Strafbestimmungen hinzugefügt.

So hat nach § 71 derjenige, welcher ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei abschließt, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Mk. zu gewärtigen. Diese Ordnungsvorschrift soll keine Ausnahmebestimmung für die an der Börse tätigen Kaufleute sein, wie in der Begründung ausgeführt wurde, sondern sie ist gegen jedermann, auch wenn ihm keine Kaufmannsqualität innewohnt, anzuwenden. Man kann dies auch aus dem Wortlaut des Gesetzes schließen, der irgendeine Beschränkung des Personenkreises nicht enthält, so daß also auch Outsiders der Strafe unterliegen, wenn sie vorsätzlich dem Verbot zuwidergehandelt haben. Da die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches, die eine Strafbarkeit der Anstiftung allgemein bestimmen, auf genannte Ordnungsvorschrift nicht anwendbar sind, so ist auch eine Beihilfe oder Anstiftung nicht strafbar, und da es auch an einer positiven Vorschrift fehlt, kann für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden. Immerhin sind diese an den Abschluß eines verbotenen Börsentermingeschäftes in Getreide geknüpften Folgen außerordentlich schwer und dürften m. E. weit über das Ziel hinausschießen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen selbst sollen durch die Landesregierungen bei den Börsen, welche dem Handel mit Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei dienen, Kommissionen gebildet werden (§ 73).

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung ging die Kommission von der Annahme aus, daß der Abschluß verbotener Börsentermingeschäfte und die Benutzung der Börseneinrichtungen für

solche Geschäfte eine Ordnungswidrigkeit wäre, und sie hielt es daher für richtig, den Abschluß solcher Geschäfte an Personen, die sie nicht schließen sollten, als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Führe man aber Ordnungsstrafen ein — so wird betont —, dann müßten sie auch so bemessen sein, daß sie dem Gewinn, der mit solchen Geschäften gemacht werde, entsprächen. Man müßte in der Lage sein, durch die Höhe der Ordnungsstrafen der Wiederholung von solchen Vorkommnissen vorzubeugen.

Im Rückfalle soll aber nicht nur eine Ordnungsstrafe in dieser außerordentlichen Höhe stattfinden, sondern eine kriminelle Bestrafung mit Gefängnis und mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Mk.

Gegen diese Vorschrift wurde in der Reichstagskommission von verschiedenen Mitgliedern als einer Singularität im Strafrecht Stellung genommen. Es wurde eingewendet, daß dieselbe insofern eine große Gefahr in sich trüge, als ein Strafrichter veranlaßt und gezwungen werden sollte, auf ein Erkenntnis der den Charakter eines Ehrengerichts tragenden Kommission ohne jede Nachprüfung ein strafrechtliches Urteil aufzubauen. Man konstruiere hier eine Art Rückfallsdelikt, wobei die Beurteilung als Rückfall auf Entscheidungen anderer Behörden beruhe, die an und für sich für einen Strafrichter in sonstigen Fällen niemals maßgebend sein dürften.[1]) Dies ist jedoch nicht der Fall. Das mit Strafe bedrohte Delikt ist das „gewerbsmäßige" Abschließen von verbotenen Börsentermingeschäften. Ob dasselbe vorliegt, hat der Richter nach selbständiger Prüfung zu entscheiden. Er ist dabei nicht an die Vorentscheidung der Ordnungskommission gebunden, sondern hat positiv festzustellen, ob nach seiner Ansicht die Gattung von Geschäften, die der Angeklagte gewerbsmäßig betreibt, als Börsentermingeschäfte anzusehen sind.

Um ferner den sogen. Börsenschwänzen, die, wenn auch mehr der Fondsbörse eigen sind, aber doch auch hin und wieder an den Produktenbörsen vorgekommen waren, entgegenzutreten, wurde es für notwendig erklärt, auch hier scharfe Strafbestimmungen einzuführen. Diese Schwänzen oder Corners, die durch übertriebene Ankäufe in der Absicht ausgeführt werden, bis zur

---

[1]) Ber. d. 15. Kommission S. 101.

Lieferungszeit möglichst viel Ware aufzuspeichern und dadurch die Baissiers, welche ohne Deckung verkauft haben, in die Enge zu treiben und in die Zwangslage zu versetzen, zu weiter gesteigerten Kursen, also mit Verlust die Ware von ihrem früheren Käufer zurückkaufen zu müssen, bedeuten zwar auf seiten des Käufers durchaus effektive, sogar weit über seinen Bedarf effektive Geschäfte, während auf seiten der Verkäufer allerdings reine Spekulations- bezw. Spielgeschäfte vorliegen. Es ist klar, daß diese Geschäfte, sowohl die effektiven Käufe als auch die spekulativen Verkäufe, außerordentlich große Preisschwankungen nach sich ziehen müssen, die durch die allgemeine Marktlage nicht gerechtfertigt sind, und daß auf diese Weise auch die Form des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes für die Zwecke eines unsoliden Börsenspiels mißbraucht werden kann. Die Novelle bestimmt daher im § 92, daß derjenige mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft wird, der in gewinnsüchtiger Absicht, um den Preis von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei im Widerspruch mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung zu beeinflussen, verbotene Börsentermingeschäfte oder Geschäfte in der Absicht abschließt, daß (entsprechend § 68) nur der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden bezahlt werden soll; dieselbe Strafe soll eintreten, wenn nur die Absicht des einen Teils auf Zahlung dieses Unterschiedes gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Der Lieferungshandel unter der Novelle.

Mit der Aufnahme des § 67 in das Börsengesetz hat die Gesetzgebung endlich den vielumstrittenen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften eine rechtliche Grundlage gegeben. Sie hat, um alle Personen, die ihren Verhältnissen nach nicht an den effektiven Abschlüssen der Produktenbörse interessiert sind, von jeder Spekulation in Getreide von vornherein auszuschließen, im

Rahmen des § 67 den Kreis derjenigen Interessenten begrenzt, zu deren notwendigem Geschäftsbetrieb die Zeitgeschäfte in dieser Branche gehören, und sie hat mit der Festlegung der wichtigsten Geschäftsbedingungen den Handel in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei an gewisse Formen gebunden. All die obengenannten Kaufleute und Gewerbetreibenden sind nunmehr rechtlich in der Lage, das effektiv angekaufte Getreide, welches erst nach Wochen oder Monaten zur Lieferung gelangen kann, alsbald börsenmäßig auf Zeit zu verkaufen. Sie vermeiden also die Spekulation, die sie sonst eingehen müßten, sofern es ihnen nicht gelingt, das bezügliche Gegengeschäft beim Kauf vom Produzenten durch Verkauf an den Konsumenten und umgekehrt sofort auszuführen, und es ist ihnen demnach das Risiko der Preisentwicklung abgenommen. Was speziell die Landwirte, Müller und Bäcker anbelangt, so dürfte allerdings die Hereinziehung dieser Personen in den Kreis der Börsentermingeschäftsfähigen von keiner allzu großen Bedeutung sein, da der Kauf oder Verkauf in diesen Betrieben in der Regel besondere Vereinbarungen in bezug auf Zeit und Ort der Lieferung bedingen wird. Ist dies aber der Fall, so werden die Geschäfte nicht nach den vom Bundesrat genehmigten Geschäftsbedingungen abgeschlossen, fallen also nicht unter die Vorschriften der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte; andererseits entbehren sie aber auch des typischen börsenmäßigen Vertragsinhaltes und fallen daher auch nicht unter die verbotenen Börsentermingeschäfte.

Wohl aber werden für die genannten Personen die ihnen freigegebenen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte insofern in Betracht kommen, als diese Kategorien beim Abschluß von Lieferungskäufen oder Lieferungsverkäufen, der sich in ihrem Betriebe nicht börsenmäßig vollzieht, die Möglichkeit gewinnen, sich gegen Nachteile, die ihnen aus einer ungünstigen Preisentwicklung bis zur Zeit der Abnahme oder Lieferung aus jenen Geschäften entstehen könnten, durch entsprechende Börsentermingeschäfte versichern zu können.[1])

Alle Zugelassenen aber, Landwirte sowohl wie Kaufleute,

---

[1]) Th. Hemptenmacher S. 219.

sind von jetzt ab darauf angewiesen, die Versicherung gegen das Risiko der effektiven Geschäfte gegenseitig zu übernehmen, und die Outsiders sind von der Beteiligung am Börsenzeithandel in Getreide und Mehl ausgeschlossen.

Wenn es einerseits richtig ist, auf diese Weise Leute von der Spekulation abzuhalten, die eigentlich nichts an der Getreidebörse zu suchen haben, so bleibt aber auf der anderen Seite die Beseitigung jeglicher Kulisse[1]) m. E. nur zu beklagen. Ist es wirklich gerechtfertigt, daß die Kulisse als etwas Ungerechtes und wirtschaftlich Unfruchtbares ganz und gar in Acht und Bann getan wird? Die Spekulation ist eine Kraft, die selbst da, wo sie wirklich einmal das Böse wollen sollte, doch das Gute schafft. Gewiß sind es nicht immer die sympatischsten Persönlichkeiten, die an der Börse ihr Glück versuchen, aber ob uns der Spekulant in seiner typischen Gestalt eine erfreuliche oder unerfreuliche Erscheinung ist, das tut nichts zur Sache. Jedenfalls darf dadurch unser Urteil nicht so beeinflußt werden, daß wir vergessen, daß die mancherlei Nachteile doch vielfach aufgewogen werden durch den unleugbaren volkswirtschaftlichen Vorteil der Preisausgleichung, der auch unumwunden in der Börsenenquetekommission anerkannt wurde, nach deren treffender Definition die Spekulation „die geistige Tätigkeit ist, welche aus der Erfahrung der Vergangenheit und aus der Beobachtung der Gegenwart einen Schluß auf die Zukunft zieht und auf Grund eines solchen Schlusses eine wirtschaftliche Handlung vornimmt in der Absicht, dadurch einen Vermögensvorteil zu erlangen". (Bericht S. 14.) Und wenn die Spekulation von den vielen, vielen wohltätigen Folgen — die auch nur zu streifen der Zweck dieser Arbeit nicht erlaubt — lediglich die eine Folge hätte, daß die Umsätze an den Börsen vervielfältigt werden, so wäre das schon ein Beweis ihrer Existenzberechtigung. Die Gewißheit, daß in

[1]) Der Sprachgebrauch der Berliner Börse bezeichnet damit die reine Spekulation, deren Vertreter, „Outsiders", in ihrer Gesamtheit wohl imstande sind, auf die Kursgestaltung Einfluß zu gewinnen, obwohl sie nicht als offizielle Börsenleute gelten. (Hiervon abweichend bedeutet K. in Paris den freien Markt in zugelassenen oder nicht zugelassenen Börsenwerten durch Vermittlung eines Pfuschmaklers oder direkt zwischen den Kontrahenten.)

einem bestimmten Moment der Gegenkontrahent nicht erst mühevoll gesucht und womöglich durch bedeutende Preisopfer zum Abschluß bewegt werden muß, sondern daß tagtäglich eine große Zahl stets kaufs- und verkaufsbereiter Kontrahenten am Platze ist, diese Gewißheit nur gibt dem Markt den nötigen Halt in der Preisbestimmung. Nur die Preise eines weit ausgedehnten Marktes werden nicht beeinflußt von zufälligen Erscheinungen und davon, ob an einem Tage die Zufuhren etwas stärker oder schwächer sind. Auf solche Preise wirken nicht in besonderem Maße persönliche Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern, Schuldverhältnisse, die zu unberechtigten Preisermäßigungen führen können, momentane Verlegenheiten, die billige Preise fordern lassen, die Furcht, die Preise werden mehr und mehr sinken, u. dgl.

Auch durch Ausschreitungen der Spekulation wird diese volkswirtschaftlich wohltätige Funktion nicht beseitigt, wenn sie auch Abbruch erleidet. Ausschreitungen sind nun einmal in ihrem Wesen begründet. Aber bei uns sucht man eben alles, was auch nur den Anschein der Spekulation erweckt, auszurotten. Die Spekulation läßt sich jedoch nicht beseitigen. Verfolgt man sie, so stirbt sie nicht, sondern wandert aus. Wer das Bedürfnis fühlt, in Getreide zu spielen, der wird auch trotz des § 67 BörsG. spielen, aber nicht an deutschen Börsenplätzen, sondern in Budapest, London, Chicago usw., und wird so beitragen, die Konkurrenzfähigkeit unserer wirtschaftlichen Gegner auf dem Weltmarkt zu vermehren. Die wirtschaftliche Gesetzgebung ist eben niemals in der glücklichen Lage, nur Segen für die Allgemeinheit verbreiten zu können. Sie wird zufrieden sein müssen, wenn sie den Punkt findet, wo der Schaden, den sie stiftet, verschwindend gering ist gegenüber dem Nutzen, der einem möglichst weiten Kreise der Bevölkerung, der wichtigste Lebenselemente der Volkswirtschaft in sich schließt, erwächst. Es sollen sich denn auch in jüngster Zeit verschiedene Millionäre, die früher wesentlich dazu beigetragen haben, den Markt zu befestigen, von der Berliner Produktenbörse zurückgezogen haben.

Fürwahr ein trauriges Zeichen!

Was die Geschäftsbedingungen anbelangt, so soll im Falle

des Verzugs der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen können, sondern er muß dem säumigen eine Frist zur Bewirkung der Leistung bestimmen. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber den Geschäften den Fixcharakter genommen, indem er von der Annahme ausgeht, daß hierdurch der Börsenzeithandel erschwert wird. In der Tat wird hierdurch die Lage des gutgläubigen Käufers, der im Vertrauen auf rechtzeitige, vertragsmäßige Lieferung weiterverkauft hat, wesentlich verschlechtert; denn ihm wird dann nur der Ausweg bleiben, sich auch seinerseits gegenüber seinem Käufer in Erfüllungsverzug zu setzen und damit sein geschäftliches Renommee zu gefährden oder behufs Erfüllung seiner Lieferungsverpflichtung anderweitig Ware anzuschaffen und damit das Risiko des Preisunterschiedes bis zum Ablauf der Nachfrist zu übernehmen.[1]) Er wird also bei Abschluß eines Lieferungsvertrages gegenüber Personen, die er nicht kennt, ganz besondere Vorsicht walten lassen müssen, um nicht ein derartiges Risiko auf sich zu nehmen.

Eine weitere Beschränkung der Abschlüsse von handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften dürfte sich ferner aus der Bestimmung ergeben, daß auch eine nichtvertragsmäßige Ware geliefert werden darf, wenn der Minderwert nach der Feststellung von Sachverständigen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet; denn wenn das Gesetz nur solche Ware für lieferbar erklärt hätte, die genau der Type entspricht, so würde bei den unvermeidlichen Abweichungen der tatsächlich zur Lieferung gelangenden Ware von der Type jedesmal die Herbeischaffung anderer Ware zur Erfüllung notwendig werden, oder es müßte zwangsweise Anschaffung veranlaßt und die nicht ganz vertragsmäßig beschaffene Ware alsdann per Kassa verkauft werden. Dadurch aber würden wahrscheinlich leicht ungerechtfertigte Preisschwankungen im Markte entstehen, weil die betreffenden Verkäufer sich in einer Zwangslage befinden. Die Regierung hat daher bestimmte Abweichungen nach der schlechteren oder besseren Seite hin für zulässig erklärt. Natürlich handelt es sich dabei nur um verhältnismäßig geringfügige Abweichungen,

---

[1]) Th. Hemptenmacher S. 221.

da dem Käufer nicht zugemutet werden kann, eine wesentlich schlechtere oder bessere Ware anzunehmen.

In Berlin ist der Minderwert, bei dem der Käufer noch abnehmen muß, durch die Bekanntmachung des Börsenvorstandes schon bei der Wiederherstellung der Produktenbörse auf 2 Mk. pro Tonne festgesetzt worden. Getreide mit einem größeren Minderwert ist von der Lieferung ausgeschlossen, während vorher der Käufer auch dann noch abnehmen konnte. Auch bei einem Mehrwert bis zu 2 Mk. pro Tonne ist der Käufer zur Abnahme verpflichtet. Bei einem den Betrag von 2 Mk. übersteigenden Mehrwert ist die Lieferung vertragsmäßig, jedoch hat der Käufer niemals mehr als 2 Mk. zu vergüten.[1]) Von agrarischer Seite war seinerzeit darauf hingewiesen worden, daß gerade letztere Bestimmung geeignet wäre, der Ausbildung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes zu einem börsenmäßigen Terminhandel vorzubeugen, — wohl weil eine solche Vorschrift eher zur Erfüllung des Vertrages nötigt. Nach der Anschauung der Händler ist diese Bestimmung jedoch praktisch ohne Bedeutung, da bei einem Mehrwert der Verkäufer die Ware lieber im Wege des Lokogeschäfts begeben und sich für seine Lieferungsverpflichtungen durch ein anderes Lieferungsgeschäft decken wird.

Besondere Beachtung verdient ferner die Vorschrift, daß die zu liefernde Ware vor der Andienung von beeidigten Sachverständigen untersucht werden muß. Es wird hierdurch verhütet, daß auch minderwertige Ware, wie es vor Erlaß des Börsengesetzes hier und da vorgekommen ist, angedient wird.[2]) Alle diese Bedingungen waren schon dem Berliner Schlußschein zugrunde gelegt, der nunmehr mit der Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz legalisiert worden ist, und die Getreidehändler sind damit vor der Gefahr der Nichtigkeitserklärung ihrer Lieferungsgeschäfte geschützt.

Die Produktenbörse könnte sich wohl im großen und ganzen mit dieser Regelung zufrieden geben, trotz der außerordentlich großen Beschränkungen, wenn nicht mit dem in der 2. Lesung

---

[1]) s. Anhang S. 89.

[2]) Th. Hemptenmacher S. 222.

der Novelle hinzugefügten § 68 diese kaum erlangte Sicherstellung wieder in Zweifel gezogen worden wäre. Der § 68 läßt nämlich, wie von den berufensten Kennern der Börse, Geheimrat Hemptenmacher, Professor Max Apt, und anderen Juristen und Praktikern hervorgehoben worden ist, an Unklarheit nichts zu wünschen übrig. Es wird gesagt, daß die Absicht beim Vertragsabschluß dahin gegangen sein müsse, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll. Nun kommen derartige Differenzgeschäfte, die in der gekennzeichneten Absicht geschlossen werden, wenn man sie wörtlich nimmt, an der Börse überhaupt nicht vor. „Schon der Ausdruck, daß die Absicht auf Zahlung von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gerichtet sein müsse, würde die Anwendbarkeit auf Personen außerhalb der Börse einschränken. Wer an der Börse zum Zwecke des Spiels kauft, hat zwar die Absicht, daß er die Differenz zwischen dem niedrigeren Kaufpreise und dem späteren höheren Verkaufspreise gewinnen will, er hat aber nicht die Absicht, daß sein Verkäufer diese Differenz an ihn zahlen soll. Wenn A von B für 200 kauft, B von C für 195, C von D für 205 und A schließlich für 210 an C verkauft, so haben bei der Abwicklung dieser vier Geschäfte A 10 und B 5 gewonnen und C 10 verloren, keiner von diesen hat aber die Unterschiede zwischen den einzelnen Preisen zu zahlen oder zu empfangen. Die Abwicklung geschieht vielmehr dahin, daß der effektive Verkäufer D zur Lieferungszeit die Ware dem C andient, dieser sie an B, B an A und A an E überweist, D liefert dann tatsächlich an E, erhält aber seinen Verkaufspreis mit 205 von C, dieser erhält von B nur 195 wieder, hat also 10 verloren, B erhält von A 200, hat also 5 gewonnen, und A erhält von dem effektiven Käufer E 210, hat also 10 gewonnen. Diese Geschäfte waren bei D und E zweifellos keine Spielgeschäfte, können aber bei A, B und C Spielgeschäfte gewesen sein. Dennoch findet unter diesen nicht eine Zahlung des Unterschiedes der Preise von dem verlierenden an den gewinnenden Teil statt, noch viel weniger kann bei ihnen eine dahingehende Absicht beim Abschluß der Geschäfte bestanden

haben."[1]) Die Begrenzung obiger Vorschrift ist daher zu eng gefaßt. Sie wird auf solche Spielgeschäfte nur anwendbar sein, wenn man sie dahin auslegt, daß unter den verlierenden und gewinnenden Teilen die Kette der Beteiligten zusammen und unter dem zu zahlenden Unterschied die Differenz zwischen den einzelnen gezahlten und empfangenen Summen, d. h. also das Resultat der ganzen Transaktion verstanden wird. Sonst würden nur diejenigen Spielgeschäfte unter die Vorschrift fallen, die zwischen Kommittenten und Kommissionär abgeschlossen werden. Darüber hinaus muß aber betont werden, daß der gesamte Spekulationsverkehr an der und außerhalb der Börse sich durch Abschluß von Geschäft und Gegengeschäft und nicht durch Abschluß von Geschäften, wie sie im § 68 gekennzeichnet sind, vollzieht.[2]) Selbstverständlich wäre es ein Irrtum, anzunehmen, daß das illegitime Spekulations- oder Spielgeschäft sich durch einen besonderen Vertragstypus von den regulären Börsengeschäften unterscheidet, wie man etwa aus dem § 68 schließen könnte.

Daß bei einer verfeinerten Börsentechnik der erste an den letzten liefert und die Zwischenglieder ihre Verbindlichkeiten durch Differenzzahlungen lösen, ist nur eine praktische Erleichterung und macht solche Geschäfte noch nicht zu Differenzgeschäften; denn jeder Kontrahent hat den Anspruch auf konkrete Warenlieferung. Ganz verkehrt ist es, wenn gewisse Parteien immer von einem Handel mit nicht vorhandenen Werten, von Papierweizen usw. reden; denn in Wirklichkeit liegt jedem Schlußschein ein bestimmter Posten Getreide zugrunde, der aber im Laufe der Zeit mehrfach seinen Besitzer wechselt und dann am Termin nicht effektiv von Speicher zu Speicher geht, sondern innerhalb weniger Minuten in Form des Kündigungsscheines in abstracto die Kette durchläuft. Wer nur einen kleinen Einblick in das Wesen und die Technik des Börsengeschäfts hat, der weiß, daß die Abrede einer reinen Differenzregulierung zwischen den Vertragsschließenden niemals getroffen wird und auch gar

---

[1]) Hemptenmacher a. a. O. S. 227.

[2]) vgl. Max Apt S. 207.

nicht getroffen werden kann.[1]) Scheinumsätze, simulierte Geschäfte, gibt es an der Börse nicht. Die Erscheinung, daß nur der kleinste Teil der Zeitgeschäfte sich in Effektivlieferung und Abnahme auflöst, beruht nicht etwa darauf, daß die Lieferung einfach durch eine verabredete Nichtlieferung ausgeschaltet wird, sondern darauf, daß eben eine in System gebrachte Weiterlieferung an ihre Stelle tritt. Wer jemals an der Börse praktisch tätig gewesen ist, weiß, daß der enragierteste Spekulant, auch wenn er noch nie ein Korn Getreide abgenommen haben sollte, sich stets ängstlich vergewissert, ob und wie viel „Material am Markt" ist.[2])

Auf der andern Seite aber geht die Kennzeichnung der Lieferungsgeschäfte als Spielgeschäfte zu weit, da sie möglicherweise auch die nichtspekulativen Lieferungsgeschäfte treffen kann, und dies ist der Grund, warum sich der Produktenhändler seinerzeit bei Bekanntwerden dieser Bestimmungen eine große Erregung bemächtigte. Dieselben weisen darauf hin, daß die ganze Sachlage, wie sie auf Grund des § 67 zur Einführung gekommen, durch den folgenden § 68 sofort wieder verschoben worden ist. Sie behaupten, daß mit den von seiten der Agrarier in das Gesetz lancierten Bestimmungen diese kaum erlangte Sicherstellung sofort wieder aufgehoben und der bisherige Zustand noch ver-

[1]) Mancher wird hier über einen Vorgang stolpern, der sich z. B. bei unseren Banken fast täglich wiederholt und der allerdings leicht mißzuverstehen ist. So sind im Laufe der Verhandlungen der Börsenenquetekommission Fälle zur Sprache gekommen, in denen Bankiers die Bedenken ihrer Kunden beim Abschlusse von Zeitgeschäften mit den Worten zerstreuten: „Sie brauchen ja die Effekten nicht zu liefern und nicht abzunehmen, sondern nur die Differenz zu regulieren". Damit sagen die Bankiers aber etwas ganz anderes, als die Referenten der Kommission ihnen unterlegten. Die Bankiers verpflichten sich damit nur ihren Kunden gegenüber, die gekauften Effekten bis zum Zeitpunkt des Verkaufes zu reportieren bezw. zu lombardieren oder die zu liefernden Effekten bis zum Zeitpunkt der Deckung vorzuschießen bezw. hereinzunehmen. Und nur um ihren Kommittenten mit einer ihm unverständlichen Nomenklatur zu verschonen, detaillieren sie ihm die auszuführenden Operationen nicht, sondern machen ihm den Effekt derselben mit den dürren Worten begreiflich: „Sie brauchen weder zu liefern noch abzunehmen".

[2]) Alfred Landsburgh, Zur Börsengesetzreform.

schlechtert worden sei. Tatsache ist, daß man mit dem § 68 nur die reinen Spekulationsgeschäfte zu treffen gedachte, aber es wird die Frage offen bleiben, ob hierdurch nicht auch dem reellen und wirtschaftlich notwendigen Lieferungshandel Schwierigkeiten bereitet werden.

Wie bereits erwähnt, lassen die Verhandlungen während der 2. Lesung der Novelle erkennen, daß mit den Vorschriften des § 68 nur beabsichtigt worden ist, die Rechtswirksamkeit von solchen Geschäften auszuschließen, die an und für sich gestattet sind, sobald sie zum Zwecke des Börsenspiels abgeschlossen werden. Bei den Verhandlungen im Reichstage ist ganz besonders hervorgehoben worden, daß das wirtschaftlich berechtigte Lieferungsgeschäft, wie es sich nach dem Berliner Schlußschein abspielt, gegen die Gefahr der Nichtigkeit geschützt, und daß ein Mißbrauch dieser Form in seinen zivilrechtlichen Folgen der Übertretung des Verbotes von Börsentermingeschäften in Getreide und Mehl gleichgestellt werden sollte. Durch Hinzufügen des § 68 solle nur die Möglichkeit genommen werden, wirtschaftlich nicht berechtigte Geschäfte vorzunehmen, insbesondere Börsenspekulationen in unserem wichtigsten Volksernährungsmittel zu treiben. In einer lebhaften Diskussion kam bei der 2. Lesung im Reichstage die Ansicht zum Ausdruck, die Gerichte würden das gesunde und wirtschaftlich berechtigte Interesse und die das Bedürfnis deckenden Geschäfte an der Produktenbörse niemals unter den § 68 fallen lassen. Letzterer wäre nicht so gefaßt, daß etwa auch wirtschaftlich notwendige Geschäfte — insbesondere das im Getreidehandel gerade für den soliden Leiter eines Müllereibetriebes unentbehrliche Deckungsgeschäft — getroffen werden könnten, und daß das wirtschaftlich berechtigte, wirtschaftlich notwendige Deckungsgeschäft auch nicht getroffen werden sollte.[1]) Der Berichterstatter Dr. Weber stellte auf Ersuchen des Abgeordneten Kaempf ausdrücklich fest, daß § 68 nur als Einwand gegen solche Geschäfte dienen soll, die unter Mißbrauch der Bedingungen (gemäß § 67) zum Zwecke des Börsen-

[1]) Stenogr. Ber. 1907/08 S. 4760.

spiels benutzt werden, und der Handelsminister gab hierzu folgende Erklärung ab: „Ich kann nach diesen Ausführungen nur erklären, daß die verbündeten Regierungen in bezug auf den Zweck und die Bedeutung des § 68 vollständig auf dem Standpunkt stehen, den der Herr Referent in der am Eingang unserer heutigen Verhandlungen gegebenen Erklärung festgelegt hat. Wir sind der Ansicht, daß wirtschaftlich berechtigte Geschäfte, die unter Benutzung der Vorschriften des § 67 abgeschlossen werden, nicht alteriert werden in ihrer Rechtsbeständigkeit durch die Vorschriften des § 68, sondern daß nur das wirtschaftlich unberechtigte Geschäft, das Spielgeschäft, durch diese Bestimmungen getroffen werden soll".[1])

Gleichwohl hat infolge der Annahme der in § 68 enthaltenen Bestimmungen in den Kreisen der Getreidehändler eine Erbitterung Platz gegriffen, und nicht ganz mit Unrecht.[2]) Vergegenwärtigt man sich, daß die Judikatur des Reichsgerichts durch Aufstellung der Theorie von den Differenzgeschäften Lieferungsgeschäfte, bei denen nachweisbar der Ausschluß der Effektivlieferung beabsichtigt ist, als Spiel behandelt und sie deshalb für unklagbar erklärt, und berücksichtigt man ferner, daß der § 68 Wort für Wort dem Spielparagraphen 764 BGB. entspricht, so wird man die Bedenken der Händler nicht abweisen können, daß das Gesetz mit dieser Kennzeichnung des Spiels in der Form des Lieferungsvertrages zu weit gegangen ist, insofern nach dem Wortlaut des Gesetzes auch die wirtschaftlich notwendigen Deckungsgeschäfte der Kaufleute unter den § 68 fallen können.

Beispielsweise besteht in Berlin das Hauptgeschäft an der Getreidebörse in den Arbitragekäufen und Verkäufen der Müller, Händler und landwirtschaftlichen Genossenschaften, die die Berliner Kommissionsfirmen für sie ausführen. Wenn ein Müller vom Landwirt oder auch vom Ausland Waren gekauft hat, ohne gleich den entsprechenden Mehlabsatz zu haben, so sichert er sich durch einen entsprechenden Lieferungsverkauf am Berliner

[1]) Stenogr. Ber. 1907/08 S. 4766; vgl. auch Weber in DJZ. von 1908 S. 614.

[2]) Frankf. Ztg. v. 5. 4. 1908.

Markt; später deckt er diesen zurück, sobald er das Mehl für die Ware los geworden ist. Das umgekehrte Geschäft, nämlich erst Kauf und dann Verkauf derselben Lieferungsposten, wird er vollziehen, wenn er an seine Kundschaft Mehl auf spätere Lieferung verschlossen hat, ohne sofort das entsprechende Rohmaterial zu haben. Durch diese Versicherung seines Preises gegen Konjunkturverluste steht der Müllereibetrieb ganz außerhalb jeder Spekulation, während er ohne diese Operation im Zeithandel mit beträchtlichem Risiko verknüpft ist. Ziemlich umfangreich beteiligen sich landwirtschaftliche Genossenschaften am Zeithandel. Sie suchen das Getreide im näheren und fernen Umkreis an sich zu ziehen und, um eine plötzliche Überfüllung des Marktes zu verhüten, es nach und nach je nach Bedarf dem Konsum zuzuführen. Daß sie damit ein unübersehbares Risiko auf sich nehmen, ist einleuchtend, wenn ihnen die Börse nicht die Möglichkeit gewährte, im Zeithandel sich die gegenwärtigen Preise zu sichern. Ganz ähnlich liegen die Sicherungsgeschäfte der Händler mit Inlandsgetreide und der Importeure, die durchweg zur Minderung der Konjunkturgefahr das Berliner handelsrechtliche Lieferungsgeschäft benutzen.[1]) Nun stellen sich aber alle diese Umsätze als solche dar, bei denen nicht beabsichtigt ist, den Kauf am Schluß durch die Sendung des Getreides nach Berlin oder den Verkauf durch Forderung und Abnahme der entsprechenden Ware auszugleichen. Es würde dies ja zu den schwersten Verrenkungen des Handels führen, indem die Ware, deren Preis hier versichert ist, immer erst über Berlin ihren Weg nehmen müßte, um dem Bedarf vielleicht am Abgangsort selbst zugeführt zu werden. Der Interessent will nur das hier unternommene Lieferungsgeschäft so lange aufrechterhalten, bis er durch Anschaffung oder Verkauf seiner Ware des Risikos ledig geworden ist, dann läßt er in Berlin den Sicherungskauf oder Verkauf wieder durch Gegengeschäft glattstellen und rechnet mit dem Berliner Kommissionär die beiden Geschäfte gegeneinander auf. Alle diese Geschäfte sind, wenn nicht der Großhandel und die Müllerei gewaltsam zur Spekulation ge-

[1]) vgl. einleitende Bemerkungen S. 2.

zwungen werden sollen, durchaus unentbehrlich. Nun wird man der Getreidebörse kaum unrecht geben können, wenn behauptet wird, daß alle diese Geschäfte unter den § 68 der Novelle fallen können. Die Berliner Kommissionäre werden in den meisten Fällen wissen, daß die bezüglichen Kaufs- und Verkaufsaufträge eben nur Arbitragegeschäfte sind, die schließlich mit dem Rückgeschäft und mit dem Ausgleich der Differenz endigen.

Bei diesen Deckungsgeschäften geht also gerade die Absicht dahin, das nach den Geschäftsbedingungen des § 67 abgeschlossene Börsentermingeschäft nicht durch Lieferung oder Abnahme zu erfüllen, sondern durch ein börsenmäßiges Gegengeschäft abzuwickeln. Die den Deckungsgeschäften zugrunde liegenden effektiven Geschäfte werden dann durch tatsächliche Lieferung oder Abnahme oder durch anderweitigen nicht börsentermingeschäftsfähigen Ankauf oder Weiterverkauf erledigt. Bei diesem Gebaren des Getreide- und Mehlhandels werden aber regelmäßig die Deckungsgeschäfte das aus § 764 BGB. in die Novelle übernommene Kennzeichen des Spielgeschäfts tragen. Die Absicht geht ja gerade dahin, durch den Gewinn oder Verlust bei dem Kauf oder Verkauf in der Form des Börsentermingeschäfts den Verlust oder Gewinn bei den effektiven Geschäften auszugleichen, um diese letzteren Geschäfte ohne großes Risiko betreiben zu können.

Wenn man nun dem entgegenhält, daß der § 68 in der Hauptsache gleichbedeutend mit dem schon längst bestehenden Spielparagraphen 764 BGB. ist, worauf ein Abgeordneter im Reichstage hinwies,[1]) so muß man doch hiergegen einwenden, daß es sich bei der in Frage kommenden Börsenreform gerade darum handelte, eine Besserung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen. Die Gesetzgebung hat daher mit der Einführung dieses Paragraphen in das Gesetz den bisherigen Zustand noch verschärft. Nunmehr hat sich eigentlich jeder Kommissionär bei Ausführung eines Auftrages zu fragen, ob er annehmen kann, daß der Auftraggeber wirklich den Verkauf durch Lieferung bezw. den Kauf durch Empfangnahme der Ware erledigen will,

[1]) Stenogr. Ber. 1907/08 S. 4766.

anderenfalls darf er das betreffende Geschäft, um einen Konflikt mit dem Gesetz zu vermeiden, nicht ausführen.

Für den Getreidehändler wird es sich daher darum handeln, ob die Judikatur des Gerichts in Zukunft bei der Anwendung der Novelle sich lediglich auf den Wortlaut der Bestimmungen beschränken oder die Entstehungsgeschichte berücksichtigen wird. Zu bemerken wäre hierbei, daß das Reichsgericht schon bei Anwendung der Theorie von den sogen. Differenzgeschäften allerdings einen Unterschied gemacht hat zwischen den Differenzgeschäften, die der Kaufmann abschließt, um durch den Umsatz der Waren zu gewinnen, und dem Börsenspieler, dem von vornherein der Warenumsatz völlig gleichgültig ist und der allein aus der Differenz der Preise gewinnen will.[1]) Berücksichtigt die Rechtsprechung, daß durch den § 67 der wirksame Abschluß der Börsentermingeschäfte auf solche Kreise beschränkt worden ist, deren Gewerbebetrieb dem Umsatz der betreffenden Ware dient, so wird sie davon ausgehen müssen, daß diesen Beteiligten zunächst wenigstens die Vermutung zur Seite steht, daß sie die Börsentermingeschäfte nicht lediglich um der Differenzgewinnung willen, also zu Spielzwecken abgeschlossen haben. Diese Vermutung müßte event. im einzelnen Falle durch entgegenstehende Umstände beseitigt oder widerlegt werden. Das Reichsgericht hat erklärt, es könne dahingestellt bleiben, ob nicht auch ein Kaufmann, welcher den Abschluß von Börsentermingeschäften gewerbsmäßig betreibe und dabei unmäßig und weit über seine Kräfte spekuliere, sich nicht bloß nach § 240 KO. wegen Differenzhandels strafbar mache, sondern auch in dem Sinne spielen könne, daß seinen Geschäften die Klagbarkeit unter Umständen zu versagen wäre.[2]) Die Judikatur in diesem Sinne würde den Geschäften der Händler, welche ihr Gewerbe lediglich in der Weise betreiben, daß sie den übrigen Beteiligten bei deren Deckungsgeschäften als Gegenkontrahenten dienen, also diesen das Risiko abnehmen, die Klagbarkeit entziehen.

Nun liegt bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts vor, welches in der Klagsache einer Berliner Firma gegen einen

[1]) Entsch. d. RG. Bd. 34 S. 85.

[2]) Entsch. d. RG. Bd. 34 S. 85 ff.

Posener Getreidehändler den Beklagten zur Zahlung verurteilte. Es handelte sich hier um einen Differenzeinwand des letzteren gelegentlich eines von ihm im Lieferungshandel in Berlin gemachten Roggenverkaufs, dessen Erledigung sich zu seinen Ungunsten gestaltete. Der günstige Ausgang dieses Falles wird nicht freudig genug begrüßt werden können und wird zweifellos den Interessenten ein erhöhtes Gefühl der Sicherheit in ihrem Geschäft geben. Aber es wäre zu weit gegangen, wollte man diesen Fall verallgemeinern und behaupten, daß damit das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft ein für allemal die rechtliche Sicherstellung erfahren hätte. Das Reichsgericht kann ja jederzeit anders entscheiden. Zu beklagen bleibt es, daß dem kaum legalisierten Getreidelieferungshandel mit der Aufnahme des § 68 zum Teil die erlangte Sicherstellung wieder entzogen worden ist und in Zukunft wiederum jedesmal dem Ermessen des Richters anheimgegeben werden muß, ob das Geschäft berechtigt ist oder nicht, und es dürfte daher nicht zu viel gesagt sein, wenn man behauptet, daß auch in Zukunft über dem Lieferungshandel der Produktenbörse das Damoklesschwert des Reichsgerichts schweben wird.

Ist so die Produktenbörse, wenn man sich die erreichten Verbesserungen der Effektenbörse vergegenwärtigt, dieser gegenüber bei der Reform der Börsengesetzgebung auf der Strecke geblieben, so muß man sich weiterhin vor Augen halten, daß auch hinsichtlich der eingeführten Strafbestimmungen die Getreidebörse in Zukunft eine Ausnahmestellung einnehmen wird.

Eine Ordnungsstrafe von 10 000 Mk., die denjenigen trifft, der ein verbotenes Börsentermingeschäft abschließt, ist, wie sich schon ein Abgeordneter im Reichstage ausdrückte, keine Ordnungsstrafe mehr, sondern schon eine Strafe beinahe gleichbedeutend einer Vermögenskonfiskation.[1]) Im Rückfalle soll aber nicht nur eine Ordnungsstrafe von dieser außerordentlichen Höhe eintreten, sondern auch eine kriminelle Strafe mit Gefängnis und einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. Immerhin muß anerkannt werden,

[1]) Stenogr. Ber. 1907/08 S. 4756.

daß die Regierung sich bemüht hat, sowohl die Ordnungsvorschriften wie die Bestimmung bezüglich der kriminellen Strafen so zu gestalten, daß sie, soweit es möglich, ihre Spitze verlieren. Es ist bestimmt worden, daß die Verhandlungen und Entscheidungen über die Festsetzung dieser Strafen bewirkt werden sollen vor einem besonders zu diesem Zwecke eingerichteten Ordnungshof, der zusammengesetzt wird aus einem Staatsbeamten als Vorsitzenden und aus je zwei Vertretern des Handels und der Landwirtschaft. Bestimmungen über die Wahl dieser Beisitzer werden von der Landesregierung oder vom Bundesrat bewirkt, während dem Börsenvorstand keinerlei Mitwirkung bei der Besetzung der Kommission zusteht.[1]) In Preußen ist dies jedoch der Fall in der Weise, daß die Vertreter des Handels auf Vorschlag des Berliner Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, ernannt werden, während für die Vertreter der Landwirtschaft dem Landesökonomiekollegium das Vorschlagsrecht zusteht. Es ist zu hoffen, daß auch die entscheidenden Stellen der anderen Landesregierungen die Bestimmungen dahin treffen, daß die Beisitzer wenigstens teilweise aus der Mitte der Mitglieder der Börsenvorstände von letzteren selbst gewählt werden, damit eine Strafe nur verhängt werden kann von einem Kollegium, in dem Sachverständige zu richten haben, die in Kenntnis der Verhältnisse und der Geschäfte urteilen. Was die Rückfallstrafe anbelangt, so ist auch hier nicht zu verkennen, daß seitens der Regierung versucht worden ist, diese Strafen so erträglich wie möglich zu machen. Der kriminellen Strafe soll zunächst eine einmalige Bestrafung mit einer Ordnungsstrafe vorhergehen. Ist letztere rechtsgültig geworden, dann soll von neuem abgewartet werden, bis eine zweite Ordnungsstrafe rechtskräftig verhängt ist. Zu den Tatbestandsmerkmalen gehört also eine doppelte Verurteilung, da die Ordnungsstrafen die Bedeutung vorangegangener Warnungen haben. Man kann ferner für diese Ordnungs- und Strafbestimmungen als mildernden Umstand geltend machen, daß sie wirklich nur die illegitime Spekulation treffen, das legitime Geschäft aber ungestört lassen wollen; denn da

[1]) §§ 73—76 BörsG.

nur verbotene Geschäfte mit Strafe bedroht werden, so fallen hierunter nicht die erlaubten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, sondern nur entweder die Outsiders oder aber solche Vermittler, die Outsiders zu Spekulationen gewerbsmäßig heranziehen — und mit denen braucht man schließlich kein Mitleid zu haben. Diese Sachlage wird jedoch durch den § 92 vollständig verschoben, nach welchem schon derjenige mit Geldstrafe und mit Gefängnis bestraft wird, der in gewinnsüchtiger Absicht, um den Preis von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei im Widerspruche mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung zu beeinflussen, verbotene Börsenterningeschäfte oder Geschäfte abschließt, die unter die Begriffsbestimmung des § 68 fallen. Es wird also schon das einzelne verbotene Geschäft mit Gefängnis bestraft, wenn es den Preis im Widerspruch zu der Marktlage beeinflussen will, und vor allem unter derselben Voraussetzung auch sogar erlaubte handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte, die nach der bekannten Begriffsbestimmung des § 68 in der Absicht geschlossen sind, daß lediglich der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden bezahlt werden soll.

Wenn man bedenkt, wie die Rechtsprechung schon bisher die Definition des Differenzgeschäftes ausgelegt hat, so wird man die verhängnisvolle Wirkung obiger Bestimmung vollkommen ermessen können.

Was ist gewinnsüchtige Absicht? Nach Prof. Max Apt ist es diejenige Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Recht besteht. Anders spricht sich dagegen Frank aus, der sie einfach als die Absicht definiert, sich oder einem Dritten irgendeinen Vermögensvorteil zu verschaffen, anders wieder Olshausen, „dem jeder erstrebte materielle Vorteil zur Annahme einer gewinnsüchtigen Absicht schon genügt“, auch wenn es sich nicht um einen Vermögensvorteil handelt.[1]) Gewinnsüchtige Absicht hat meines Erachtens eigentlich jedes Geschäft, wie jeder wirtschaftliche Betrieb.

---

[1]) M. Apt, BörsG. S. 238.

Was ist Beeinflussung der Preise? Jeder Kauf und Verkauf wirkt auf die Preise, die ja gerade als das Resultat von Angebot und Nachfrage sich ergeben. Oder ist es erforderlich, daß hier der Täter eine Mehrzahl von Abschlüssen vorgenommen hat, um aus einem Preis das Fazit für die anderen zu ziehen? Wie soll sich ferner das Gericht dazu stellen, wenn jemand einem säumigen Gegenkontrahenten gegenüber eine Zwangsregulierung vornehmen will und sich dabei bewußt ist, daß er den Preis beeinflussen wird? Und was ist die durch die allgemeine Marktlage gegebene Entwicklung? Ist das die Entwicklung, die jeweils die Mehrzahl der Interessenten wünscht, dann kann meines Erachtens jeder ins Gefängnis wandern, der bei steigender Tendenz verkauft und bei sinkender kauft, oder soll in Zukunft der Richter entscheiden, welche Preisentwicklung der allgemeinen Marktlage jeweils entsprochen hat? Es ist die Frage, ob man mit diesen dehnbaren Bestimmungen die Möglichkeit von Schwänzen verhindern wird. Daß gegenüber dem Verbot des Börsenterminhandels in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei ein Corner durch Abschluß verbotener Börsentermingeschäfte versucht werden sollte, erscheint allerdings ganz ausgeschlossen, da die in die Enge getriebenen Baissiers, wenn dies dennoch geschehen sollte, ohne weiteres unter Hinweis darauf, daß ein verbotenes Börsentermingeschäft eine Verbindlichkeit nicht begründet, in der Lage sein würden, sich aus ihrer Zwangslage zu befreien. In einem derartigen Fall würden die kaufmännischen Grundsätze über Treu und Glauben einen solchen Ausweg zur Vereitlung einer Schwänze wohl zulassen.

Betreffs der nach § 67 erlaubten Börsenlieferungsgeschäfte ist eine Schwänze wohl denkbar, zumal die Verkäufer nur solche Ware andienen dürfen, die von Sachverständigen vorher für lieferbar erklärt worden ist. Die vorausgegangenen Käufe werden in diesem Falle sehr wahrscheinlich solche Geschäfte gewesen sein, die auf seiten der Verkäufer reine Spekulations- oder Spielgeschäfte à la baisse waren. Ob sie aber geschlossen sind in der Absicht eines reinen Differenzgeschäftes, und ob das Geschäft demgemäß nach § 68 unwirksam ist, das wird in jedem einzelnen Falle der Richter entscheiden müssen, und damit

steigen die erwähnten Bedenken gegen diese kautschukartigen Bestimmungen des § 68 wieder auf. Trotz der scharfen Geld- und kriminellen Strafen erscheint daher die Möglichkeit von Schwänzen keineswegs ausgeschlossen, und gewissenlosen Betrügern dürfte es nicht allzu schwer fallen, durch die Maschen des Gesetzes hindurch zu schlüpfen.

Im Reichstage wurde anläßlich der Verhandlungen über jene Vorschriften die Frage aufgeworfen, wie sich Personen mit Lust und Liebe einem Geschäftszweige widmen sollen, hinter welchem als drohende Warnung solch rigorose Bestimmungen stehen. Ein Abgeordneter erwähnte, daß Väter ihren Söhnen, die gerade das Abiturientenexamen gemacht hatten, abgeraten hätten, in das väterliche Geschäft einzutreten, weil sie sich durch jene zivil- und strafrechtlichen Folgen zu hart bedrückt fühlten.[1]) Wenn dies wirklich der Fall ist, so wären diese Strafbestimmungen noch mehr zu beklagen. Der Getreidehandel kann seine große wirtschaftliche Aufgabe nur erfüllen, wenn sich in ihm solche Kräfte sammeln, die durch Klugheit, Umsicht und allgemeine Bildung der Schwierigkeiten Herr werden können, die sich bei diesem die ganze Welt umfassenden Handel notwendigerweise darbieten. Freilich richten sich Strafbestimmungen nur gegen diejenigen, die das Gesetz übertreten, und ein Kaufmann, der nach § 66 unbeschränkt zum Börsenzeithandel zugelassen ist, macht keine verbotenen Börsentermingeschäfte, und es wird keinem soliden Händler, der sich an der Produktenbörse betätigt, einfallen, ein verbotenes Geschäft abzuschließen, aber kann die Judikatur des Gerichts, wenn man an die dehnbaren Bestimmungen des § 68 denkt, nicht dazu kommen, ein nach der Meinung des Kaufmanns erlaubtes Geschäft als ein verbotenes anzusehen? Man kann es den beteiligten Kreisen nicht verargen, wenn sie die Meinung ausgesprochen haben, daß mit dem genannten Paragraphen ohne weitere Erklärung die nötige Rechtssicherheit für den Abschluß von Lieferungsgeschäften, die sich an den wirtschaftlich notwendigen Lieferungshandel anknüpfen, nicht gegeben

---

[1]) Stenogr. Ber. 1907/08 S. 4757.

ist. Vom kaufmännischen Standpunkt aus betrachtet sind daher diese Strafbestimmungen, wie nützlich sie auch in gewissen Fällen sein können, nur zu bedauern. Die Erregung der Produktenbörse gründet sich vor allem darauf, daß der Getreidehandel unter andere Bestimmungen gestellt ist wie der Handel in Wertpapieren und anderen Waren. Sie resultiert aus dem Gefühl, daß der Getreidehandel zu einem Geschäftszweige zweiten Ranges gegenüber dem Handel in anderen Waren gestempelt wird durch jene zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen, die übrigens in den Begriff des Spiels ein neues Kriterium hineinbringen, das ihm bisher auch im Bürgerlichen Gesetzbuch völlig fehlte und das weder dem Hasardspiel noch dem Totalisator — zwei sehr gentlemanliken Vergnügungen — anhaftet.

Wenige Tage vor dem Bekanntwerden des nationalliberalen Kompromißantrages betreffs Annahme der Novelle durch den Reichstag führte der Vorstand des Vereins für die Interessen der Fondsbörse unter anderem aus: Die Zumutung, die an die Kaufmannschaft durch die Einfügung von Strafbestimmungen gestellt werde, müsse als ungeheuerlich bezeichnet werden. Der Bankierstand, der so viel zum Wohle der Allgemeinheit beiträgt, könne gegen die ihm zugefügte Kränkung nicht stark genug protestieren. Wenn sich nun in der Novelle nur Strafbestimmungen für die Produktenbörse finden, so könnte man wirklich auf die Vermutung kommen, daß die Getreidehändler für die Allgemeinheit weniger leisten als die Bankiers, daß die ihnen zugefügte Kränkung daher nicht so groß ist. Hätte nicht auch bei der Produktenbörse eine straffe Disziplin und ein gut funktionierendes Ehrengericht genügt, um unliebsame Mißbräuche auf das geringste Maß zu beschränken? Nach den Erfahrungen der letzten Jahre würden wohl die Händler in erster Linie dafür gesorgt haben, daß sich derartige Ausschreitungen nicht wiederholten.

Faßt man die ganze Tendenz der neuen Bestimmungen zusammen, so wird man sagen müssen, daß von einer Reform der Produktenbörse, die doch für das allgemeine Wohl von mindestens ebensolcher Bedeutung ist als die Fondsbörse, nicht viel übriggeblieben ist. Die Bestimmungen hinsichtlich der Straf-

vorschriften bedeuten gegenüber dem früheren Zustande direkt eine Verschlechterung. Die Rechtssicherheit ist nicht so klargestellt worden, wie man sie billigerweise hätte erwarten dürfen.

Wird infolgedessen nicht mancher Getreidehändler davon abgehalten werden, ausländisches Getreide zu importieren? Die Frist seit Inkrafttreten des Gesetzes ist noch zu kurz, um ein maßgebendes Urteil über seine Wirkung abgeben zu können. Sollte einmal vom Gericht ein Differenzeinwand zum Schaden eines Getreidehändlers entschieden werden, dann würden möglicherweise die Händlerfirmen in Zukunft, wie dies in den letzten Jahren häufig genug geschah, von weiteren Klagen absehen und lieber den Verlust tragen. Und solche Verluste bedeuten nichts anderes als gerade eine Verteuerung der wichtigsten Lebensmittel; denn derjenige, der sie einmal erlitten hat, hütet sich, zum zweiten Male ein gleiches Risiko einzugehen. Oder mit anderen Worten: er beschränkt den Import ausländischen Getreides. Hierin liegt ohne Zweifel der Zweck der von agrarischer Seite in das Gesetz hineingebrachten Bestimmungen, die bedauerlicherweise auch von denjenigen Reichstagsabgeordneten angenommen worden sind, die sich zum Schutz der Börse berufen fühlten.[1]) Daß die Produktenbörse im Kampf der Parteien um Vorteile der Effektenbörse benachteiligt worden ist, wurde im Reichstage selbst zugegeben. „Wenn aber unter dem Zwang der Verhältnisse", so wurde ausgeführt, „die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über den Getreidehandel hingenommen werden müssen, weil auf der anderen Seite ein wesentlicher Fortschritt zur Gesundung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht wird und dieser nicht anders zu erreichen ist, so kann dies nur geschehen in der Zuversicht, daß der Tag nicht fern ist, an dem der gemachte Fehler vor aller Augen klarliegen und an dem mehr als bisher die Einsicht zum Durchbruch gekommen sein wird, daß nur eine völlige Gleichberechtigung aller ehrenwerten Handelszweige, zu denen der Getreidehandel als vollberechtigt gehört, den deutschen Handel auch im internationalen Verkehr

---

[1]) vgl. Mitteilungen des Handelsvertragsvereins 1908.

zu der Bedeutung bringen kann, die er im Interesse der ganzen Volkswirtschaft haben muß.“ [1])

Schluß.

Da wir einmal in dem Zeitalter des Weltverkehrs und der Weltpolitik stehen, das eine aktive Zahlungsbilanz erfordert, müssen wir unbedingt eine kräftige und aktionsfähige Börse, die nicht durch unnötige Maßnahmen in Fesseln geschlagen ist, haben, ebenso wie unsere Armee gezogene Geschütze, unsere Flotte große Schlachtschiffe haben muß, obgleich auch mit glatten Kanonenrohren und kleinen Segelschiffen zu ihrer Zeit große Siege erfochten worden sind. Im Interesse einer starken Produktenbörse müssen die Getreidehändler aber fordern, daß der Handel auch die technisch vollkommenste Form, d. h. den Terminhandel zur Anwendung bringen darf. Das schwerfällige handelsrechtliche Lieferungsgeschäft mit der Forderung einer Nachfrist ist der schnellen Abwicklung der Geschäfte bisweilen nur hinderlich und kann nur eine vorübergehende Aushilfe sein. Wenn die west- und süddeutschen Märkte ihre Abschlüsse auch ohne Terminhandel zu decken vermögen, so erklärt sich dies zum Teil daraus, daß dort günstigere Vorbedingungen für das Geschäft vorhanden sind, die das Risiko der Händler verringern. Meist haben sie bessere und billigere Speicher als Berlin und verlangen nur eine Gebühr von 50 Pf., wogegen Berlin dafür 3 Mk. ausgeben muß. Dazu kommen die ausgezeichneten Wasserstraßen, die das Getreide von Rotterdam bis Mannheim führen.[2]) Ferner ist zu bedenken, daß der südwestdeutsche Getreidehandel vorwiegend in den Händen weniger großer und kapitalkräftiger Firmen liegt oder doch lag, die, wie schon einleitend erwähnt, allenfalls die Preisversicherung in der Höhe ihrer Umsätze finden

---

[1]) Stenogr. Ber. 1907/08 S. 4758.

[2]) J. Wiener, Die Organisation des deutschen Getreidehandels, Plutus 1908 Heft 44 S. 866.

können und Termingeschäfte weniger nötig brauchen. Aber selbst führende Häuser Südwestdeutschlands haben sich im Prinzip für den Börsenterminhandel ausgesprochen, und Mannheim ist wiederholt um die jetzt endlich erfolgte Zulassung eingekommen. Es wäre daher verkehrt, wenn sich die Händler bei den jetzigen Gesetzesbestimmungen beruhigen wollten.

Die Regierung hatte es an der guten Absicht nicht fehlen lassen, eine freiere Gestaltung der Geschäfte an der Produktenbörse herbeizuführen. Es war die Schuld der Volksvertretung, der vielfach die nötige Einsicht der wirtschaftlichen Bedeutung der Produktenbörse gefehlt hat, daß letztere in dem Kampf um die Börsenreform hintangesetzt wurde. Zum Teil trifft der Vorwurf auch die Mitglieder der Getreidebörse selbst. Solange die breiten Massen des Volkes noch nicht objektiv aufgeklärt sind, solange in den weitesten Kreisen der deutschen Bevölkerung bis hinein in die breitesten Schichten der Kaufmannschaft die Geschäfte der Produktenbörse nicht verstanden und als eine Art höheren Schwindels angesehen werden, solange wären gewisse Parteien geradezu töricht, wenn sie auf ein so vorzügliches Agitationsmittel, wie es die Börse abgibt, verzichten würden. Die Börse ist heutzutage ein wichtiges, unentbehrliches Instrument der Politik. Alle großen internationalen Fragen sind, wie Graf Posadowsky seinerzeit im Reichstage sagte, eigentlich wirtschaftliche Fragen, und bei allen wichtigen wirtschaftlichen Fragen ist die Börse zur Mitwirkung berufen. Wollten die Abgeordneten selbst eine andere Stelle einnehmen, man würde sie wahrscheinlich im Lande gar nicht verstehen. Sache der Produktenhändler muß es daher sein, durch eine populäre Agitation, durch Darlegung der Technik der Börsengeschäfte die öffentliche Meinung darüber aufzuklären, was an der Börse eigentlich getrieben wird. Es ist die Frage, ob die Fondsbörse die Erleichterungen und Verbesserungen bei der Börsenreform erreicht hätte, wenn sie nicht in dem Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes einen Faktor gefunden hätte, der unentwegt immer und immer wieder, die Standesinteressen betonend, auf die Reorganisation des Gesetzes hingewiesen hätte.

Zeit wäre es, daß sich auch die verschiedenen großen Organisationen der Getreide- und Produktenhändler zu diesem Zwecke, unbeirrt durch parteipolitische und konfessionelle Gegensätze, ebenfalls zu einer großen gemeinsamen Interessenvertretung zusammenschließen würden, um alsdann wiederum den Kampf mit ihrem mächtigen Gegner aufzunehmen, damit dem deutschen Getreidehandel in der öffentlichen Meinung und in der Gesetzgebung zu dem Ansehen verholfen wird, an dem es ihm dringend not tut. Jeder Kampf für die Börse ist zugleich ein Kampf für die wirtschaftliche und finanzielle Größe unseres Vaterlandes.

Anhang.

Schlußnoten für Zeitgeschäfte in Roggen, Weizen, Hafer, Mais, Roggenmehl und Rüböl.

Festgesetzt vom Börsenvorstand zu Berlin (Abt. Produktenbörse).

a) Schlußnote Nr. ..... J

für Zeitgeschäfte in: Roggen / Weizen / Hafer / Mais

Stempelraum

Berlin, den ..... 190.....

Herr

.....

.....

.....kaufte .....

.....t à 1000 kg.

für Roggen: guten, gesunden, trockenen Roggen, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewicht von 712 g für das Liter;

für Weizen: gesunden, trockenen und für Müllereizwecke gut verwendbaren Weizen, mit einem Normalgewicht von 755 g für das Liter. Von der Lieferung ausgeschlossen sind Rauhweizen, Kubanka und andere ausländische Hart-(Gries-)Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelben) Weizen;

für Hafer: guten, gesunden, trockenen Hafer, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewicht von 450 g für das Liter;

für Mais: guten, gesunden Mais.

Lieferung im Monat ..... in Verkäufers Wahl.
Preis für 1000 kg Mk. ..... frei Berlin.
Versteuerbarer Wert des Gegenstandes .....

Erfüllungsort ist Berlin. Der Verkäufer kann auch von Speichern liefern, die

1. Ladegerechtigkeit haben und an folgenden schiffbaren Wasserläufen belegen sind: a) am Spandauer Schiffahrtskanal bis zur Plötzensee-Schleuse (Nord- und Südufer), b) am Verbindungskanal von der Plötzensee-Schleuse bis zur Spree, c) am Landwehrkanal (Salzufer und Charlottenburger Ufer), d) an der Unterspree bis zur Charlottenburger Schleuse, e) am Teltowkanal zwischen der Berlin-Tempelhofer Chaussee und der Rudower Straße, f) am Landwehrkanal von der Oberspree bis zum Rixdorfer Stichkanal, g) am Rixdorfer Stichkanal bis zur Stadt- und Ringbahn, h) an der Oberspree bis zum Beginn des Treptower Parks, i) am Rummelsburger See, von der Stadt- und Ringbahn an gerechnet auf der rechten Seite bis einschießlich der früheren Rengertschen Fabrik und auf der linken Seite bis einschließlich des Geländes der Norddeutschen Eiswerke;
2. durch Beschluß des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin, als geeignet bezeichnet sind, sofern seit Bekanntmachung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten verflossen ist.

Der Roggen kann auch aus Kähnen geliefert werden, die außerhalb der Weichbildgrenze Berlins auf einem der zu 1 bezeichneten Wasserläufe an einem Speicher liegen.

Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktage von drei von der Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist. Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts sind Beschaffenheit und Naturalgewicht zu berücksichtigen. Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr-

oder Minderwert bis zu 2 Mk. für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 2 Mk. für die Tonne ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 2 Mk. für die Tonne ist die Ware nicht lieferbar.

Die Andienung hat in Posten von je 50 Tonnen schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktage erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufszeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr.

Der Verkäufer ist berechtigt, jeden einzelnen Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern. Die Ware ist innerhalb von sechs Tagen, einschließlich des Tags der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

bei Lieferungen vom Kahn:

1. das Datum;
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahns und den Ort der Abladung;
3. den Standort des Kahns, vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung;

bei Lieferungen vom Speicher:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Erfolgt die Lieferung von einem nicht am schiffbaren Wasser belegenen Speicher, so ist die Ware kostenfrei auf den Wagen zu liefern; im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten

fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin.

Der Verkäufer hat das Recht, 5 % mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5 %, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von sechs Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

Im Falle des Verzuges darf der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätetens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder durch Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Berlin für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Berlin amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 5 % zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 BörsG. zutreffen, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden von dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin auf drei Jahre gewählt und ihre Namen durch Aushang an der Börse bekanntgemacht. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, ernennt aus der Zahl der gewählten Personen für jeden Streitfall einen Obmann und zwei Beisitzer sowie etwaige Ersatzmänner. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruches abzulehnen.

Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für Entscheidungen gemäß § 1045 ZPO. sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin zuständig.

b) Schlußnote Nr. .....

J

für Zweiggeschäfte in: Roggenmehl 0/I

Berlin, den ..... 190.....

Stempelraum.

Herr

.....

.....

..... kaufte .....

..... Sack

gutes, gesundes Roggenmehl Nr. 0 und Nr. I getrennt.

..... Sack Nr. 0 zu 100 kg Brutto.

..... Sack Nr. I zu 100 kg Brutto.

Lieferung im Monat ..... in Verkäufers Wahl.

Preis Mk. ..... frei Berlin.

vom Boden für 100 kg Brutto mit Sack.

Versteuerbarer Wert des Gegenstandes: Mk. .....

Erfüllungsort ist Berlin. Der Verkäufer kann auch von Speichern liefern, die

1. Ladegerechtigkeit haben und an folgenden schiffbaren Wasserläufen belegen sind: a) am Spandauer Schiffahrtskanal bis zur Plötzensee-Schleuse (Nord- und Südufer), b) am Verbindungskanal von der Plötzensee-Schleuse bis zur Spree, c) am Landwehrkanal (Salzufer und Charlottenburger Ufer), d) an der Unterspree bis zur Charlottenburger Schleuse, e) am Teltowkanal zwischen der Berlin-Tempelhofer Chaussee und der Rudower Straße, f) am Landwehrkanal von der Oberspree bis zum Rixdorfer Stichkanal, g) am Rixdorfer Stichkanal bis zur Stadt- und Ringbahn, h) an der Oberspree bis zum Beginn des Treptower Parks, i) am Rummelsburger See, von der Stadt- und Ringbahn an gerechnet auf der rechten Seite bis einschließlich der früheren Rengertschen Fabrik und auf der linken Seite bis einschließlich des Geländes der Norddeutschen Eiswerke;
2. durch Beschluß des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin als geeignet bezeichnet sind, sofern seit Bekanntmachung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten verflossen ist.

Zu liefern ist gutes, gesundes Roggenmehl Nr. 0 und Nr. I getrennt, nach den von Sachverständigen, welche für Mehl von der Handelskammer zu Berlin öffentlich angestellt und beeidigt sind, festgestellten Typen. Das Mehl ist in guten, dichten, ungezeichneten Säcken, die 74—80 cm breit und 116—125 cm lang sind, zu liefern. Die Säcke sind mit Plomben zu versehen, auf denen die Bezeichnung der Art und Nummer deutlich ausgeprägt ist. Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktage von drei vorstehend bezeichneten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist. Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwertes ist die Beschaffenheit des Mehles und Beschaffenheit der Säcke zu berücksichtigen. Ergibt sich auf Grund der Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert bis zu durchschnittlich 25 Pf. für 100 kg Mehl, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug

des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 25 Pf. für 100 kg Mehl ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 25 Pf. für 100 kg Mehl ist die Ware nicht lieferbar. Ergibt sich durch die Untersuchung ein Minderwert der Säcke bis zu durchschnittlich 10 Pf. für das Stück, so ist der Käufer zur Abnahme unter Abzug des Minderwerts verpflichtet. Bei einem höheren Minderwerte der Säcke ist die Ware nicht lieferbar.

Die Andienung hat in Posten von je 150 Sack 0 und 150 Sack I schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen; sie muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktage erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr.

Der Verkäufer ist berechtigt, jeden einzelnen Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern. Die Ware ist innerhalb fünf Werktagen einschießlich des Tages der Andienung Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

1. das Datum;

2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Der Empfänger hat die Kosten der Übergabe und der Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin. Fehlen bei einem Posten von 300 Sack mehr als 4 Säcke oder befinden sich dabei mehr als 10 Säcke, welche unter 99 kg wiegen, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Frist erklärt

werden. Ein Fehlgewicht wird zum Preise des Abnahmetages, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von fünf Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet. Die Kosten der Verwiegung trägt der Verkäufer, wenn das Untergewicht mehr als $^1/_2$ % beträgt, sonst der Käufer. Übergewicht wird nicht vergütet.

Im Falle des Verzugs darf der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Berlin für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Berlin amtlich festgestellten Preises, oder wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 5 % zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 BörsG. zutreffen, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden von dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse,

zu Berlin auf drei Jahre gewählt und ihre Namen durch Aushang an der Börse bekanntgemacht. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, ernennt aus der Zahl der gewählten Personen für jeden Streitfall einen Obmann und zwei Beisitzer sowie etwaige Ersatzmänner. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruches abzulehnen.

Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für Entscheidungen gemäß § 1045 ZPO. sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin zuständig.

Bekanntmachung betr. die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl.

Vom 29. 5. 1908 (RGBl. Nr. 28 S. 240 ff.).

Auf Grund des § 67 BörsG. (RGBl. S. 215) hat der Bundesrat beschlossen, die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Weizen, Roggen, Hafer oder Mais in Mengen von 50 t oder einem vielfachen davon — die Tonne zu 1000 kg — oder von Roggenmehl in Mengen von 300 Sack zu 100 kg brutto mit der Maßgabe zu genehmigen, daß es den Vertragschließenden gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte zu treffen:

I. Zu liefern ist:

1. bei Weizen; gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen, mit einem Normalgewichte von 755 g für das Liter. Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, Kubanka und andere ausländische Hart- (Gries-) Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen;

2. bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewicht von 712 g für das Liter;

3. bei Hafer: guter, gesunder, trockener Hafer, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewicht von 450 g für das Liter;

4. bei Mais: guter, gesunder Mais;

5. bei Roggenmehl: gutes, gesundes Roggenmehl Nr. 0 und Nr. I getrennt, nach den von Sachverständigen, welche für Mehl von der Handelskammer zu Berlin öffentlich angestellt und beeidigt sind, festgestellten Typen. Das Mehl ist in guten, dichten, ungezeichneten Säcken, die 74—80 cm breit und 116—125 cm

lang sind, zu liefern. Die Säcke sind mit Plomben zu versehen, auf denen die Bezeichnung der Art und Nummer deutlich ausgeprägt ist.

II. Die Lieferung hat innerhalb des von den Parteien vereinbarten Monats nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

III. Erfüllungsort ist Berlin. Der Verkäufer kann auch von Speichern liefern, die

1. Ladegerechtigkeit haben und an folgenden schiffbaren Wasserläufen belegen sind: a) am Spandauer Schiffahrtskanal bis zur Plötzensee-Schleuse (Nord- und Südufer), b) am Verbindungskanal von der Plötzensee-Schleuse bis zur Spree, c) am Landwehrkanal-Salzufer und Charlottenburger Ufer, d) an der Unterspree bis zur Charlottenburger Schleuse, e) am Teltowkanal zwischen der Berlin-Tempelhofer Chaussee und der Rudower Straße, f) am Landwehrkanal von der Oberspree bis zum Rixdorfer Stichkanal, g) am Rixdorfer Stichkanal bis zur Stadt- und Ringbahn, h) an der Oberspree, bis zum Beginne des Treptower Parkes, i) am Rummelsburger See, von der Stadt- und Ringbahn an gerechnet auf der rechten Seite bis einschließlich der früheren Rengertschen Fabrik und auf der linken Seite bis einschließlich des Geländes der Norddeutschen Eiswerke, oder

2. durch Beschluß des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin als geeignet bezeichnet sind, sofern seit Bekanntmachung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten verflossen ist. Weizen, Roggen, Hafer oder Mais können auch aus Kähnen geliefert werden, die außerhalb der Weichbildgrenze Berlins auf einem der zu 1. bezeichneten Wasserläufe an einem Speicher liegen.

IV. Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktage von drei von der Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist.

Bei der Untersuchung der Ware und der Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts sind bei Weizen, Roggen, Hafer oder

Mais Beschaffenheit und Naturalgewicht, bei Roggenmehl Beschaffenheit des Mehles und Beschaffenheit der Säcke zu berücksichtigen.

Ergibt sich bei Weizen, Roggen, Hafer oder Mais auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert bis zu 2 Mk. für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 2 Mk. für die Tonne ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 2 Mk. für die Tonne ist die Ware nicht lieferbar.

Ergibt sich bei Roggenmehl auf Grund dieser Untersuchungen ein Mehr- oder Minderwert bis zu durchschnittlich 25 Pf. für 100 kg Mehl, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 25 Pf. für 100 kg Mehl ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 25 Pf. für 100 kg Mehl ist die Ware nicht lieferbar. Ergibt sich durch die Untersuchung ein Minderwert der Säcke bis zu durchschnittlich 10 Pf. für das Stück, so ist der Käufer zur Abnahme unter Abzug des Minderwerts verpflichtet. Bei einem höheren Minderwerte der Säcke ist die Ware nicht lieferbar.

V. Bei Weizen, Roggen, Hafer oder Mais hat die Andienung in Posten von je 50 t schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Umlaufszeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr.

Der Verkäufer ist berechtigt, jeden einzelnen Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern. Die Ware ist innerhalb von sechs Tagen, einschließlich des Tags der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten

bei Lieferungen vom Kahn:

1. das Datum;
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahnes und den Ort der Abladung;
3. den Standort des Kahnes, vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung;

bei Lieferungen vom Speicher:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Erfolgt die Lieferung von einem nicht am schiffbaren Wasser belegenen Speicher, so ist die Ware kostenfrei auf den Wagen zu liefern; im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin.

Der Verkäufer hat das Recht, 5% mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5%, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von sechs Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

VI. Bei Roggenmehl hat die Andienung in Posten von je 150 Sack 0 und 150 Sack I schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen; sie muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktage erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufszeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr.

Der Verkäufer ist berechtigt, jeden einzelnen Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern. Die Ware ist innerhalb

fünf Werktagen einschließlich des Tages der Andienung Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme, spätestens am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Der Empfänger hat die Kosten der Übergabe und der Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin. Fehlen bei einem Posten von 300 Sack mehr als 4 Säcke oder befinden sich dabei mehr als 10 Säcke, welche unter 99 kg wiegen, so kann die Annahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Frist erklärt werden. Ein Fehlgewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von fünf Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet. Die Kosten der Verwiegung trägt der Verkäufer, wenn das Untergewicht mehr als $^1/_2\,\%$ beträgt, sonst der Käufer. Übergewicht wird nicht vergütet.

VII. Im Falle des Verzugs darf der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

VIII. Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Berlin für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung er-

folgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Berlin amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 5% zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche durch Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

IX. Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die amtlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

Berlin, den 29. Mai 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Bethmann Hollweg.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.